



310/MC XXIII GP - Mündliche Anfrage (gescanntes Original)  
Landesverteidigung 310/MC

1 von 295

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.044/7-1.9/93

Sachbearbeiter:  
Mjr Mag. THALMAYR  
Tel. 515 95  
Kl.: 3271

Entwurf eines Heeresdisziplinarge-  
setzes 1994 und eines Heeresdiszi-  
plinarrechtsanpassungsgesetzes  
1994;

allgemeine Begutachtung

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	46 - GE/19 P3
Datum	7.6.1993
Verteil	09. Juni 1993 Mon

J. Wimperg

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der Entwürfe eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 und eines Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes 1994, jeweils samt Vorblatt und Erläuterungen. Die Begutachtungsfrist endet am 23. Juli 1993.

26. Mai 1993  
Für den Bundesminister:  
i.V. Hötzl

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**GZ 10.044/7-1.9/93**

**E N T W U R F**

**Bundesgesetz über das militärische Disziplinarrecht  
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)**

**Bundesgesetz über das militärische  
Disziplinarrecht  
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

**ALLGEMEINER TEIL**

**1. Hauptstück**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Pflichtverletzungen
- § 3. Verjährung
- § 4. Anzeige strafbarer Handlungen
- § 5. Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen
- § 6. Strafbemessung und Schuldspruch ohne Strafe
- § 7. Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen
- § 8. Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten
- § 9. Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter
- § 10. Gnadenrecht des Bundespräsidenten

**2. Hauptstück**

**Organisatorische Bestimmungen**

- § 11. Disziplinarbehörden
- § 12. Einheitskommandanten
- § 13. Disziplinarvorgesetzte
- § 14. Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse
- § 15. Kommissionen im Disziplinarverfahren
- § 16. Bestellung der Kommissionsmitglieder

- § 17. Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zu Kommissionen
- § 18. Disziplinarsenate
- § 19. Disziplinaranwalt
- § 20. Schriftführer, Personal- und Sachaufwand

### 3. Hauptstück

#### Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 21. Verfahrensarten
- § 22. Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen
- § 23. Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
- § 24. Zuständigkeit
- § 25. Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren
- § 26. Verschwiegenheitspflicht
- § 27. Parteien
- § 28. Verteidigung
- § 29. Zustellung
- § 30. Ladungen
- § 31. Fristenberechnung
- § 32. Verfahrensgrundsätze
- § 33. Befreiung von der Zeugenpflicht
- § 34. Mitteilungen an die Öffentlichkeit
- § 35. Ordentliche Rechtsmittel
- § 36. Außerordentliche Rechtsmittel
- § 37. Kosten und Gebühren
- § 38. Mitwirkung im Disziplinarverfahren

## 4. Hauptstück

### Sicherungsmaßnahmen

#### 1. Abschnitt

##### Dienstenthebung

- § 39. Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer
- § 40. Bezugskürzung
- § 41. Verfahren
- § 42. Dienstenthebung von Soldaten, die Präsenzdienst leisten

#### 2. Abschnitt

##### Vorläufige Festnahme

- § 43. Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer
- § 44. Anhaltung im Haftraum

## BESONDERER TEIL

### 1. Hauptstück

#### Disziplinarstrafen

##### 1. Abschnitt

##### Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten

- § 45. Arten der Strafen
- § 46. Geldbuße
- § 47. Ausgangsverbot
- § 48. Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung
- § 49. Ersatzgeldstrafe

## 2. Abschnitt

### Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten

§ 50. Arten der Strafen

§ 51. Geldbuße und Geldstrafe

§ 52. Entlassung

§ 53. Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 54. Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe

§ 55. Finanzielle Zuwendung an Angehörige

## 3. Abschnitt

### Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes

§ 56. Degradierung

## 4. Abschnitt

### Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes

§ 57. Arten der Strafen

## 2. Hauptstück

### Besondere Verfahrensbestimmungen

## 1. Abschnitt

### Kommandantenverfahren

§ 58. Anwendungsbereich

- § 59. Zuständigkeit
- § 60. Einleitung des Verfahrens
- § 61. Ordentliches Verfahren
- § 62. Disziplinarerkenntnis
- § 63. Abgekürztes Verfahren und Disziplinarverfügung
- § 64. Berufung
- § 65. Einspruch gegen Disziplinarverfügungen
- § 66. Aufhebung von Entscheidungen

## 2. Abschnitt

### Kommissionsverfahren

- § 67. Disziplinaranzeige
- § 68. Entscheidungen der Disziplinarsenate
- § 69. Akteneinsicht
- § 70. Verteidigung
- § 71. Einleitung des Verfahrens
- § 72. Verhandlungsbeschluß
- § 73. Mündliche Verhandlung
- § 74. Disziplinarerkenntnis
- § 75. Berufungsfrist
- § 76. Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

## 3. Hauptstück

### Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen

- § 77. Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung
- § 78. Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen
- § 79. Wirkungen von Pflichtverletzungen

**SCHLUSSTEIL****1. Hauptstück****Disziplinarrecht im Einsatz**

- § 80. Anwendungsbereich
- § 81. Disziplinarstrafen
- § 82. Verfahren
- § 83. Übergangsbestimmungen

**2. Hauptstück****Schlußbestimmungen**

- § 84. Änderung der rechtlichen Stellung
- § 85. Abgaben- und Gebührenfreiheit
- § 86. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen
- § 87. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 88. In- und Außerkrafttreten
- § 89. Übergangsbestimmungen
- § 90. Vollziehung

**ALLGEMEINER TEIL****1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

**S 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf**

- 1. Soldaten,**
- 2. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Wehrmann führen, und**
- 3. Berufssoldaten des Ruhestandes.**

Für Berufssoldaten des Ruhestandes gelten ausschließlich die für diese Personen vorgesehenen Bestimmungen, auch wenn diese Personen zugleich Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind.

**(2) Berufssoldaten des Ruhestandes nach diesem Bundesgesetz sind**

- 1. Berufsoffiziere des Ruhestandes und**
- 2. Beamte des Ruhestandes, die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion auf Grund des S 11 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBI. Nr. 305, herangezogen worden waren.**

### Pflichtverletzungen

S 2. (1) Soldaten sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten oder
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
3. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(2) Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren, oder
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
4. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(3) Berufssoldaten des Ruhestandes sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren, oder
2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
3. wenn sie noch wehrpflichtig sind, überdies wegen

- a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
- b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
- c) einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zuläßt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(4) Disziplinär strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Die §§ 5 und 6 sowie die §§ 8 bis 11 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, über Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie über Irrtum, Notstand und Zurechnungsunfähigkeit sind anzuwenden.

(5) Soldaten sind disziplinär nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder eine Ermahnung ausreicht.

**Verjährung**

**§ 3. (1) Ein Verdächtiger darf wegen einer Pflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet wurde**

1. innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem die Pflichtverletzung einer für den Verdächtigen in Betracht kommenden Disziplinarbehörde erster Instanz zur Kenntnis gelangt ist, und
2. innerhalb von drei Jahren seit Beendigung der Pflichtverletzung.

(2) Hat der Sachverhalt, der einer Pflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist nach den §§ 57 und 58 StGB für diesen Sachverhalt länger als die Dreijahresfrist nach Abs. 1 Z 2, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist. In diesen Fällen ist die Einjahresfrist nach Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden.

(3) Der Lauf der Fristen nach den Abs. 1 und 2 wird gehemmt

1. für den Zeitraum zwischen dem Erstatten der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen
  - a) der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Strafanzeige oder
  - b) der Mitteilung über die Beendigung des bei Gericht anhängigen Strafverfahrens beim Disziplinarvorgesetzten oder
2. für die Dauer eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens oder
3. für den Zeitraum zwischen dem Erstatten der Anzeige an die Verwaltungsbehörde durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen

- a) der Mitteilung der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Strafverfahrens oder
  - b) der Mitteilung über die Beendigung des Strafverfahrens beim Disziplinarvorgesetzten oder
4. für die Dauer eines Verwaltungsstrafverfahrens oder
5. in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,
- a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan oder
  - b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

wenn der der Pflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt in allen diesen Fällen Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

**Anzeige strafbarer Handlungen**

**S 4.** Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung vor, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründet, so hat der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

**Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen**

**S 5. (1) Treffen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen mit Pflichtverletzungen zusammen, so ist von der disziplinären Verfolgung abzusehen, wenn**

1. dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist.
2. der Pflichtverletzung ausschließlich der für einen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestand maßgebende Sachverhalt zugrunde liegt und
3. der dieser Pflichtverletzung Verdächtige wegen des Tatbestandes nach Z 2 durch ein Strafgericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig bestraft wurde.

Ein dienstliches Interesse nach Z 1 an der disziplinären Verfolgung liegt insbesondere dann vor, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich ist, um den Verdächtigen von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteiles zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung gebunden. Diese Behörde darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht im Urteil als nicht erwiesen angenommen hat.

(3) Hat die Disziplinarbehörde Strafanzeige oder Anzeige an die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen strafgerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsstrafverfahren, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis

1. die Mitteilung

- a) des Staatsanwaltes, daß die Strafanzeige zurückgelegt worden ist, oder
  - b) der Verwaltungsbehörde, daß von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen worden ist, beim Disziplinarvorgesetzten eingelangt ist oder
2. das strafgerichtliche Verfahren oder das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder das jeweilige Verfahren, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

(4) Pflichtverletzungen, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970, mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellen, sind entgegen dem Abs. 3 ohne Unterbrechung des Disziplinarverfahrens unverzüglich disziplinär zu ahnden. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen, die zugleich eine nach dem Militärstrafgesetz mit mehr als sechsmonatiger, aber nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellen, sofern die unverzügliche disziplinäre Ahndung zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung zwingend geboten erscheint.

(5) Im Falle einer unverzüglichen disziplinären Ahndung nach Abs. 4 hat der Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie dessen Einstellung oder rechtskräftigen Abschluß dem Staatsanwalt mitzuteilen. Die Mitteilung der Einleitung tritt an die Stelle der Strafanzeige.

### Strafbemessung und Schultdspruch ohne Strafe

S 6. (1) Das Maß für die Höhe einer Disziplinarstrafe ist die Schwere der Pflichtverletzung. Dabei ist unter Bedachtnahme auf frühere Pflichtverletzungen, die im Führungsblatt festgehalten sind, darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Umstände und
2. die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten.

(2) Wird über mehrere Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten gemeinsam erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen.

(3) Wurde von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen des einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhaltes eine Strafe rechtskräftig verhängt, so ist bei der Strafbemessung im Disziplinarverfahren auf diese Strafe Bedacht zu nehmen.

(4) Im Falle eines Schultdspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden (Schultdspruch ohne Strafe), wenn

1. das Absehen ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und
2. nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, daß ein Schultdspruch allein genügen wird, den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten.

**Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen**

**S 7. (1) Im militärischen Dienstbereich sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautbaren**

1. Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnisse,
2. gerichtliche Verurteilungen und Strafverfügungen und
3. verwaltungsbehördliche Straferkenntnisse und Strafverfügungen.

sofern die Verlautbarung erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Eine Verlautbarung nach den Z 2 und 3 ist nur zulässig, sofern sich diese Entscheidungen auf den einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen.

**(2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen**

1. für Disziplinarverfügungen sowie für Disziplinarerkenntnisse im Kommandantenverfahren von der Disziplinarbehörde, die in erster Instanz entschieden hat, und
2. für Disziplinarerkenntnisse im Kommissionsverfahren sowie für Urteile, Straferkenntnisse und -verfügungen vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen.

**(3) Die Verlautbarung kann unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Pflichtverletzung nach den disziplinären Erfordernissen auf bestimmte Teile oder Personengruppen des Zuständigkeitsbereiches nach Abs. 2 beschränkt werden.**

**(4) Hält die nach Abs. 2 zuständige Disziplinarbehörde die Verlautbarung in einem größeren Bereich zur Aufrechterhaltung der Disziplin für angebracht, so hat diese Behörde bei dem für diesen Bereich zuständigen Vorgesetzten um die Verlautbarung zu**

ersuchen. Dieser Vorgesetzte hat dem Ersuchen nach Maßgabe des Abs. 1 zu entsprechen.

(5) Die Verlautbarung hat ohne Namensnennung des Betroffenen zu enthalten

1. den der Entscheidung nach Abs. 1 zugrunde liegenden Sachverhalt,
2. die verletzten Pflichten und
3. die verhängte Strafe oder einen Schulterspruch ohne Strafe.

Sie hat auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art zu erfolgen.

**Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten**

§ 8. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses sind in einem Führungsblatt festzuhalten

1. die Pflichtverletzung.
2. die verhängte Disziplinarstrafe oder ein Schulterspruch ohne Strafe und
3. der Zeitpunkt der Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung.

Bei schriftlichen Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen dient eine Durchschrift oder Kopie als Führungsblatt. Für Berufssoldaten des Ruhestandes, die nicht mehr wehrpflichtig sind, ist kein Führungsblatt anzulegen.

(2) Die Führungsblätter sind nach Vollstreckung der Disziplinarstrafe, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses zu vernichten. Dies gilt nicht für Führungsblätter, in denen die Disziplinarstrafe der Entlassung festgehalten wurde.

(3) Nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens sind die Akten über dieses Verfahren unter Verschluß aufzubewahren.

**Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter**

**S 9. Soldatenvertreter dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die in Ausübung ihrer Funktion erfolgt sind, disziplinär nicht zur Verantwortung gezogen werden.**

**Gnadenrecht des Bundespräsidenten**

**S 10. (Verfassungsbestimmung) Dem Bundespräsidenten steht das Recht zu.**

- 1. die nach diesem Bundesgesetz verhängten Disziplinarstrafen zu mildern oder diese Strafen und Schultersprüche ohne Strafe zu erlassen oder die jeweiligen Rechtsfolgen nachzusehen und**
- 2. anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird.**

## 2. Hauptstück

### Organisatorische Bestimmungen

#### Disziplinarbehörden

##### § 11. Disziplinarbehörden sind

1. die Einheitskommandanten,
2. die Disziplinarvorgesetzten und
3. die Kommissionen im Disziplinarverfahren als
  - a) Disziplinarkommissionen und
  - b) Disziplinaroberkommissionen.

### Einheitskommandanten

§ 12. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten sind als Disziplinarbehörden weiters gleichgestellt

1. die Kommandanten

- a) eines abgesonderten Kommandos oder
- b) eines Transportes oder
- c) eines Kurses

jeweils gegenüber jenen ihrer disziplinären Befugnis schriftlich unterstellten Soldaten, die nicht einem nachgeordneten Einheitskommandanten unterstellt sind.

2. die Kommandanten heereigener Sanitätseinrichtungen gegenüber jenen ihrer disziplinären Befugnis schriftlich unterstellten Soldaten, die in dieser Einrichtung

- a) in dauernder, mindestens aber mehr als zweimonatiger Dienstverwendung stehen oder
- b) sich in stationärer Krankenbehandlung befinden und nicht einem nachgeordneten Einheitskommandanten unterstellt sind,

3. die Kommandanten größerer militärischer Dienststellen als einer Einheit gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unmittelbar unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 oder 2 zuständig ist und

4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber

- a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeordnet sind.
- b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und

c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 bis 3 zuständig ist.

(2) Gegenüber ranghöheren Soldaten steht den Einheitskommandanten und den Gleichgestellten nach Abs. 1 Z 1 und 2 keine Strafbefugnis zu. In diesen Fällen hat als ein dem Einheitskommandanten Gleichgestellter der nächsthöhere Vorgesetzte einzuschreiten.

(3) Ist ein Soldat sowohl der Befehlsgewalt eines Einheitskommandanten als auch der Befehlsgewalt eines nach Abs. 1 Z 1 bis 3 Gleichgestellten unmittelbar unterstellt, so gilt der Letztgenannte als Disziplinarbehörde. Steht jedoch einem solchen Gleichgestellten auf Grund des Abs. 2 keine Strafbefugnis zu, so ist dessen nächsthöherer Vorgesetzter als ein dem Einheitskommandanten Gleichgestellter Disziplinarbehörde.

(4) Im Falle des Abs. 3 dürfen Gleichgestellte nach Abs. 1 Z 1 bis 3 oder nach Abs. 3 zweiter Satz ihre Strafbefugnis dem Einheitskommandanten abtreten, wenn dies der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens dient.

**Disziplinarvorgesetzte**

**§ 13. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten sind**

1. die Kommandanten von Bataillonen, die einem Truppenkörper angehören, und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unterstellten Soldaten,
2. die Kommandanten von Truppenkörpern und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach Z 1 zuständig ist,
3. die Kommandanten von Heereskörpern und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unmittelbar unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach den Z 1 oder 2 zuständig ist, und
4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber
  - a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeordnet sind,
  - b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und
  - c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach den Z 1 bis 3 zuständig ist.

(2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist der Militärkommandant.

(3) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Berufssoldaten des Ruhestandes ist der im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte nach Abs. 1.

(4) Wird die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 bis 3 zu-

ständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches

1. infolge eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG oder
2. unabhängig von einem solchen Einsatz infolge der örtlichen Verhältnisse

beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung zu verfügen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

### Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse

S 14. (1) Die Befugnisse des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten gehen über

1. auf den Kommandanten des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos, wenn infolge des nur vorübergehenden Bestandes der militärischen Dienststelle
  - a) die disziplinären Befugnisse eines dieser Organe wegfallen sind oder
  - b) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organen in der jeweiligen Instanz nicht abschließend erledigt werden kann, oder
2. auf den jeweils unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten, wenn
  - a) die Tat außer Dienst an einem dieser Organe selbst begangen wurde oder
  - b) eines dieser Organe an der Tat beteiligt war oder
  - c) die disziplinären Befugnisse eines dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 weggefallen sind oder
  - d) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 in der jeweiligen Instanz nicht abschließend erledigt werden kann, oder
3. auf den gemeinsamen Vorgesetzten, wenn die Pflichtverletzung von Soldaten gemeinschaftlich begangen wurde, die verschiedenen Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzten unterstehen.

(2) Beamte der Verwendungsgruppe A oder B, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a oder b sowie vergleichbare Vertragsbedienstete mit Sondervertrag haben als Disziplinarbehörde

1. die Aufgaben des Einheitskommandanten wahrzunehmen, wenn sie diesem auf Grund der militärischen Organisation gleich-

gestellt sind oder die Funktion eines Gleichgestellten nach § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 innehaben oder

2. die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen, wenn sie eine Funktion nach § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3 innehaben.

(3) Im Falle der Verhinderung des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten oder des nach den Abs. 1 und 2 zuständigen Organes sind deren Aufgaben als Disziplinarbehörde von ihren Stellvertretern wahrzunehmen, sofern die Stellvertreter Offiziere oder Beamte der Verwendungsgruppe A oder B oder Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a oder b oder vergleichbare Vertragsbedienstete mit Sondervertrag sind. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten wahrzunehmen.

### Kommissionen im Disziplinarverfahren

§ 15. (1) Als Kommissionen im Disziplinarverfahren sind für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und für Berufssoldaten des Ruhestandes einzurichten

1. für Unteroffiziere und Chargen

- a) in erster Instanz bei jedem Militärkommando eine Disziplinarkommission und
- b) in zweiter Instanz bei jedem Korpskommando eine Disziplinaroberkommission.

2. für Offiziere

- a) in erster Instanz bei jedem Korpskommando und beim Militärkommando Wien eine Disziplinarkommission und
- b) in zweiter Instanz beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Disziplinaroberkommission und

3. für Offiziere, die zumindest den Dienstgrad Oberst führen, beim Bundesministerium für Landesverteidigung

- a) in erster Instanz eine Disziplinarkommission und
- b) in zweiter Instanz eine Disziplinaroberkommission.

Der beim Militärkommando Wien eingerichteten Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Chargen ist die beim Korpskommando III eingerichtete Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Chargen im Instanzenzug übergeordnet.

(2) Der Zuständigkeitsbereich einer Kommission im Disziplinarverfahren deckt sich jeweils mit dem territorialen Zuständigkeitsbereich jener Dienststelle, bei der diese Kommission eingerichtet ist. Der Zuständigkeitsbereich der beim Korpskommando III eingerichteten Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Chargen umfaßt auch den territorialen Zuständigkeitsbereich des Militärkommandos Wien.

(3) Wird die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich einer Kommission im Disziplinarverfahren oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches

1. infolge eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG oder
2. unabhängig von einem solchen Einsatz infolge der örtlichen Verhältnisse

beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einer anderen für den Beschuldigten in Betracht kommenden Kommission zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung zu verfügen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

(4) Jede Kommission im Disziplinarverfahren hat zu bestehen aus dem Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern. Die Kommissionen haben in Senaten zu verhandeln und zu entscheiden.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren sind in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz selbständig und unabhängig.

### Bestellung der Kommissionsmitglieder

S 16. (1) Die Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Kommissionen auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung von zusätzlichen Mitgliedern zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat aus dem Kreis der Berufsoffiziere zu bestellen

1. die Vorsitzenden aller Kommissionen im Disziplinarverfahren und deren Stellvertreter und
2. die Hälfte der weiteren Mitglieder der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Kommissionen.

(3) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Kommission im Disziplinarverfahren für Unteroffiziere und Chargen eingerichtet ist, haben die Hälfte der weiteren Mitglieder dieser Kommissionen aus dem Kreis der im territorialen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission Dienst versehenden Unteroffiziere und Chargen, die dem Bundesheer jeweils auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen.

(4) Die Kommandanten der Dienststellen, bei denen eine Disziplinarkommission für Offiziere nach § 15 Abs. 1 Z 2 lit. a eingerichtet ist, haben die Hälfte der weiteren Mitglieder dieser Disziplinarkommissionen aus dem Kreis der im territorialen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission Dienst versehenden Offiziere, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen.

(5) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder aller Kommissionen im Disziplinarverfahren ist vom zuständigen Zentralausschuß beim Bundesministerium für Landesverteidigung aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder der jeweiligen

Kommission zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung oder durch die Kommandanten der Dienststellen, bei denen Kommissionen eingerichtet sind, keine oder zu wenige Mitglieder für eine Kommission, so haben diese Organe die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(6) Zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren darf kein Soldat bestellt werden.

1. der außer Dienst gestellt ist oder
2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß oder
4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
5. für den ein Führungsblatt angelegt ist.

(7) Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren ist auf die für die Zusammensetzung der Senate erforderliche Anzahl und die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

**Ruhens und Enden der Mitgliedschaft zu Kommissionen**

**§ 17. (1) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission im Disziplinarverfahren ruht**

1. während eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß oder
3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder
4. während einer Außerdienststellung oder
5. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten oder
6. während einer Dienstzuteilung zu einer Dienststelle außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereiches der Kommission oder
7. während einer Dienstleistung im Ausland.

**(2) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission im Disziplinarverfahren endet mit**

1. dem Ablauf der Bestellungsduauer oder
2. der Bestellung zum Mitglied einer im Instanzenzug über- oder untergeordneten Kommission oder
3. der Versetzung zu einer Dienststelle außerhalb des territorialen Zuständigkeitsbereiches der Kommission oder
4. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder
5. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder einem rechtskräftigen Schulterspruch ohne Strafe.

**Disziplinarsenate**

**§ 18. (1) Die Senate der Kommissionen im Disziplinarverfahren (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus**

1. dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muß der vom Zentralausschuß oder vom jeweiligen Kommandanten bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 5 angehören.

**(2) Der Vorsitzende der Kommission im Disziplinarverfahren hat in einer Geschäftseinteilung**

1. die Anzahl der Senate festzulegen,
2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,
4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und
5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen.

**(3) Während des laufenden Kalenderjahres darf eine Änderung der Geschäftseinteilung nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Bestellung zusätzlicher Mitglieder nach § 16 Abs. 1 letzter Satz oder zur Beseitigung von Mängeln der Geschäftseinteilung notwendig ist.**

(4) Der Vorsitzende eines Senates muß zumindest Hauptmann sein und den gleichen oder einen höheren Dienstgrad als der Beschuldigte führen. Der Dienstgrad eines weiteren Mitgliedes hat dem Dienstgrad des Beschuldigten zu entsprechen. Das andere Mitglied muß der Dienstgradgruppe des Beschuldigten nach § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 WG angehören.

(5) Stehen für die Besetzung eines Senates keine oder zu wenige Kommissionsmitglieder zur Verfügung, die die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, so sind für die Besetzung jene Kommissionsmitglieder heranzuziehen, die diesen Voraussetzungen am ehesten entsprechen.

(6) Die Besetzung eines Senates wird von einer während eines Disziplinarverfahrens eintretenden Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 4 oder 5 nicht berührt.

**Disziplinaranwalt**

§ 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Diese Organe sind aus dem Kreis der im territorialen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission im Disziplinarverfahren Dienst versehenden Offiziere, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen. Die Bestellung obliegt

1. dem Bundesminister für Landesverteidigung für die beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Kommissionen und
2. den Kommandanten jener Dienststellen, bei denen Kommissionen eingerichtet sind, für diese Kommissionen.

Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.

(2) Die Disziplinaranwälte der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Kommissionen im Disziplinarverfahren sind an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden, die Disziplinaranwälte der sonstigen Kommissionen an die Weisungen des Kommandanten jener Dienststelle, bei der die Kommission eingerichtet ist.

(3) Der Disziplinaranwalt ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**Schriftführer, Personal- und Sachaufwand**

§ 20. (1) Für die Kommissionen im Disziplinarverfahren sind Schriftführer von den Kommandanten jener Dienststellen, bei denen Kommissionen eingerichtet sind, aus dem Kreis der im territorialen Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen Kommission Dienst versehenden Bediensteten zu bestellen. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 6 vorliegt.

(2) Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.

(3) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommissionen im Disziplinarverfahren und für die Sacherfordernisse der Kommissionen haben die Dienststellen aufzukommen, bei denen die Kommissionen eingerichtet sind. Steht ein Senatsvorsitzender nicht bei jener Dienststelle in Verwendung, bei der die Kommission eingerichtet ist, sind die Kanzleigeschäfte dieses Senates von jener Dienststelle wahrzunehmen, bei der der Senatsvorsitzende in Verwendung steht.

**3. Hauptstück**

**Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

**Verfahrensarten**

**§ 21. Ein Disziplinarverfahren ist durchzuführen als**

- 1. Kommandantenverfahren oder**
- 2. Kommissionsverfahren.**

**Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen**

**S 22.** Hält die jeweils zuständige Disziplinarbehörde die Einleitung eines Kommandantenverfahrens oder die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen

1. einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder
2. einen Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr

für erforderlich, so hat sie dies dem Verdächtigen zuständigen Soldatenvertreter oder Organ der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch hinsichtlich der Art der Beendigung des jeweiligen Verfahrens.

**Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991**

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:

1. im Kommandanten- und im Kommissionsverfahren

- § 6 (Wahrnehmung der Zuständigkeit).
- § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 (Befangenheit von Verwaltungs- und 5 sowie Abs. 2 organen)
- § 9 (Rechts- und Handlungsfähigkeit).
- § 10 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie
- § 11 (Vertreter).
- § 13 (Anbringen).
- § 13 a (Rechtsbelehrung).
- §§ 14 Abs. 1 bis 4 und 15 (Niederschriften)
- § 16 (Aktenvermerke).
- § 17 Abs. 1, 3 und 4 (Akteneinsicht).
- § 18 Abs. 1, 2, 3 zweiter bis fünfter Satz und 4 (Erledigungen),
- §§ 19 und 20 (Ladungen),
- §§ 21 und 22 (Zustellungen),
- §§ 32 und 33 (Fristen),
- § 34 (Ordnungsstrafen),
- § 35 (Mutwillensstrafen),
- § 36 (Widmung und Vollzug der Ordnungs- und Mutwillensstrafen; Rechtsmittel),
- §§ 37 bis 39 (Allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens),
- § 39 a (Dolmetscher und Übersetzer),
- §§ 40, 41 und
- § 42 Abs. 3 (Mündliche Verhandlung),

§§ 45 und 46	(Allgemeine Grundsätze über den Beweis),
§ 47	(Urkunden),
§§ 48 bis 50	(Zeugen),
§§ 52 und 53	(Sachverständige),
§ 54	(Augenschein),
§ 55	(Mittelbare Beweisaufnahme und Erhebungen),
§ 56	(Erlassung von Bescheiden),
§§ 58 bis 61	
§ 61 a und	
§ 62 Abs. 4	(Inhalt und Form der Bescheide),
§ 63 Abs. 2 bis 4.	
§ 64 Abs. 1 und	
§ 65	(Berufung)
§ 68 Abs. 1, 4, 5 und 7	(Abänderung und Behebung von Amts wegen),
§§ 69 und 70	(Wiederaufnahme des Verfahrens),
§§ 71 und 72	(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand),
§ 73	(Entscheidungspflicht) und
§ 78 a	(Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben)
2. im Kommissionsverfahren auch	
§ 7 Abs. 1 z 4	(Befangenheit von Verwaltungsorganen).

**Zuständigkeit**

**S 24. (1) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Soldaten richtet sich**

1. nach jener Dienststelle, der der Soldat im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört, oder,
2. sofern er zu diesem Zeitpunkt bei einer anderen Dienststelle für mehr als zwei Monate in Dienstverwendung steht, nach dieser Dienststelle.

Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Einstellung oder zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens bestehen.

(2) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren ordentlichen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist als Disziplinarvorgesetzter der Militärkommandant von Wien zuständig.

(3) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Berufssoldaten des Ruhestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren ordentlichen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist die für die Dienstgradgruppe des Beschuldigten zuständige Disziplinarkommission beim Militärkommando Wien zuständig. Für einen Offizier, der zumindest den Dienstgrad Oberst führt, ist jedoch in jedem Fall die Disziplinarkommission für Offiziere beim Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a zuständig.

(4) Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten oder zwischen Disziplinarvorgesetzten ist jeweils vom nächsthöheren gemeinsamen Vorgesetzten zu entscheiden. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten und Disziplinarvorgesetzten ist vom Disziplinarvorgesetzten zu entscheiden.

(5) Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Disziplinarkommissionen, von denen der Rechtszug an dieselbe Disziplinaroberkommission geht, ist von dieser Oberkommission zu entscheiden. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen anderen Disziplinarkommissionen ist von der Disziplinaroberkommission für Offiziere beim Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b zu entscheiden.

## Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

§ 25. (1) Disziplinarverfahren sind, sofern dieselbe Disziplinarbehörde zuständig ist, zu verbinden

1. hinsichtlich mehrerer Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten und
2. gegen mehrere Beschuldigte, deren Pflichtverletzungen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(2) Disziplinarbehörden dürfen Disziplinarverfahren, die nach Abs. 1 zu verbinden sind, gegen einzelne Beschuldigte oder hinsichtlich einzelner Pflichtverletzungen gesondert führen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Verzögerungen des Verfahrens zwingend erforderlich ist.

(3) Im Kommissionsverfahren dürfen mündliche Verhandlungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 zusammengelegt werden, sofern Kommissionen derselben Ebene zuständig sind und das Verfahren durch diese Zusammenlegung vereinfacht wird. Für solche mündlichen Verhandlungen haben die Senate einvernehmlich einen Verhandlungsleiter zu bestimmen. Die Beratung und die Beschußfassung sind jedoch gesondert durchzuführen.

**Verschwiegenheitspflicht**

**S 26. (1) In einem Disziplinarverfahren sind zu der ihnen auf Grund wehrrechtlicher oder dienstrechtlicher Vorschriften auferlegten Verschwiegenheit nicht verpflichtet**

1. der Beschuldigte.
2. der Verteidiger.
3. der Disziplinaranwalt.
4. die Disziplinarbehörde.
5. die Zeugen und
6. die Sachverständigen.

**(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befaßten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.**

### Parteien

**S 27. (1) Partei im Disziplinarverfahren ist der Beschuldigte. Im Kommissionsverfahren ist zusätzlich auch der Disziplinaranwalt Partei.**

**(2) Der Beschuldigte ist berechtigt, die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu verweigern.**

**Verteidigung**

§ 28. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder nach seiner Wahl verteidigen lassen durch

1. einen Soldaten oder
2. einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes, der einen höheren Dienstgrad als Wehrmann führt, oder
3. seinen Soldatenvertreter oder ein Mitglied des für ihn zuständigen Organes der Personalvertretung oder
4. einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen.

Der Verteidiger hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Schreitet als Verteidiger ein Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren schriftlichen Nachweis. Vor der Disziplinarbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Die genannten Personen sind dem Beschuldigten zur Übernahme der Verteidigung nicht verpflichtet.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist von der Disziplinarbehörde ein Soldat aus ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich als Verteidiger zu bestellen. Dieser Soldat ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet.

(3) Ein Verteidiger nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und nach Abs. 2 darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Vertretung durch einen Verteidiger schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Der Verteidiger

darf die Zeugenaussage darüber verweigern, was ihm in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde.

(6) Die Verteidigung dürfen Personen nicht übernehmen.

1. die im betreffenden Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind oder
2. die, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben sind oder gegen die ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, für die Dauer der Dienstenthebung oder des jeweiligen Verfahrens, oder
3. gegen die eine Disziplinarstrafe zu vollstrecken ist.

Solche Personen dürfen auch nicht als Verteidiger nach Abs. 2 bestellt werden.

**Zustellung**

§ 29. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Sofern der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

(2) Im Kommissionsverfahren sind schriftliche Ausfertigungen von Disziplinarerkenntnissen sowie Beschlüsse, die außerhalb der mündlichen Verhandlung gefaßt werden, zuzustellen

1. den Parteien spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung,
2. dem Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten und,
3. soweit diese Entscheidungen dienstrechliche Auswirkungen haben, der Dienstbehörde oder dem Dienstgeber des Beschuldigten.

**Ladungen**

**§ 30. Die Disziplinarbehörden sind berechtigt, auch Personen vorzuladen, die ihren Aufenthalt außerhalb des Amtsbereiches dieser Behörden haben.**

**Fristenberechnung**

**S 31. Die Tage des Laufes des Dienstweges sind in den Fristenlauf nicht einzurechnen.**

**Verfahrensgrundsätze**

**§ 32. (1) Die der Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden.**

**(2) Die Disziplinarbehörden sind verpflichtet, Verfahren nach diesem Bundesgesetz ohne unnötigen Aufschub durchzuführen und abzuschließen.**

**(3) Mündliche Verhandlungen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, nicht öffentlich.**

**Befreiung von der Zeugenpflicht**

§ 33. (1) Von der Verpflichtung zur Zeugenaussage sind auf ihr Verlangen ganz oder teilweise befreit

1. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie,
2. seine Geschwisterkinder und Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind,
3. seine Ehefrau,
4. seine Wahl- und Pflegeeltern,
5. seine Wahl- und Pflegekinder und
6. sein Vormund und seine Pflegebefohlenen.

(2) Personen nach Abs. 1 sind vor ihrer Vernehmung als Zeugen von der Disziplinarbehörde über die Befreiungsmöglichkeit zu belehren und zu befragen, ob sie dennoch aussagen wollen.

### Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 34. (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt disziplinarrechtlicher Maßnahmen und eines Disziplinarverfahrens sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung darf veröffentlichen

1. die Tatsache

- a) der Erstattung einer Disziplinar- oder Strafanzeige und
- b) einer Bestrafung nach diesem Bundesgesetz und

2. die Tatsache und den jeweiligen Stand

- a) einer Sicherungsmaßnahme und
- b) eines Disziplinarverfahrens.

(3) Eine Person, gegen die eine Disziplinaranzeige erstattet oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, oder deren Hinterbliebene dürfen veröffentlichen die Tatsache

1. eines rechtskräftigen Beschlusses, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, oder

2. der Einstellung des Kommandantenverfahrens, ausgenommen wegen der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder wegen eines Antrages auf Einleitung eines Kommissionsverfahrens, oder

3. der rechtskräftigen Einstellung des Kommissionsverfahrens.

(4) Eine Person, über die eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis rechtskräftig verhängt wurde, oder deren Hinterbliebene dürfen den Inhalt der jeweiligen Entscheidung insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung nicht im Spruch ausgeschlossen wird. Diese Veröffentlichung darf insoweit ausgeschlossen werden, als ihr öffentliche Interessen entgegenstehen oder dies zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich ist.

**Ordentliche Rechtsmittel**

§ 35. (1) Ein Einspruch oder eine Berufung ist von der Partei schriftlich oder mündlich bei der Disziplinarbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Einbringungsfrist beginnt für jede Partei im Falle

1. der ausschließlich mündlichen Erlassung des Bescheides mit dessen Verkündung und
2. der schriftlichen Ausfertigung eines mündlichen Bescheides oder der schriftlichen Erlassung eines Bescheides mit der an die Partei erfolgten Zustellung.

(2) Die Berufungsbehörde hat, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen oder die Sache wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens an die Disziplinarbehörde erster Instanz zurückzuverweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Die Berufungsentscheidung ist zu begründen. Gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

(3) Auf Grund einer ausschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.

### Außerordentliche Rechtsmittel

§ 36. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(3) Nach dem Tod des Beschuldigten können auch seine Ehefrau und seine Verwandten in auf- und absteigender Linie die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(4) Durch die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten bewilligt und ist die Disziplinarstrafe zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Bewilligung noch nicht zur Gänze vollstreckt, so hat die weitere Vollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluß des jeweiligen Verfahrens zu unterbleiben.

(5) Die Wiederaufnahmefristen von drei Jahren nach § 69 Abs. 2 und 3 AVG betragen im Kommissionsverfahren zehn Jahre.

(6) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der Verjährungsfristen nach § 3 zulässig. Die Einjahresfrist nach § 3 Abs. 1 Z 1 beginnt dabei mit Kenntnis der Disziplinarbehörde vom Wiederaufnahmegrund.

(7) Dem Disziplinaranwalt steht nicht das Recht zu, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

### Kosten und Gebühren

S 37. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind vom Bund zu tragen. Wurde im Kommissionsverfahren eine Geldbuße oder eine Geldstrafe verhängt, so hat der Bestrafte dem Bund einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 vH der festgesetzten Strafe, höchstens jedoch 5 000 S zu leisten.

(2) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wegen einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln. Auf Reisen eines Beschuldigten, der Wehrpflichtiger des Miliz- oder Reservestandes oder Berufssoldat des Ruhestandes ist, sind die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975), BGBI. Nr. 136, anzuwenden.

(3) Die aus der Beziehung eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson erwachsenden Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. Der Bund hat den im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwand für einen von der Disziplinarbehörde bestellten Verteidiger nach § 28 Abs. 2 bis zur Einstellung oder zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens vorläufig zu tragen. Der Beschuldigte hat dem Bund diese Kosten nach der Beendigung des Verfahrens zu ersetzen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht selbstständig nachkommt, sind die aushaftenden Beträge wie Verpflichtungen zu Geldleistungen hereinzubringen.

(4) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, der nichtamtlichen Sachverständigen und der Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975 anzuwenden.

(5) Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 ist hinsichtlich der Abs. 2 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in diesem Bundesgesetz genannten gerichtlichen Organe jeweils die zuständige Disziplinarbehörde tritt.

### Mitwirkung im Disziplinarverfahren

#### § 38. Mit der Bestellung

1. zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren oder
2. zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder
3. zum Schriftführer

sind diese Organe zur Wahrnehmung aller ihnen nach diesem Bundesgesetz jeweils obliegenden Aufgaben verpflichtet.

#### 4. Hauptstück

##### Sicherungsmaßnahmen

###### 1. Abschnitt

###### Dienstenthebung

###### Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 39. (1) Der Disziplinarvorgesetzte hat die vorläufige Dienstenthebung eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, zu verfügen, sofern

1. über diesen Soldaten die Untersuchungshaft verhängt wurde oder
2. das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes, insbesondere die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung, wegen der Art einer diesem Soldaten zur Last gelegten Pflichtverletzung durch seine Belassung im Dienst gefährdet würden.

(2) Eine vorläufige Dienstenthebung ist an Stelle des Disziplinarvorgesetzten zu verfügen von

1. a) den Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten oder  
b) den mit der Vornahme einer Inspizierung betrauten Offizieren.  
sofern der Disziplinarvorgesetzte an der Verfügung verhindert ist, oder
2. dem zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen nach Abs. 1 dem Soldaten vorgesetzten Kommandanten nach § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3, sofern der Soldat zu diesem Zeitpunkt der Befehlsgewalt seines Disziplinarvorgesetzten nicht unterstellt ist.

(3) Jede vorläufige Dienstenthebung ist von dem Organ, das diese Maßnahme verfügt hat, unverzüglich der für den Betroffenen zuständigen Disziplinarkommission mitzuteilen. Fallen die für die vorläufige Dienstenthebung maßgebenden Umstände vor dieser Mitteilung weg, so hat dieses Organ die vorläufige Dienstenthebung unverzüglich aufzuheben. Die Kommission hat mit Beschuß die Dienstenthebung zu verfügen oder nicht zu verfügen. Die vorläufige Dienstenthebung endet jedenfalls mit dem Tag, an dem dieser Beschuß dem Betroffenen zugestellt wird.

(4) Ist bei einer Kommission im Disziplinarverfahren bereits ein Verfahren anhängig, so ist gegen den Beschuldigten eine vorläufige Dienstenthebung nicht zulässig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die jeweilige Kommission unmittelbar die Dienstenthebung zu verfügen.

(5) Vom Dienst, wenn auch nur vorläufig, entthobene Soldaten sind verpflichtet, sich auf Anordnung ihres Disziplinarvorgesetzten zu bestimmten Zeiten bei der von diesem Organ bezeichneten militärischen Dienststelle zu melden.

(6) Die Dienstenthebung endet spätestens mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschuß des Disziplinarverfahrens. Fallen die für die Dienstenthebung maßgebenden Umstände vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

**Bezugskürzung**

S 40. (1) Jede durch Beschuß einer Kommission im Disziplinarverfahren verfügte Dienstenthebung hat die Kürzung der jeweiligen Dienstbezüge auf zwei Drittel für die Dauer der Enthebung zur Folge. Die Kommission, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, kann diese Kürzung

1. auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
2. von Amts wegen

vermindern oder aufheben, soweit dies unbedingt erforderlich ist zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Enthobenen und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist.

(2) Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so hat die Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren anhängig ist, über diese Verminderung oder Aufhebung neu zu entscheiden

1. auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
2. von Amts wegen.

(3) Wird eine Bezugskürzung auf Antrag des Enthobenen vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.

(4) Die durch eine Bezugskürzung einbehaltenen Beträge sind dem Enthobenen zurückzuzahlen, wenn er

1. strafgerichtlich nicht verurteilt wird und
2. mit keiner strengerer Disziplinarstrafe als Verweis oder Geldbuße bestraft wird.

In allen anderen Fällen sind diese Beträge verfallen.

### Verfahren

§ 41. (1) Auf das Verfahren über die vorläufige Dienstenthebung sind die Bestimmungen über das abgekürzte Verfahren im Kommandantenverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. dieses Verfahren auch ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zulässig ist und
2. im Falle des § 39 Abs. 1 Z 2 die Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentlicher Interessen des Dienstes zu begründen ist.

(2) Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das Kommissionsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. ein Einleitungs- und ein Verhandlungsbeschuß nicht erforderlich sind und
2. eine mündliche Verhandlung nur durchzuführen ist, wenn dies im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gelegen ist.

(3) Gegen die Entscheidung über eine vorläufige Dienstenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Berufungen gegen die Entscheidung über

1. eine Dienstenthebung oder
2. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die für den Enthobenen zuständige Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung spätestens innerhalb eines Monates zu entscheiden.

**Dienstenthebung von Soldaten, die Präsenzdienst leisten**

**§ 42. Auf Soldaten, die Präsenzdienst leisten, sind die §§ 39 bis 41 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:**

**1. Wahrzunehmen sind die Aufgaben**

- a) des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten,
- b) der Disziplinarkommission vom Disziplinarvorgesetzten und
- c) der Disziplinaroberkommission vom nächsthöheren Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten.

Ist der Soldat zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung nach § 39 Abs. 1 der Befehlsgewalt seines Einheitskommandanten nicht unterstellt, so tritt an die Stelle dieses Organes der dem Soldaten zu diesem Zeitpunkt vorgesetzte Kommandant nach § 12.

- 2. Bei Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, tritt hinsichtlich der Bezugskürzung an die Stelle der Dienstbezüge die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.
- 3. Dem Disziplinaranwalt kommt kein Antragsrecht hinsichtlich der Verminderung oder Aufhebung einer Bezugskürzung zu.
- 4. Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren im Kommandantenverfahren anzuwenden.

## 2. Abschnitt

### Vorläufige Festnahme

#### Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 43. (1) Ein Soldat, der bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat betreten wird, ist zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde vorläufig festzunehmen, wenn

1. er dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der disziplinären Verfolgung zu entziehen suchen wird, oder
3. er trotz Abmahnung in der Fortsetzung der Pflichtverletzung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Als zuständige Disziplinarbehörde nach diesem Abschnitt gilt die für den Festgenommenen im Kommandantenverfahren zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz.

#### (2) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu

1. Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Fähnrich.
2. Leitern von Dienststellen, die auf Grund der militärischen Organisation zumindest einem Einheitskommandanten gleichgestellt sind, auch wenn diese Leiter nicht Soldaten sind.
3. Soldaten vom Tag,
4. Wachen und
5. Angehörigen der Militärstreife.

Anderen Soldaten steht die Befugnis zur vorläufigen Festnahme gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten zu, sofern das Einschreiten eines Organes nach den Z 1 bis 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wird ein zur vorläufigen

Festnahme befugtes Organ selbst vorläufig festgenommen, so ruht dessen Befugnis für den Zeitraum seiner Festnahme.

(3) Die vorläufige Festnahme ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.

(4) Der Festnehmende hat die vorläufige Festnahme auf kürzestem Weg dem Einheitskommandanten des Festgenommenen mitzuteilen. Dieses Organ hat die vorläufige Festnahme unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen zu melden.

(5) Der Festgenommene ist unverzüglich, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, zur Anhaltung im Haftraum zu übergeben

1. seinem Einheitskommandanten oder,
2. sofern dieses Organ abwesend ist, dem Offizier vom Tag oder,
3. sofern ein solcher Dienst nicht eingeteilt ist, einem vergleichbaren militärischen Organ.

(6) Der Festgenommene ist unverzüglich nach Wegfall des Festnahmegrundes freizulassen

1. von der zuständigen Disziplinarbehörde oder,
2. sofern der Festgenommene dieser Behörde noch nicht vorgeführt wurde, von dem nach Abs. 5 für die Anhaltung zuständigen Organ oder,
3. sofern der Festgenommene diesem Organ noch nicht zur Anhaltung übergeben wurde, vom Festnehmenden oder von dessen Vorgesetzten.

Der Festgenommene darf in keinem Fall länger als 24 Stunden angehalten werden.

(7) Der Festgenommene ist ehestens, wenn möglich bereits bei seiner Festnahme, über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Er hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl von der Festnahme verständigt werden

1. ein Angehöriger oder eine sonstige Person seines Vertrauens und
2. ein Rechtsbeistand.

Über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

(8) Der Festgenommene ist unter Achtung seines Ehrgeßhles und seiner Menschenwürde zu behandeln. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung während der Dauer der vorläufigen Festnahme gefährden könnte.

**Anhaltung im Haftraum**

**§ 44. (1) Der Festgenommene ist unmittelbar vor seiner Abschließung im Haftraum zu durchsuchen. Für die Dauer der Anhaltung dürfen ihm im Haftraum nur solche persönlichen Gebrauchsgegenstände belassen werden, die nicht geeignet sind,**

1. als Mittel zur Flucht zu dienen oder
2. Verletzungen herbeizuführen oder
3. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Haftraum darzustellen.

Abgenommene Gegenstände sind bis zur Beendigung der Anhaltung ordnungsgemäß zu verwahren. Der Festgenommene hat für die Dauer der Anhaltung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Zusätzlich zu dieser Verpflegung dürfen Nahrungs- oder Genußmittel nicht in den Haftraum mitgenommen werden.

**(2) Der Festgenommene ist in einem einfach und zweckmäßig eingerichteten Haftraum mit ausreichendem Luftraum und genügender Helligkeit unterzubringen. Dem Festgenommenen ist die erforderliche Gelegenheit zur Körperpflege und zum Aufsuchen der Toilettenanlagen zu geben.**

**BESONDERER TEIL**

**1. Hauptstück**

**Disziplinarstrafen**

**1. Abschnitt**

**Disziplinarstrafen für Soldaten,  
die den Grundwehrdienst leisten**

**Arten der Strafen**

**S 45. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind**

- 1. der Verweis,**
- 2. die Geldbuße,**
- 3. das Ausgangsverbot und**
- 4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.**

**Geldbuße**

§ 46. (1) Die Geldbuße ist höchstens mit 15 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage umfaßt

1. das Monatsgeld.
2. die Dienstgradzulage und
3. die Prämie im Grundwehrdienst mit Ausnahme einer Erhöhung auf Grund des erfolgreichen Abschlusses einer vorbereitenden Kaderausbildung.

die nach dem Heeresgebührengegesetz 1992 (HGG 1992), BGBL. Nr. 422, jeweils im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebühren.

(3) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist die Verkündung der Entscheidung, bei schriftlicher Entscheidung die Unterfertigung. Gebühren dem Bestrafen die genannten Barbezüge im maßgebenden Monat nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für den maßgebenden Tag gebührenden Barbezüge als Bemessungsgrundlage. Gebühren im jeweiligen Präsenzdienst für den maßgebenden Monat oder Tag keine Barbezüge, so sind die Barbezüge im letzten vorangegangenen Monat oder Tag dieser Präsenzdienstleistung, für den ein solcher Anspruch bestand, heranzuziehen. Ist auch auf diese Weise keine Bemessungsgrundlage ermittelbar, so sind hiefür heranzuziehen die fiktiven Barbezüge

1. im maßgebenden Monat oder Tag oder,
2. sofern solche Bezüge nicht feststellbar sind, im letzten vorangegangenen Monat oder Tag, für den solche Bezüge ermittelt werden können.

(4) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Geldbuße können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Barbezüge nach Abs. 2 ab

**Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der verhängten Strafe vorläufig einbehalten werden.**

**Ausgangsverbot**

S 47. (1) Das Ausgangsverbot besteht im vollen oder teilweisen Entzug des Ausgangs. Es ist mindestens für einen Tag, höchstens für 14 Tage zu verhängen.

(2) Überwiegen mildernde Umstände, so ist der Ausgang nur teilweise zu entziehen. Ein solcher Entzug besteht in der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Stunden, höchstens jedoch sechs Stunden vor dem Zapfenstreich in der Unterkunft einzutreffen. Für Soldaten, die außerhalb der zugewiesenen Unterkunft wohnen dürfen, besteht der teilweise Entzug des Ausgangs in der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Stunden

1. nach Dienstschluß oder
2. an dienstfreien Tagen ab 08.00 Uhr

im Unterkunftsgebiet anwesend zu sein. Ein teilweises Ausgangsverbot ist für die gesamte Strafdauer im gleichen täglichen Ausmaß zu verhängen. Dem mit teilweisem Entzug des Ausgangs Bestraften hat ein Ausgang im Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Tag zu verbleiben. Wird hiervon die festgelegte Stundenanzahl des Ausgangsverbotes vermindert, so gilt die Strafe für diesen Tag dennoch als vollstreckt.

(3) Im Falle eines Überwiegens erschwerender Umstände kann der volle Entzug des Ausgangs verschärft werden durch

1. die Verpflichtung, bestimmte Teile des Unterkunftsgebietes nicht zu verlassen, oder
2. die Verpflichtung zur Dienstleistung.

Die Dienstleistung nach Z 2 darf zwei Stunden täglich nicht überschreiten und hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden. Die genannten Strafverschärfungen dürfen auch nebeneinander angeordnet werden.

(4) Während der Vollstreckung eines Ausgangsverbotes darf der Bestrafte den seiner Einheit zugewiesenen Unterkunftsgebiet nur mit Zustimmung seiner Vorgesetzten verlassen. Der Besuch des Soldatenheimes oder vergleichbarer Einrichtungen sowie jeglicher Genuss von Alkohol oder anderer berausgender Mittel sind verboten. Dem Bestraften kann zur Überprüfung seiner Anwesenheit vom Einheitskommandanten aufgetragen werden, sich zu bestimmten Zeitpunkten beim Offizier vom Tag oder einem anderen militärischen Organ zu melden. Zwischen den Zeitpunkten dieser Meldungen müssen mindestens zwei Stunden liegen.

(5) An jenen Tagen, an denen ein Ausgangsverbot vollstreckt wird, entfällt ein dem Bestraften sonst zustehendes Recht, über den Zapfenstreich auszubleiben. Würde die Vollstreckung im Hinblick auf die familiären oder sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bestraften eine unbillige Härte darstellen, so ist die Vollstreckung auf Anordnung des Einheitskommandanten von Amts wegen aufzuschieben oder zu unterbrechen.

**Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung**

**§ 48.** (1) Die Unfähigkeit zur Beförderung kann nur über Soldaten mit dem Dienstgrad Wehrmann verhängt werden. Diese Strafe bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

(2) Die Degradierung ist die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Wehrmann. Sie bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

### Ersatzgeldstrafe

§ 49. (1) Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus einem im Anschluß an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe. Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist von der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz über die Strafe entschieden hat, mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

(2) Ist im Zeitpunkt der Entscheidung abzusehen, daß das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung nach Abs. 1 nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, so hat die Disziplinarbehörde an Stelle der voraussichtlich nicht vollstreckbaren Teile dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(3) Ist die Entscheidung erst nach der Entlassung nach Abs. 1 zu fällen, so ist von der Disziplinarbehörde an Stelle des Ausgangsverbotes eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(4) Die Ersatzgeldstrafe beträgt folgenden Hundertsatz der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße nach § 46 Abs. 2 und 3:

1. 10 vH, zuzüglich 0,7 vH für jede Stunde eines teilweisen Entzuges des Ausgangs und
2. 10 vH, zuzüglich 5 vH für jeden Tag eines vollen Entzuges des Ausgangs.

(5) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Ersatzgeldstrafe können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Barbezüge nach § 46 Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der Ersatzgeldstrafe vorläufig einbehalten werden.

## 2. Abschnitt

### Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten

#### Arten der Strafen

§ 50. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe und
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und  
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

### Geldbuße und Geldstrafe

§ 51. (1) Die Geldbuße ist höchstens mit 15 vH, die Geldstrafe mindestens mit einem höheren Betrag als 15 vH, höchstens mit 350 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird durch die Dienstbezüge des Beschuldigten im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebildet. Als Dienstbezüge gelten

1. bei Beamten der nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, gebührende Monatsbezug,
2. bei Vertragsbediensteten das nach dem Vertragsbediensteten-gesetz 1948, BGBl. Nr. 86, gebührende Monatsentgelt samt jenen Zulagen, die bei Beamten als Teil des Monatsbezuges gelten,
3. bei Soldaten, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, das Monatsgeld, die Dienstgradzulage und die Monatsprämie nach dem Heeresgebührengegesetz 1992 und
4. bei Soldaten, die einen sonstigen Präsenzdienst leisten, das Monatsgeld, die Dienstgradzulage und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengegesetz 1992.

Bei Beamten und Vertragsbediensteten ist die Haushaltszulage in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Allfällige Kürzungen der Dienstbezüge sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist im Kommandantenverfahren die Verkündung der Entscheidung, bei schriftlicher Entscheidung die Unterfertigung und im Kommissionsverfahren die Beschußfassung. Gebühren dem Bestraften die Dienstbezüge im maßgebenden Monat nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für den maßgebenden Tag gebührenden Dienstbezüge als Bemessungsgrundlage. Gebühren im jeweiligen

Wehrdienst für den maßgebenden Monat oder Tag keine Dienstbezüge, so sind die Dienstbezüge im letzten vorangegangenen Monat oder Tag dieser Wehrdienstleistung, für den ein solcher Anspruch bestand, heranzuziehen. Ist auch auf diese Weise keine Bemessungsgrundlage ermittelbar, so sind hiefür heranzuziehen die fiktiven Dienstbezüge

1. im maßgebenden Monat oder Tag oder,
2. sofern solche Bezüge nicht feststellbar sind, im letzten vorangegangenen Monat oder Tag, für den solche Bezüge ermittelt werden können.

**Entlassung****S 52. Die Entlassung bewirkt**

1. die Auflösung des Dienstverhältnisses,
2. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Wehrmann,
3. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, und,
4. sofern dem Bestraften eine Abfertigung gebührt, den Entfall der Abfertigung.

### Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 53. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 48.

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.

(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Zeitsoldaten die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt der Bestrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen und ein allfälliger Anspruch auf eine Treueprämie als erloschen. Die Pflicht zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 entsteht durch diese Entlassung nicht.

**Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe**

§ 54. (1) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, während eines Kommissionsverfahrens, so hat die Dienstbehörde oder der Dienstgeber dieses Soldaten auf Antrag des Disziplinaranwaltes die vorläufige Einbehaltung der halben Abfertigung zu veranlassen. Ist nach übereinstimmender Ansicht der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie des Disziplinaranwaltes die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat die Dienstbehörde oder der Dienstgeber die vorläufige Einbehaltung der vollen Abfertigung zu veranlassen.

(2) Endet der Wehrdienst eines Zeitsoldaten, dem eine Treueprämie gebührt, während eines Disziplinarverfahrens, so hat das für den Beschuldigten zuständige Militärkommando von Amts wegen die vorläufige Einbehaltung der halben Treueprämie zu veranlassen. Die Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, hat dem Militärkommando die erforderlichen Informationen zu erteilen. Ist nach Ansicht des Militärkommandos die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat es die vorläufige Einbehaltung der vollen Treueprämie zu veranlassen.

(3) Endet der Präsenzdienst eines Soldaten, dem eine Pauschalentschiädigung oder eine Entschädigung nach dem VI. Hauptstück des Heeresgebühren gesetzes 1992 gebührt, während eines Disziplinarverfahrens, so hat die Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, die vorläufige Einbehaltung von noch auszuzahlenden Beträgen dieser Entschädigungen zu veranlassen, sofern dies zur Sicherung der Einbringlichkeit einer Disziplinarstrafe erforderlich erscheint.

### Finanzielle Zuwendung an Angehörige

S 55. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann eine einmalige finanzielle Zuwendung den schuldlosen, unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Bestraften gewähren, der

1. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Zeitsoldat angehört hat und
2. mit der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung bestraft wurde.

(2) Diese Zuwendung darf nur im Falle eines durch die Bestrafung erloschenen Anspruches auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie gewährt werden, sofern durch dieses Erlöschen der notwendige Unterhalt dieser Angehörigen gefährdet wird. Die Zuwendung darf unter Bedachtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen höchstens bis zur Hälfte jenes Betrages zuerkannt werden, der dem Bestraften zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses als Abfertigung oder Treueprämie gebührt hätte.

(3) Lebt der erloschene Anspruch auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie nachträglich wieder auf, so ist die gewährte finanzielle Zuwendung nach Abs. 1 auf diese Geldleistungen anzurechnen.

### 3. Abschnitt

#### **Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes**

##### **Degradierung**

**§ 56. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Wehrmann verfügt werden.**

**(2) Die Degradierung bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.**

#### 4. Abschnitt

##### **Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes**

###### **Arten der Strafen**

**§ 57. (1) Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes sind**

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe und
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

**(2) Die Geldstrafe ist höchstens mit 350 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.**

**(3) Die Bemessungsgrundlage wird durch die nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG. 1965), BGBI. Nr. 340, gebührenden Ruhebezüge im Monat der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebildet. Die Haushaltszulage und die Hilflosenzulage sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Im übrigen gilt hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage § 51 Abs. 2 und 3.**

**(4) Die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche bewirkt für Berufssoldaten des Ruhestandes, die noch wehrpflichtig sind, auch**

1. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Wehrmann und
2. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

## 2. Hauptstück

### Besondere Verfahrensbestimmungen

#### 1. Abschnitt

##### Kommandantenverfahren

###### Anwendungsbereich

§ 58. Im Kommandantenverfahren ist zu entscheiden über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sofern keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, und
3. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes.

**Zuständigkeit**

**S 59. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind zuständig**

1. in erster Instanz

a) der Einheitskommandant für die Verhängung von Verweis oder Geldbuße oder Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen.

b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen und

2. in zweiter Instanz

a) der Disziplinarvorgesetzte oder,

b) sofern dieses Organ in erster Instanz entschieden hat, dessen nächsthöherer Vorgesetzter.

**(2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sind zuständig**

1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte und

2. in zweiter Instanz dessen nächsthöherer Vorgesetzter.

**Einleitung des Verfahrens**

**S 60.** Gelangt dem für den Verdächtigen zuständigen Einheitskommandanten der Verdacht einer Pflichtverletzung zur Kenntnis, so hat diese Behörde zunächst den Sachverhalt zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren vor, so hat der Einheitskommandant das Verfahren durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Beschuldigten einzuleiten. Als Zeitpunkt der Einleitung gilt im Falle

1. der mündlichen Einleitung die Verkündung und
2. der schriftlichen Einleitung deren Absendung.

Hinsichtlich Wehrpflichtiger des Miliz- und Reservestandes tritt an die Stelle des Einheitskommandanten der für den Verdächtigen zuständige Disziplinarvorgesetzte.

### Ordentliches Verfahren

S 61. (1) Besteitet der Beschuldigte das Vorliegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung, so sind ihm die Erhebungsergebnisse vorzuhalten und, sofern es sich als notwendig erweist, ergänzende Erhebungen zur Überprüfung seiner Rechtfertigung durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die Disziplinarbehörde darf aus ihrem Zuständigkeitsbereich erforderliche Hilfskräfte zu einer solchen Verhandlung beiziehen. Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist das Ermittlungsverfahren schriftlich durchzuführen.

(2) Erachtet der Einheitskommandant während des Verfahrens seine Strafbefugnis für zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte

1. das Disziplinarverfahren selbst durchzuführen oder
2. den Einheitskommandanten mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens zu beauftragen, wenn er dessen Strafbefugnis für ausreichend erachtet, oder
3. die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn er bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, eine Geldstrafe oder die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung für erforderlich erachtet.

Im Falle der Z 2 ist der Einheitskommandant zur Durchführung des Disziplinarverfahrens verpflichtet.

(3) Das Verfahren ist in erster Instanz formlos, in zweiter Instanz im Wege der Berufungsentscheidung einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen, oder
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Pflichtverletzung darstellt oder
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

Die formlose Einstellung des Verfahrens ist dem Beschuldigten unter Hinweis auf einen der Gründe nach Z 1 bis 4 mitzuteilen.

(4) Wird hinsichtlich der dem Verfahren zugrunde liegenden Pflichtverletzung eine Disziplinaranzeige erstattet, so gilt das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Erstattung dieser Anzeige als eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte hinsichtlich einer solchen Pflichtverletzung die Einleitung eines Kommissionsverfahrens gegen sich selbst beantragt, ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieses Antrages beim Disziplinarvorgesetzten.

(5) Wird das Disziplinarverfahren nicht eingestellt, so ist ein Disziplinarerkenntnis zu fällen.

### Disziplinarerkenntnis

§ 62. (1) Disziplinarerkenntnisse können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind in jedem Fall schriftlich zu erlassen, sofern

1. eine Geldstrafe oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung verhängt wird oder
2. der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört.

(2) Ergeht ein Disziplinarerkenntnis nach einer mündlichen Verhandlung, so ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist.

(3) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten

1. die als erwiesen angenommenen Taten,
2. die durch die Taten verletzten Pflichten,
3. die verhängte Strafe oder einen Schulterspruch ohne Strafe,
4. den allfälligen Ausschluß der Veröffentlichung und
5. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

**Abgekürztes Verfahren und Disziplinarverfügung**

**§ 63. (1) Die für den Beschuldigten zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz darf in einem bei ihr anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern**

- 1. ein Beschuldigter**
  - a) vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder**
  - b) wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Tatbestandes durch ein Strafgericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig bestraft wurde und**
- 2. keine strengere Disziplinarstrafe als die Geldbuße erforderlich ist.**

**(2) Hinsichtlich der Einstellung gilt § 61 Abs. 3 und 4.**

**(3) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind gegen einen Wehrpflichtigen, der im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört, jedenfalls schriftlich zu erlassen.**

**(4) Der Spruch der Disziplinarverfügung hat zu enthalten**

- 1. die als erwiesen angenommenen Taten,**
- 2. die durch die Taten verletzten Pflichten,**
- 3. die verhängte Strafe oder einen Schulterspruch ohne Strafe,**
- 4. den allfälligen Ausschluß der Veröffentlichung und**
- 5. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.**

**Disziplinarverfügungen bedürfen keiner Begründung.**

**Berufung**

§ 64. (1) Die Berufungsfrist beträgt drei Tage. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung der ersten Instanz gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen.

(2) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Berufungsfrist ist die Berufung bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen.

(3) Im Berufungsverfahren sind die für das Verfahren der ersten Instanz geltenden Bestimmungen anzuwenden.

### Einspruch gegen Disziplinarverfügungen

S 65. (1) Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarverfügung innerhalb der für die Berufung jeweils eingeräumten Fristen nach § 64 Abs. 1 von drei Tagen oder zwei Wochen Einspruch erheben. Dieser bedarf keiner Begründung. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft, er bewirkt jedoch nicht die Einstellung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren ist von der Behörde, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, als ordentliches Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

(2) Im weiteren Verfahren hat die Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und darf auch eine andere Strafe aussprechen.

(3) Wird in einem Einspruch ausdrücklich nur die Art oder die Höhe der verhängten Strafe bekämpft, so gilt er als Berufung und ist der nach § 59 jeweils zuständigen Disziplinarbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

## Aufhebung von Entscheidungen

S 66. (1) Der unmittelbar übergeordnete Vorgesetzte hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jene Disziplinarbehörde, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, zurückzuverweisen, wenn bei der Erlassung

1. der Disziplinarverfügung

- a) die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 nicht vorgelegen sind oder
- b) eine strengere Disziplinarstrafe als eine Geldbuße verhängt wurde oder

2. des Disziplinarerkenntnisses

- a) Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Disziplinarbehörde zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, oder
- b) die Strafbefugnis überschritten wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

(2) Der unmittelbar übergeordnete Vorgesetzte hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und in erster Instanz neu zu entscheiden oder die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist während des Zeitraumes von der Erlassung der Entscheidung bis zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. Bei der neuerlichen Strafbemessung ist auf eine bereits vollstreckte Strafe Bedacht zu nehmen.

(3) Der unmittelbar übergeordnete Vorgesetzte hat die Entscheidung, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und in erster Instanz zu entscheiden oder die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn die Voraussetzun-

gen nach § 61 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis zwei Wochen

1. nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung oder.
2. im Falle der formlosen Einstellung, nach dieser Entscheidung.

(4) Eine Aufhebung nach den Abs. 1 bis 3 ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen.

(5) Gegen die Aufhebung nach den Abs. 1 oder 3 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## 2. Abschnitt

### Kommissionsverfahren

#### Disziplinaranzeige

§ 67. (1) Gelangt dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten der Verdacht einer Pflichtverletzung

1. eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder
2. eines Berufssoldaten des Ruhestandes

zur Kenntnis und liegen im Falle der Z 1 die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren nicht vor, so hat der Disziplinarvorgesetzte nach den erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes schriftlich eine Disziplinaranzeige an die für den Verdächtigen zuständige Disziplinarkommission zu erstatten. Gleichzeitig hat der Disziplinarvorgesetzte je eine Abschrift der Disziplinaranzeige dem Disziplinaranwalt sowie dem Verdächtigen zu übermitteln.

(2) Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 haben das Recht, bei ihrem Disziplinarvorgesetzten schriftlich die Einleitung eines Kommissionsverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Dieser Antrag ist unverzüglich der für den Verdächtigen zuständigen Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln und wie eine Disziplinaranzeige zu behandeln.

### Entscheidungen der Disziplinarsenate

S 68. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafen

1. der Entlassung.
2. der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung und
3. des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche

dürfen im Verfahren vor der Disziplinarkommission jedoch nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmabstimmung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Wird keine Stimmenmehrheit erzielt, so hat der Senatsvorsitzende zu versuchen, durch Teilung der zur Abstimmung gelangenden Fragen und Wiederholung der Abstimmung eine Mehrheit zu erzielen. Bleiben solche Versuche erfolglos, so ist jene Meinung als Abstimmungsergebnis anzunehmen, die für den Beschuldigten weder die günstigste noch die nachteiligste ist.

(3) Sind mehrere Taten eines Beschuldigten zu beurteilen, so ist zu jeder einzelnen Tat über die Schuldfrage gesondert abzustimmen.

(4) Die Beratung und die Abstimmung des Senates sind vertraulich. Über die Beratung und die Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(5) Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Beschlusfasung durch den Senat vorbehalten sind, hat der Senatsvorsitzende zu treffen.

### Akteneinsicht

**§ 69. Bis zur Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren**

1. dem Disziplinaranwalt im vollen Umfang und
2. dem Beschuldigten nur insoweit, als dadurch der Zweck des Verfahrens nicht verhindert wird.

**Ab Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ist den Parteien auf Verlangen Akteneinsicht im gleichen Umfang zu gewähren.**

### Verteidigung

§ 70. Im Kommissionsverfahren ist § 28 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der auf Verlangen des Beschuldigten als Verteidiger zu bestellende Soldat ist zu bestellen vom Kommandanten der Dienststelle, bei der die Kommission im Disziplinarverfahren eingerichtet ist.
2. Die Verteidigung dürfen auch Soldaten nicht übernehmen für die Dauer ihrer Bestellung zum Vorsitzenden oder weiteren Mitglied oder Disziplinaranwalt bei
  - a) der Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren durchgeführt wird, oder
  - b) der im Instanzenzug über- oder untergeordneten Kommission.
3. Die Verteidigung dürfen auch Personen nicht übernehmen für die Dauer ihrer Heranziehung zum Schriftführer im jeweiligen Disziplinarverfahren.

### Einleitung des Verfahrens

§ 71. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat die Disziplinaranzeige dem zuständigen Senat zur Entscheidung darüber zuzuweisen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Die hiefür notwendigen Erhebungen sind vom Disziplinarvorgesetzten des Verdächtigen auf Verlangen des Senatsvorsitzenden durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Der Beschuß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, ist dem Beschuldigten im Wege des Disziplinarvorgesetzten zuzustellen, sofern diese Art der Zustellung der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dient. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zuläsig.

(3) Die in anderen Bundesgesetzen an die Einleitung des Disziplinarverfahrens geknüpften Rechtsfolgen treten auch im Fall der Verfügung einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung ein.

**Verhandlungsbeschuß**

§ 72. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat

1. einen Verhandlungsbeschuß zu fassen oder,
2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 61 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschuß einzustellen.

Im Verhandlungsbeschuß sind die Anschuldigungspunkte im einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Gegen den Verhandlungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Verhandlungsbeschuß die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. Der Beschuldigte hat in jeder Instanz des Kommissionsverfahrens einmal das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die rechtzeitige Ablehnung bewirkt den Ausschuß dieses Mitgliedes vom Verfahren.

(3) Ab der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses können die Parteien Beweisanträge für die mündliche Verhandlung stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind vom Senatsvorsitzenden zu bestimmen. Er hat die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so festzusetzen, daß zwischen ihr und der Zustellung der Ladung an die Parteien ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

**Mündliche Verhandlung**

§ 73. (1) Erscheint der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung trotz gehöriger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so darf auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn eine hinreichende Klärung des Sachverhaltes ohne die Anwesenheit des Beschuldigten möglich erscheint.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung als Vertrauenspersonen anwesend sein bis zu drei

1. Soldaten oder
2. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Wehrmann führen, oder
3. Mitglieder des für den Beschuldigten zuständigen Organes der Personalvertretung.

(3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Nach dieser Vernehmung sind die Beweise in der vom Senatsvorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Die übrigen Senatsmitglieder haben jedoch das Recht, eine Beschußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Senates über Beweisanträge ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, die mündliche Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen.

(5) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Beweiserhebung seine Anträge zu stellen und zu begründen. Nach dem Disziplinaranwalt ist dem

Verteidiger und anschließend dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Hat der Disziplinaranwalt auf deren Wortmeldungen etwas zu erwideren, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort. Anschließend hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(6) Wurde eine mündliche Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Fortsetzung der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat

1. die Namen der Anwesenden,
2. eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten,
3. zu jeder Anschuldigung die Entscheidung über Freispruch oder Schulterspruch und
4. im Falle eines Schulterspruches die verhängte Strafe oder das Absehen von einer Strafe.

Wird ein Schallträger verwendet, so sind die Angaben nach § 14 Abs. 2 AVG über eine Niederschrift und die Feststellung, daß für den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde, in Vollschrift im Protokoll festzuhalten. Auf Verlangen einer Partei ist die Aufnahme wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Schallträger ist in die Akten über das Disziplinarverfahren aufzunehmen.

**Disziplinarerkenntnis**

S 74. (1) Bei der Beschußfassung des Senates über das Disziplinarerkenntnis ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten

1. zu jeder Anschuldigung einen Freispruch oder Schultdspruch,
2. im Falle eines Schultdspruches
  - a) die als erwiesen angenommenen Taten,
  - b) die durch die Taten verletzten Pflichten,
  - c) die verhängte Strafe oder einen Schultdspruch ohne Strafe,
  - d) die Einstimmigkeit, wenn diese eine Voraussetzung für die Verhängung der Disziplinarstrafe bildet, und
  - e) den allfälligen Kostenbeitrag.
3. den allfälligen Ausschluß der Veröffentlichung und
4. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Disziplinarerkenntnis ist samt den wesentlichen Gründen unmittelbar nach der Beschußfassung des Senates mündlich zu verkünden. In weiterer Folge ist das Erkenntnis ohne unnötigen Aufschub auch schriftlich auszufertigen.

(4) In die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses sind auch die Namen der Senatsmitglieder aufzunehmen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

**Berufungsfrist**

**§ 75. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.**

**Verfahren vor der Disziplinaroberkommission**

§ 76. (1) Die §§ 68 bis 70 sowie 72 bis 74 gelten auch für das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission. Ein Verhandlungsbeschuß ist jedoch nicht erforderlich. Dem Beschuldigten ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung die Zusammensetzung des Senates mitzuteilen. Im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG über den Übergang der Entscheidungspflicht nicht anzuwenden.

(2) Die Disziplinaroberkommission hat im Berufungsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn

1. die Berufung als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist oder
2. in erster Instanz der Beschuß gefaßt wurde, das Verfahren nicht einzuleiten, oder
3. das Verfahren in erster Instanz eingestellt wurde oder
4. eine Ergänzung der Ermittlungen notwendig ist und diese Kommission den Disziplinarvorgesetzten mit dieser Ergänzung beauftragt oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und keine Partei in der Berufung ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat oder
6. wesentliche Mängel des Verfahrens die Wiederholung der mündlichen Verhandlung in erster Instanz erforderlich machen oder
7. die Berufung wegen des Kostenbeitrages erhoben wurde.

Im Falle der Z 2 ist der Beschuß der Disziplinarkommission aufzuheben und dieser Kommission die Einleitung des Disziplinarverfahrens aufzutragen oder der Beschuß zu bestätigen. Im Falle der Z 3 ist der Beschuß der Disziplinarkommission aufzuheben und dieser Kommission die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen oder der Beschuß zu bestätigen. Im Falle der Z 6 ist das angefochtene Disziplinarerkenntnis aufzuheben und die Sache zur

**neuerlichen Verhandlung an die Disziplinarkommission zurückzuverweisen.**

**(3) Die Rechtskraft von Disziplinarerkenntnissen der Disziplinaroberkommission tritt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an die Parteien ein.**

### 3. Hauptstück

#### Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen

##### Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung

§ 77. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses ist die Vollstreckung der Disziplinarstrafe zu veranlassen. Diese Veranlassung obliegt der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz entschieden hat, im Kommissionsverfahren dem Senatsvorsitzenden.

(2) Disziplinarstrafen sind unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses zu vollstrecken.

### Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen

S 78. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen und Kostenbeiträge sind, soweit der Bestrafte seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbstständig nachkommt, zu vollstrecken

1. bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch Abzug vom Monatsgeld, von der Dienstgradzulage, der Prämie im Grundwehrdienst einschließlich einer Erhöhung auf Grund des erfolgreichen Abschlusses einer vorbereitenden Kaderausbildung, der Monatsprämie, der Treueprämie, der Pauschalentschädigung und von der Entschädigung, die jeweils nach dem Heeresgebührengegesetz 1992 gebühren,
2. bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch Abzug von den Dienstbezügen nach § 51 Abs. 2 Z 1 und 2 oder von einer Abfertigung und
3. bei Berufssoldaten des Ruhestandes durch Abzug von den Ruhebezügen.

Beim Monatsgeld, bei der Dienstgradzulage, der Prämie im Grundwehrdienst, der Monatsprämie, der Pauschalentschädigung, der Entschädigung, den Dienstbezügen und bei den Ruhebezügen darf der Abzug 15 vH der für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge nicht übersteigen. Stehen die Pauschalentschädigung und die Entschädigung nicht für einen vollen Monat zu, so ist dieser Hundertsatz vom Dreißigfachen der für einen Tag gebührenden Beträge zu berechnen. Vorläufig einbehaltene Bezüge können zur Gänze für die Vollstreckung von Geldleistungen herangezogen werden.

(2) Soweit der Bestrafte seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbstständig nachgekommen ist und Verpflichtungen zu Geldleistungen nicht nach Abs. 1 vollstreckt werden können, sind die aushafenden Beträge durch das für den Bestraften zuständige Militärkommando hereinzubringen. Kommt er einer Zahlungsaufforderung nicht oder nicht zur Gänze nach, so sind diese Beträge unter

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG). BGBI. Nr. 53. hereinzu bringen. Dabei kommt dem Militärikommando die Stellung des Anspruchsberechtigten zu.

(3) Verpflichtungen zu Geldleistungen sind auf volle Schillingbeträge abzurunden.

(4) Die Abstattung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestrafen auf dessen Antrag oder von Amts wegen in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung ist nach Möglichkeit in die Disziplinarverfügung oder in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen. Sonst ist die Entscheidung über die Ratenbewilligung von der Disziplinarbehörde zu treffen, die die Strafe in letzter Instanz verhängt hat. Eine Berufung gegen eine solche Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn die Strafe von einer Disziplinarbehörde erster Instanz verhängt worden ist. Die Berufungsfrist beträgt

1. im Kommandantenverfahren die jeweilige Frist von drei Tagen oder zwei Wochen nach § 64 Abs. 1 und
2. im Kommissionsverfahren zwei Wochen.

Entscheidet eine Kommission im Disziplinarverfahren ausschließlich über eine Ratenbewilligung, so ist eine mündliche Verhandlung nur dann durchzuführen, wenn dies im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gelegen ist. Ein Einleitungs- und ein Verhandlungsbeschuß sind nicht erforderlich. Eine Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Bestrafte mit einer Rate im Verzug ist.

(5) Beträge, die durch die Vollstreckung von Verpflichtungen zu Geldleistungen hereingebracht wurden, sind den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.

**(6) Im Falle des Todes des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit einer Verpflichtung zu Geldleistungen nach Abs. 1.**

### Wirkungen von Pflichtverletzungen

S 79. (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, darf eine Pflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen wehr- oder dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Pflichtverletzungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Kommandantenverfahrens oder der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht in einem Führungsblatt festgehalten sind, dürfen in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

**SCHLUSSTEIL****1. Hauptstück****Disziplinarrecht im Einsatz****Anwendungsbereich**

**§ 80. (1) Dieses Hauptstück ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf jene Pflichtverletzungen anzuwenden, die während eines Einsatzes begangen werden.**

**(2) Als Einsatz nach diesem Hauptstück gilt die Heranziehung eines Soldaten zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG oder zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.**

## Disziplinarstrafen

§ 81. (1) Disziplinarstrafen für alle Soldaten sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. die Disziplinarhaft,
5. der Disziplinararrest und
6. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 z 2, 3 und 6 sind die §§ 46 bis 49 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Das zulässige Höchstmaß beträgt für die Disziplinarstrafe
  - a) der Geldbuße 25 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und
  - b) des Ausgangsverbotes 21 Tage.
2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 48
  - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung.
  - b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.
  - c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst ohne Erstattungspflicht nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 sowie den Entfall einer Treueprämie und
  - d) für Bestrafte nach lit. a bis c. sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.
3. Die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe richtet sich bei Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenz-

dienst leisten, nach § 51 Abs. 2 und 3. In diese Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen

- a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, die Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz (EZG), BGBI. Nr. 423/1992, und
- b) bei Zeitsoldaten die Einsatzvergütung nach § 6 Abs. 4 HGG 1992.

4. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 49 tritt an die Stelle

- a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und
- b) der Barbezüge nach § 46 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.

(3) Die Disziplinarhaft besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Haftraum während der gesamten Strafzeit, soweit er nicht am Dienst teilnimmt. Diese Strafe ist mindestens für einen Tag, höchstens für 21 Tage zu verhängen. Als Tag gilt dabei ein Zeitraum von 24 Stunden.

(4) Der Disziplinararrest besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Arrestraum während der gesamten Strafzeit. Diese Strafe ist mindestens für einen Tag, höchstens für 21 Tage zu verhängen. Als Tag gilt dabei ein Zeitraum von 24 Stunden.

(5) Die Disziplinarhaft und der Disziplinararrest dürfen nur verhängt werden

1. bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder
2. bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden.

(6) Die Hafttauglichkeit des Bestraften ist durch ärztliche Untersuchung zu prüfen

1. vor Antritt einer Disziplinarhaft oder eines Disziplinararrestes und
2. während deren Vollstreckung in angemessenen Zeitabständen und bei dringendem Bedarf.

Hinsichtlich der Anhaltung im Haftraum ist § 44 anzuwenden. Während der Vollstreckung einer Disziplinarhaft an dienstfreien Tagen und eines Disziplinararrestes ist dem Bestraften täglich Gelegenheit zur Bewegung im Freien in der Dauer von einer Stunde zu geben.

(7) Die Vollstreckung einer Disziplinarhaft oder eines Disziplinararrestes ist auf Anordnung des Einheitskommandanten bis zum Wegfall des Vollstreckungshindernisses aufzuschieben oder zu unterbrechen, sofern

1. der Bestrafte haftuntauglich ist oder
2. geeignete Hafträume fehlen oder
3. die Erfordernisse des Einsatzes der Vollstreckung entgegenstehen.

(8) Die Bestimmungen über die Ersatzgeldstrafe nach § 49 sowie nach Abs. 2 Z 3 und 4 sind auch hinsichtlich der Disziplinarhaft und des Disziplinararrestes anzuwenden. Die Ersatzgeldstrafe beträgt folgenden Hundertsatz der jeweiligen Bemessungsgrundlage:

1. 45 vH. zuzüglich 5 vH für jeden Tag einer Disziplinarhaft und
2. 45 vH. zuzüglich 10 vH für jeden Tag eines Disziplinararrestes.

## Verfahren

§ 82. (1) (Verfassungsbestimmung) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zur Entscheidung sind zuständig

1. in erster Instanz der Einheitskommandant und
2. in zweiter Instanz der Disziplinarvorgesetzte.

Für die Degradierung von Offizieren ist jedoch in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte und in zweiter Instanz dessen nächsthöherer Vorgesetzter zuständig. In Abweichung vom § 24 Abs. 1 obliegt die Zuständigkeit in der jeweiligen Instanz jenem Kommandanten, dessen Befehlsgewalt der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens unterstellt ist.

(2) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als

1. deren Einhaltung infolge der besonderen Umstände des jeweiligen Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich ist und
2. eine unverzügliche disziplinäre Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist.

Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Abweichen vom Verbot, auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung eine höhere Strafe als in der angefochtenen Entscheidung zu verhängen, ist unzulässig.

(3) Die Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig.

(4) Die Verpflichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.

(5) Im abgekürzten Verfahren darf über die Disziplinarstrafe des Verweises und der Geldbuße hinaus auch ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen verhängt werden.

### Übergangsbestimmungen

§ 83. (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist während eines Einsatzes nicht zulässig hinsichtlich einer Pflichtverletzung, die der Soldat vor diesem Einsatz begangen hat. Hinsichtlich solcher Pflichtverletzungen ist der Zeitraum des Einsatzes in die Verjährungsfristen nach § 3 nicht einzurechnen.

(2) Disziplinarverfahren, die vor Beginn eines Einsatzes eingeleitet, jedoch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gelten bis zur Beendigung des Einsatzes als unterbrochen. Diese Verfahren sind nach Beendigung des Einsatzes fortzuführen.

(3) Sofern ein Disziplinarverfahren hinsichtlich einer während eines Einsatzes begangenen Pflichtverletzung

1. erst nach Beendigung dieses Einsatzes eingeleitet wird oder
2. bis zur Beendigung dieses Einsatzes eingeleitet, jedoch nicht eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde,

ist dieses Hauptstück auf dieses Verfahren nicht mehr anzuwenden. Wird eine Entscheidung in erster Instanz erst nach Beendigung des Einsatzes getroffen, so sind die Einsatzzzulage und die Einsatzvergütung in die jeweilige Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Im Falle der Z 2 ist das Verfahren von der unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes für Pflichtverletzungen des Beschuldigten in der jeweiligen Instanz zuständigen Disziplinarbehörde fortzuführen.

(4) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, jedoch bis zur Beendigung des Einsatzes nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt, so tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafen auch dann die

jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 81, wenn der Bestrafte nach Beendigung des Einsatzes weiterhin einen Wehrdienst leistet.

(5) Wurde während eines Einsatzes die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung oder eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt

1. dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder
2. bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, der für den Bestraften zuständigen Disziplinarkommission oder,
3. sofern die Degradierung über einen Offizier verhängt wurde, der den Behörden nach Z 1 oder 2 unmittelbar übergeordneten Disziplinarbehörde.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Wurde über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört hat, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung verhängt, so obliegt die Überprüfung jener Disziplinarbehörde nach Z 2 oder 3, in deren territorialen Zuständigkeitsbereich die Dienststelle liegt, der der Bestrafte zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Disziplinarstrafe angehört hat.

(6) Der Antrag auf Überprüfung nach Abs. 5 ist binnen zwei Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde einzubringen. Das Verfahren ist im Falle des Abs. 5 Z 1 nach den Bestimmungen über die Berufung im Kommandantenverfahren durchzuführen, im Falle des Abs. 5 Z 2 und 3 nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission. Sofern der Antrag nicht als verspätet zurückzuweisen ist, hat die Behörde den Überprüfungsantrag

1. als unbegründet abzuweisen oder

2. die rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben.

Die Verhängung der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung ist jedoch nur zulässig, sofern eine dieser Strafen schon während des Einsatzes verhängt wurde. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu ergehen.

(7) Ein ordentliches Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung nach Abs. 6 nicht zulässig. Der Disziplinaranwalt ist berechtigt, gegen derartige Entscheidungen, sofern sie von einer Kommission im Disziplinarverfahren getroffen wurden, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wird der Überprüfungsantrag nicht als unbegründet abgewiesen, so sind die Folgen der Bestrafung, insbesondere aus einer teilweisen oder vollständigen Vollstreckung, wieder gutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Bestrafte einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG.), BGBL. Nr. 270/1969.

(8) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, so ist im Falle einer Berufungsentscheidung oder einer sonstigen Abänderung nach Beendigung des Einsatzes die jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 81 als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

(9) Der rückwirkende Vollzug einer vorbehaltenen Ernennung nach § 8 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBL. Nr. 333, ist auch dann zulässig, wenn während des Einsatzes die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes verhängt wurde.

## 2. Hauptstück

### Schlußbestimmungen

#### Änderung der rechtlichen Stellung

§ 84. (1) Ändert sich die rechtliche Stellung des Verdächtigen bis zur Einleitung des Disziplinarverfahrens, so ist das Verfahren entsprechend der neuen rechtlichen Stellung durchzuführen.

(2) Ist gegen einen Soldaten, der

1. Präsenzdienst leistet, im Zeitpunkt der Entlassung aus diesem Präsenzdienst oder
2. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, bei Beendigung seines Dienstverhältnisses und gleichzeitigem Übertritt in den Miliz- oder Reservestand

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzuführen. Z 1 gilt nicht, sofern der Beschuldigte unmittelbar nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört. Im Falle der Z 2 tritt an die Stelle der Entlassung die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung nach § 53.

(3) Wurde die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt

1. über einen Soldaten und endet der Wehrdienst dieses Soldaten vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des Disziplinarerkenntnisses oder
2. im Falle des Abs. 2 über einen Angehörigen des Miliz- oder Reservestandes.

so hat der Bestrafte den Betrag einer aus Anlaß dieser Beendigung des Wehrdienstes bereits ausbezahlten Abfertigung oder Treueprämie zurückzuzahlen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht selbständig nachkommt, sind die aushaftenden Beträge wie Verpflichtungen zu Geldleistungen nach § 78 hereinzubringen. Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung nach § 55 an die Angehörigen des Bestraften ist zulässig.

(4) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes zum Einberufungstermin für

1. eine Truppenübung oder
2. eine Kaderübung oder
3. eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst oder
4. eine außerordentliche Übung

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren während dieses Präsenzdienstes ohne Bedachtnahme auf die geänderte rechtliche Stellung des Beschuldigten fortzuführen.

(5) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 4 ist ein Disziplinarverfahren, sofern sich die rechtliche Stellung des Beschuldigten während des Verfahrens ändert, entsprechend dieser neuen rechtlichen Stellung fortzuführen.

(6) Wird über einen Berufssoldaten des Ruhestandes in zweiter Instanz eine Geldstrafe verhängt, so sind, sofern er erst nach der Entscheidung in erster Instanz aus dem Dienststand ausgeschieden ist, als Bemessungsgrundlage an Stelle der Ruhebezüge die Dienstbezüge nach § 51 Abs. 2 und 3 heranzuziehen.

### **Abgaben- und Gebührenfreiheit**

**§ 85. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.**

### **Handlungsfähigkeit von Minderjährigen**

**§ 86. Die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.**

**Verweisungen auf andere Bundesgesetze**

**§ 87. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.**

**In- und Außerkrafttreten**

§ 88. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 10, § 15 Abs. 5, § 82 Abs. 1 sowie der Abs. 2 und 4, mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der § 10, § 15 Abs. 5, § 82 Abs. 1 sowie dieser Absatz und Abs. 4 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:

1. das Heeresdisziplinar gesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, mit Ausnahme der §§ 11 und 13.
2. der Art. X Abs. 1 z 3 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 342, soweit er sich auf das Heeresdisziplinar gesetz 1985 bezieht.
3. der Art. VIII Abs. 1, soweit er sich auf das Heeresdisziplinar gesetz 1985 bezieht, und der Art. X z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG), BGBl. Nr. 599, und
4. die Kundmachungen BGBl. Nr. 23/1988 und 605/1991.

(4) (Verfassungsbestimmung) Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten die §§ 11 und 13 HDG außer Kraft.

(5) Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten die Verordnungen des Bundesministers für Landesverteidigung BGBl. Nrn. 540/1975 und 443/1985 außer Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1994 in Kraft gesetzt werden.

(7) Die Mitglieder von Kommissionen in Disziplinarverfahren, die Disziplinaranwälte und die Schriftführer können bereits ab

dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag bestellt werden. Diese Bestellungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1994 wirksam werden.

### Übergangsbestimmungen

§ 89. (1) Für Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Jänner 1994 eingeleitet, jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gilt auch nach Ablauf des 31. Dezember 1993 das Heeresdisziplinargesetz 1985. Dies gilt auch für Verfahren über eine, wenn auch nur vorläufige, Dienstenthebung.

(2) Vor dem 1. Jänner 1994 rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen und Ersatzgeldstrafen, deren Vollstreckung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 zu vollstrecken. Dies gilt auch für Disziplinarstrafen, die auf Grund des Abs. 1 erster Satz erst nach Ablauf des 31. Dezember 1993 rechtskräftig werden.

(3) Auf eine vorläufige Festnahme und eine, wenn auch nur vorläufige, Dienstenthebung, die jeweils vor dem 1. Jänner 1994 verfügt wurden, sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Dies gilt auch für jene, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebungen, die auf Grund des Abs. 1 letzter Satz erst nach Ablauf des 31. Dezember 1993 verfügt werden, ab dem Zeitpunkt dieser Verfügung.

(4) Verfahren nach § 40 HDG betreffend eine Bezugskürzung, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gelten als eingestellt. Rechtskräftige Bezugskürzungen aus Anlaß einer Dienstenthebung, die vor Ablauf des 31. Dezember 1993 verfügt wurden, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt aufrecht. Hinsichtlich solcher Bezugskürzungen ist eine Verfügung über die Bezugskürzung nach § 40 Abs. 2 zulässig.

(5) Die Disziplinarstrafen der Entlassung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung sowie des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche dürfen für Pflichtverletzungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 1993

begangen worden sind, auch im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission nur einstimmig verhängt werden.

(6) Die beim Korpskommando I eingerichtete Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Chargen bleibt der beim Militärrkommando Wien eingerichteten Disziplinarkommission für Unteroffiziere und Chargen im Instanzenzug übergeordnet hinsichtlich jener Disziplinarverfahren, in denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 bereits eine Entscheidung in erster Instanz ergangen ist.

**Vollziehung**

**§ 90. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:**

1. hinsichtlich des § 85, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
2. hinsichtlich des § 85, soweit sich diese Bestimmung auf Stempelgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

**GZ 10.044/7-1.9/93**

**E N T W U R F**

**Vorblatt und Erläuterungen  
zum  
Bundesgesetz über das militärische Disziplinarrecht  
(Heeresdisziplinargesetz 1994 - HDG 1994)**

**VORBLATT****Problem:**

- Notwendigkeit einer Anpassung des militärischen Disziplinarrechtes an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Verteidigung und die Arten der Disziplinarstrafen
- unterschiedliche Regelungen für die Dienstenthebung von Soldaten und für die Suspendierung von Beamten nach dem Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979
- Notwendigkeit zur Anpassung der vorläufigen Festnahme an das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit und an die entsprechende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes
- Vollziehungsprobleme beim militärischen Disziplinarverfahren
- Unklarheiten bei der Vollziehung des Disziplinarrechtes im Einsatz

**Zielsetzung:**

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme, die im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Modifikationen im Wege der Neuerlassung eines Heeresdisziplinargesetzes 1994 erfolgen soll.

**Inhalt:**

- Klarstellungen und Vereinfachungen im Bereich der Disziplinarbehörden
- zusammenfassende Neuregelung der Informationsrechte der Soldaten- und Personalvertreter im militärischen Disziplinarwesen
- Neuregelung der Verschwiegenheitspflichten im militärischen Disziplinarwesen

- umfassende Erweiterung der Verteidigungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren
- Anpassung der Regelungen über die Dienstenthebung von Soldaten an die Bestimmungen für die Suspendierung nach dem Disziplinarrecht des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979
- Modifizierung der Voraussetzungen für die vorläufige Festnahme im Hinblick auf die geänderte Verfassungsrechtslage
- endgültiger Verzicht auf freiheitsentziehende Disziplinarstrafen außerhalb eines Einsatzes
- Normierung zahlreicher Vereinfachungen und Klarstellungen im Bereich des militärischen Disziplinarverfahrens unter Bedachtnahme auf die bisherigen praktischen Erfahrungen
- Beseitigung von Unklarheiten hinsichtlich des Disziplinarrechtes im Einsatz bei gleichzeitiger Umsetzung verschiedener Verbesserungen für die betroffenen Soldaten
- Normierung verschiedener Ergänzungen und Anpassungen im Interesse einer einfachen und zweckmäßigen Vollziehung
- Normierung zahlreicher systematischer, leqistischer und sprachlicher Verbesserungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Leqistischen Richtlinien 1990

Kosten:

Keine.

**E R L Ä U T E R U N G E N****I. ALLGEMEINER TEIL**

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit Österreichs im Jahr 1955 wurden mit dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, die grundlegenden Bestimmungen für die Struktur des Bundesheeres als Träger der militärischen Landesverteidigung geschaffen. Im § 34 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes war vorgesehen, daß Gehorsamsverweigerungen und andere militärische Pflichtverletzungen ua. nach den Disziplinarvorschriften zu ahnden sind. In Ausführung dieser Regelung wurde im Jahr 1956 das Bundesgesetz über die disziplinäre Behandlung von Heeresangehörigen (Heeresdisziplinargesetz), BGBl. Nr. 151/1956, geschaffen. Mit diesem Bundesgesetz wurde das Disziplinarwesen für den gesamten militärischen Bereich unter spezieller Bedachtnahme auf die unterschiedliche Rechtsstellung der jeweiligen Soldatenkategorien geregelt.

In weiterer Folge wurde das Heeresdisziplinar gesetz durch zahlreiche Novellierungen geändert und ergänzt. Dabei wurden im speziellen die im Zusammenhang mit verschiedenen Änderungen der personellen und organisatorischen Struktur des Bundesheeres notwendigen Modifikationen im militärischen Disziplinarrecht vorgenommen. Darüber hinaus erforderte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1983, G 1/83-8, eine vorläufige Umgestaltung des Strafkataloges.

Auf Grund eines neuerlichen umfangreichen Änderungsbedarfes im militärischen Disziplinarrecht wurde im Jahr 1985 ein neues Bundesgesetz über das Disziplinarrecht der Soldaten, Wehrpflichtigen der Reserve und Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes (Heeresdisziplinar gesetz 1985 - HDG), BGBl. Nr. 294, erlassen, das ab 1. Jänner 1986 an die Stelle der vorerwähnten Regelung trat. Im Rahmen dieser Neuerlassung wurden zunächst die ange-

sichts des umfassend geänderten Disziplinarwesens für Bundesbeamte notwendigen Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde eine Übereinstimmung des militärischen Disziplinarrechtes mit allen maßgeblichen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) und mit den hiezu ergangenen Entscheidungen der Menschenrechtsbehörden angestrebt. Dabei wurde insbesondere auf das sogenannte "Engel"-Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Bedacht genommen; mit diesem Erkenntnis wurde im wesentlichen festgestellt, daß die Bestimmungen der MRK grundsätzlich auch für Angehörige der Streitkräfte gelten, wobei allerdings auf die besonderen militärischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Im Heeresdisziplinargesetz 1985 wurden daher im wesentlichen die Freiheitsstrafen soweit wie möglich eingeschränkt, der Strafkatalog für alle Soldaten grundsätzlich vereinheitlicht sowie das Disziplinarrecht für Berufssoldaten den entsprechenden Regelungen nach dem Beamten-Dienstrechtsge- setz 1979 möglichst weitgehend angenähert.

Mit einem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, hob der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 den § 29 Abs. 1 letzter Satz und den § 42 Z 4 HDG als verfassungswidrig auf. Diese Aufhebung erfolgte wegen einer Verletzung des Gleichheitssatzes durch den ausschließlich im Kommandantenverfahren vorgesehenen Ausschluß eines Rechtsanwaltes von der Verteidigung (§ 29) bzw. durch die Normierung der Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft ausschließlich für Soldaten im Grundwehrdienst (§ 42).

In weiterer Folge wurden mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 342, im wesentlichen die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung der milizartigen Struktur des Bundesheeres notwendigen Modifikationen im militärischen Disziplinarrecht vorgenommen. Darüber hinaus wurde mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, eine Formalanpassung im Heeresdisziplinargesetz 1985 an Änderungen im (gerichtlichen) Jugendstrafrecht durchgeführt.

Mit einem Erkenntnis vom 5. Oktober 1991, G 155/91-10, wurden der vorletzte und letzte Satz des § 41 Abs. 5 HDG ab 1. April 1992 vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung wurde damit, daß in dieser Bestimmung eine zulässige Höchstdauer der vorläufigen Festnahme von 48 Stunden - entgegen der auf Grund des Art. 4 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit ab 1. Jänner 1991 normierten Höchstdauer von 24 Stunden - vorgesehen war.

Auf Grund der erwähnten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sowie im Hinblick auf neuerliche Modifikationen im Bereich des Disziplinarrechtes für Bundesbeamte nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 besteht nunmehr der Bedarf, das Heeresdisziplinargesetz 1985 umfassend zu ändern. Dabei sollen auch zahlreiche auf Grund praktischer Erfahrungen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendige Anpassungen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Umfang der ins Auge gefaßten Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als "Heeresdisziplinargesetz 1994" zur Gänze neu zu erlassen. Bei dieser Neuerlassung sollen die maßgebenden Inhalte und der grundsätzliche strukturelle Aufbau des geltenden Bundesgesetzes unverändert bleiben. Neben den erforderlichen materiellen Änderungen sollen auch zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie Vereinfachungen hinsichtlich der Systematik der Rechtsvorschrift - unter besonderer Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 - vorgenommen werden. Durch die Neuerlassung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 soll insbesondere auch den Bestrebungen der Bundesregierung nach einer Rechtsbereinigung sowie nach einer Erleichterung des Zuganges zum Recht entsprochen werden.

Im Allgemeinen Teil sollen als wichtigste inhaltliche Änderung die Verteidigungsmöglichkeiten eines Beschuldigten im Disziplinarverfahren unter Bedachtnahme auf das vorerwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987 umfassend

erweitert werden. Die Bestimmungen über die Dienstenthebung sollen an die mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 237/1987 neu gestaltete Regelung der Suspendierung im Beamten-Dienstrechts gesetz 1979 angepaßt werden. Hinsichtlich der vorläufigen Festnahme sollen die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1991 notwendigen Modifizierungen vorgenommen werden.

Im Besonderen Teil ist unter Bedachtnahme auf das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987 der endgültige Verzicht auf die Disziplinarhaft beabsichtigt. Damit ist im gesamten militärischen Disziplinarrecht außerhalb eines Einsatzes keine Disziplinarstrafe mit freiheitsentziehendem Charakter vorgesehen. Auf diese Weise soll insbesondere auch den allgemeinen rechtspolitischen Bestrebungen nach einer Zurückdrängung von Freiheitsstrafen Rechnung getragen werden. Abgesehen davon sollen die derzeit normierten Arten der Disziplinarstrafen unverändert bleiben. Eine Beibehaltung des Ausgangsverbotes als Disziplinarstrafe ausschließlich im Grundwehrdienst erscheint auch im Lichte der genannten Judikatur verfassungsrechtlich unbedenklich, da darin ein einheitlicher Strafkatalog für alle Soldaten nur hinsichtlich freiheitsentziehender Strafen gefordert wird; das Ausgangsverbot ist jedoch insbesondere im Lichte des "Engel"-Erkenntnisses nicht als Freiheitsentzug im Sinne des Art. 5 MRK und des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit anzusehen. Eine Ausdehnung der Geldstrafe auch auf Soldaten im Grundwehrdienst wird sowohl im Hinblick auf die geringfügigen Bezüge dieser Soldatengruppe als auch auf die Besonderheiten dieser Präsenzdienstleistung als nicht sachgerecht erachtet. Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen sind unter Beibehaltung der derzeitigen Grundstrukturen zahlreiche Modifikationen auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen beabsichtigt.

Im Schlußteil soll, neben einer systematischen Neugliederung, insbesondere das militärische Disziplinarrecht im Einsatz unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Sicherungseinsatzes an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze im Sommer 1991 sowie des laufenden Assistenzeinsatzes zur Überwachung der Staatsgrenze klarer und verständlicher gefaßt werden.

Der Entwurf des Heeresdisziplinargesetzes 1994 enthält im § 10, § 15 Abs. 5, § 82 Abs. 1 und im § 88 Abs. 2 und 4 Bestimmungen mit verfassungsänderndem bzw. -ergänzendem Inhalt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten") und aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG ("Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten").

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes sind weder im Jahr 1994 noch in den folgenden Jahren nennenswerte budgetäre Auswirkungen für den Bund zu erwarten, da die Grundstruktur der derzeit geltenden Regelungen sowie die wesentlichen Inhalte unverändert bleiben sollen.

Die beabsichtigte umfassende Erweiterung der Verteidigungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren (§ 28) wird für den Bund mit keinen Mehraufwendungen verbunden sein, da die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten ausschließlich vom Beschuldigten zu tragen sein werden.

Mit der geplanten Erweiterung der nachträglichen Überprüfungsmöglichkeit betreffend die während eines Einsatzes rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen (§ 83 Abs. 5 bis 7) und den daraus allenfalls resultierenden zusätzlichen Verfahren sind voraussichtlich geringfügige Mehraufwendungen im Bereich des Sachaufwandes verbunden. Diese Aufwendungen werden jedoch durch die im vorliegenden Entwurf beabsichtigten verschiedenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zumindest kompensiert. Eine Zunahme des Personalaufwandes ist mit dieser Änderung, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung dieser neuen Verfahren auf alle Disziplinarbehörden sowie auf die überwiegende Abwicklung im kostenünstigen Kommandantenverfahren, nicht zu erwarten.

## II. BESONDERER TEIL

Im Hinblick auf die Richtlinie 119 der Legistischen Richtlinien 1990 soll dem Heeresdisziplinargesetz 1994 ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

**Zum ALLGEMEINEN TEIL:**

**Zum 1. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen - §§ 1 bis 10):**

**Zu § 1:**

Der vorgesehene Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 entspricht der geltenden Rechtslage. Aus Gründen der Rechtsicherheit soll ausdrücklich klargestellt werden, daß auf jene Berufssoldaten des Ruhestandes, die zugleich Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, auch in Zukunft ausschließlich die für Berufssoldaten des Ruhestandes geltenden Regelungen anwendbar sind. Dies ergibt sich insbesondere aus der im Wehrrecht grundsätzlich vorgesehenen Spezialität der für Berufssoldaten geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen gegenüber den allgemeinen wehrrechtlichen Normen (vgl. hiezu § 56 Abs. 1 WG und § 1 ADV). Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 1 und 9 der Legistischen Richtlinien 1990 erscheint eine dem Wehrgesetz 1990 nachgebildete Definition der "Soldaten" und "Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes" im vorliegenden Entwurf entbehrlich. Der Inhalt dieser Begriffe ergibt sich nämlich unmittelbar aus § 1 Abs. 3 und 4 WG. Die auch künftig vorgesehene grundsätzliche Einschränkung der Anwendbarkeit des militärischen Disziplinarrechtes auf Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes mit einem höheren Dienstgrad als Wehrmann ergibt sich unmittelbar aus der Aufzählung der vom militärischen Disziplinarrecht betroffenen Personenkategorien (§ 1 Abs. 1 Z 2).

Im Hinblick auf die geplante Normierung des gesamten Einsatzdisziplinarrechtes in einem eigenen Hauptstück (vgl. die §§ 80 bis 83) ist ein diesbezüglicher spezieller Hinweis im Rahmen der Regelung des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes wie in der geltenden Rechtslage (§ 1 Abs. 5 HDG) entbehrlich.

Schließlich sollen auch verschiedene legistische Verbesserungen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 vorgenommen werden; dabei soll insbesondere der sprachlich überholte Begriff "Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes" durch den zeitgemäßen Terminus "Berufssoldaten des Ruhestandes" ersetzt werden.

**Zu den §§ 2 und 3:**

Die vorgesehenen Bestimmungen über

- die disziplinär zu ahndenden Pflichtverletzungen (§ 2) und
- die Verjährung im militärischen Disziplinarrecht (§ 3)

entsprechen inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage. Es sind lediglich zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Dabei sollen insbesondere verschiedene Verweisungen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 verständlicher gefaßt werden.

Im § 2 Abs. 5 soll wie bisher auf die Möglichkeit des Vorgesetzten im Sinne des § 2 Z 5 ADV hingewiesen werden, in Bagatellfällen Belehrungen oder Ermahnungen zu erteilen. Eine derartige, aus der Pflicht des Vorgesetzten zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht erfließende Maßnahme (vgl. § 45 BDG 1979 und § 4 Abs. 3 bis 5 ADV) wird somit wie bisher eine wehr- bzw. dienstrechtliche Maßnahme ohne (disziplinären) Strafcharakter darstellen.

**Zu § 4:**

Die Regelung über die Anzeige (gerichtlich oder verwaltungsbehördlich) strafbarer Handlungen an die jeweils zur Verfolgung zuständige Behörde soll dahingehend modifiziert werden, daß künftig nur mehr solche gerichtlich strafbare Handlungen anzeigepflichtig sind, die zusätzlich auch den Verdacht einer Pflichtverletzung nach diesem Bundesgesetz darstellen. Eine dem § 4 Abs. 3 HDG entsprechende Anzeigepflicht hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen ohne disziplinären Bezug soll unter Bedachtnahme auf die am 12. Jänner 1993 vom Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage eines Strafprozeßrechtsänderungsgesetzes 1993 (vgl. 924 dBlg XVIII. GP) aus rechtssystematischen Erwägungen künftig im Wehrgesetz 1990 im Rahmen der Pflichten der Soldaten in inhaltlich eingeschränkter Form normiert werden. Diese Regierungsvorlage sieht nämlich im § 84 StPO eine Anzeigepflicht von Behörden und öffentlichen Dienststellen nur mehr insoweit vor, als ihr "besonderer gesetzmäßiger Wirkungsbereich" betroffen ist. Im Hinblick auf diese ins Auge gefaßte Einschränkung behördlicher Anzeigepflichten soll auch die derzeitige Verpflichtung der Disziplinarvorgesetzten zur Anzeige verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen entfallen. Die jedermann zustehenden Anzeigerechte nach § 86 StPO hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen und nach § 13 AVG hinsichtlich Verwaltungsstrafatbeständen bleiben unberührt.

**Zu § 5:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit einem Erkenntnis vom 12. Oktober 1990, G 73/89-11, den § 268 der Zivilprozeßordnung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung der in dieser Bestimmung normierten formellen Bindung eines Zivilgerichtes an rechtskräftig verurteilende Erkenntnisse des Strafgerichtes wurde im wesentlichen mit der durch diese Bindung vorgesehenen Verletzung des im Art. 6 MRK normierten Grundsatzes eines "fair trial" begründet. Im Hinblick auf dieses Erkenntnis wäre die bisher normierte ausdrückliche Bindung der Disziplinarbehörden an Tatsachenfeststellungen in Straferkenntnissen von Verwaltungsbehörden zumindest hinsichtlich der Kommissionen im Disziplinarverfahren verfassungsrechtlich problematisch. Aus diesem Grund soll diese Bindung für alle Disziplinarbehörden beseitigt werden. Es bleibt diesen Behörden jedoch auch in Zukunft unbenommen, ihrer disziplinären Würdigung einer Pflichtverletzung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens derartige Tatsachenfeststellungen als Beweismittel zugrunde zu legen, sodaß in der Praxis keine wesentlichen Änderungen in diesem Bereich zu erwarten sind. Die derzeitige Bindung der Disziplinarbehörden an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles eines Strafgerichtes zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen soll aus praktischen Erwägungen beibehalten werden.

Darüber hinaus sind verschiedene Formalanpassungen und Klarstellungen hinsichtlich des Zusammenhangs von Pflichtverletzungen mit verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen beabsichtigt. Schließlich soll die Vorgangsweise hinsichtlich der Verbindung von Pflichtverletzungen mit strafbaren Handlungen nach dem Militärstrafgesetz durch die Aufgliederung in zwei Absätze verständlicher gestaltet werden. Dabei soll auch klar gestellt werden, daß unabhängig davon, ob die Mitteilung der Einleitung und der Erledigung gemeinsam erfolgt oder nicht, jedenfalls die Mitteilung der Einleitung an die Stelle der erforderlichen Strafanzei-

ge tritt. Im übrigen sind neben verschiedenen legislativen Verbesserungen keine inhaltlichen Änderungen geplant.

**Zu § 6:**

Die im Heeresdisziplinargesetz 1985 normierten Regelungen über die Strafbemessung im Disziplinarverfahren sollen inhaltlich unverändert übernommen werden. Es sind allerdings verschiedene sprachliche und systematische Verbesserungen und Vereinfachungen beabsichtigt. Insbesondere soll dabei der Terminus "Schuldspruch ohne Strafe" aus Zweckmäßigskeitsgründen als Legalbegriff normiert werden.

Zu den §§ 7 bis 10:

Die vorgesehenen Regelungen über

- die Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen (§ 7),
- das Anlegen von Führungsblättern und die Aufbewahrung von Disziplinarakten (§ 8),
- das Verbot einer disziplinären Würdigung von Vertretungshandlungen der Soldatenvertreter (§ 9) und
- die Befugnis des Bundespräsidenten zur Ausübung des Gnadenrechtes im militärischen Disziplinarwesen (§ 10)

entsprechen in materieller Hinsicht den vergleichbaren Regelungen im Heeresdisziplinargesetz 1985. Insbesondere soll auch das spezifische Gnadenrecht des Bundespräsidenten im Bereich des militärischen Disziplinarrechtes im Hinblick auf das mögliche Spannungsverhältnis zum Art. 18 Abs. 1 B-VG wie bisher im Verfassungsrang normiert werden. Es sind lediglich zahlreiche sprachliche, systematische und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Durch die Neufassung der Überschrift des § 7 soll eindeutig klar gestellt werden, daß wie bisher auch eine Verlautbarung von Schultersprüchen ohne Strafe zulässig ist. Darüber hinaus soll zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich vorgesehen werden, daß der um eine Verlautbarung in seinem Befehlsbereich ersuchte Vorgesetzte diesem Ersuchen zu entsprechen hat, sofern er die Verlautbarung für erforderlich erachtet, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Die Formulierung der Regelung über die Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter soll an die Textierung des § 28 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) angepaßt werden. Die Befugnisse des Bundespräsidenten in Gnadenangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sollen aus systematischen Erwägungen durch die Aufnahme der Schultersprüche ohne Strafe vervollständigt werden. Im übrigen soll der Inhalt dieser Verfassungsbestimmung unverändert bleiben. Gnadenrechte des Bundespräsidenten nach anderen Bundesgesetzen, insbesondere

nach § 25 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 328/1925 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 393/1929, hinsichtlich "Bundesangestellter" werden daher auch künftig unberührt bleiben. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Gnadenrechte, wie sie bisher normiert war, erscheint jedoch im Hinblick auf die Richtlinie 1 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Knappheit von Rechtsvorschriften entbehrlich.

Zum 2. Hauptstück (Organisatorische Bestimmungen - §§ 11 bis 20):

Zu § 11:

Auf Grund des im vorliegenden Entwurf ins Auge gefaßten endgültigen Verzichtes auf die Disziplinarhaft außerhalb eines Einsatzes sind die derzeit als Disziplinarbehörde vorgesehenen Haftprüfungsorgane entbehrlich geworden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, im gesamten Heeresdisziplinargesetz 1994 den Terminus "Kommission im Disziplinarverfahren" als gemeinsamen Oberbegriff für die Disziplinarkommissionen (in erster Instanz) und die Disziplinaroberkommissionen zu normieren. Diese der leichteren Verständlichkeit dienende Modifizierung erscheint insbesondere deshalb zweckmäßig, da derzeit der Begriff "Disziplinarkommission" sowohl als gemeinsamer Oberbegriff für sämtliche Kommissionen als auch für die im Kommissionsverfahren in erster Instanz tätigen Disziplinarbehörden normiert ist.

**Zu den §§ 12 bis 14:****Die geplanten Regelungen über**

- die Disziplinarbehörden Einheitskommandant und Disziplinarvorgesetzter (§§ 12 und 13) und
- die Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse dieser Behörden durch andere Organe (§ 14)

entsprechen inhaltlich weitgehend den entsprechenden Regelungen des Heeresdisziplinar Gesetzes 1985. Es sind allerdings zahlreiche sprachliche und leqistische Verbesserungen sowie systematische Vereinfachungen unter besonderer Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 geplant.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll künftig vorgesehen werden, daß Kommandanten eines abgesonderten Kommandos, eines Transportes, eines Kurses oder einer Sanitätseinrichtung nur insoweit einem Einheitskommandanten als Disziplinarbehörde gleichgestellt sind, als diesen Organen die entsprechenden disziplinären Befugnisse ausdrücklich und in Schriftform übertragen sind. Eine solche Übertragung wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn dies auf Grund der besonderen Umstände der jeweiligen Befehlsverhältnisse im Interesse der Unmittelbarkeit sowie der Beschleunigung und Vereinfachung des Disziplinarverfahrens erforderlich ist. Dabei wird im Regelfall eine abstrakte Umschreibung des von dieser Übertragung umfaßten Personenkreises ausreichen (etwa "alle Teilnehmer des xx-Kurses"). Darüber hinaus sollen die Zuständigkeiten im Falle des Zusammentreffens der Befehlsgewalt des Einheitskommandanten mit bestimmten Gleichgestellten ohne wesentliche inhaltliche Änderung durch eine Aufgliederung in zwei Absätze klarer und verständlicher geregelt werden.

Aus praktischen Erwägungen soll für die Berufssoldaten des Ruhestandes einheitlich der im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte als Diszi-

plinarbehörde normiert werden. Damit wird auch im Bereich der Behördenzuständigkeit dem im § 1 Abs. 1 normierten Grundsatz entsprochen, daß für Berufssoldaten des Ruhestandes, die auch Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind, ausschließlich die für Berufssoldaten des Ruhestandes geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind (vgl. die Erläuterungen zu § 1).

Auf Grund der geplanten Neuregelung der disziplinären Zuständigkeit während eines Einsatzes (vgl. § 82 Abs. 1) wird in Zukunft die Notwendigkeit einer Verordnung betreffend die Änderung des Zuständigkeitsbereiches von Disziplinarvorgesetzten nur selten entstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll künftig in allen diesen Anlaßfällen der Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend der derzeit bereits für die Änderung des Zuständigkeitsbereiches von Disziplinarkommissionen normierten Regelung zur Erlassung der diesbezüglichen Verordnungen zuständig sein.

Im Heeresdisziplinargesetz 1985 wird hinsichtlich der Berufssoldaten mehrfach auf deren Dienstklasse bzw. Amtstitel nach den entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen Bezug genommen. Diese Anknüpfungen sollen im gesamten vorliegenden Entwurf ohne inhaltliche Änderung durch eine Bezugnahme auf die entsprechenden wehrrechtlichen Kategorien, insbesondere die Dienstgrade nach § 10 WG, ersetzt werden. Mit dieser Formaländerung soll im besonderen der spezifischen militärischen Komponente des Heeresdisziplinargesetzes 1994 Rechnung getragen werden.

**Zu den §§ 15 und 16:**

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Kommissionen im Disziplinarverfahren und die Bestellung ihrer Mitglieder sollen inhaltlich weitgehend unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Hinsichtlich des Legalbegriffes "Kommission im Disziplinarverfahren" wird auf die Erläuterungen zum § 11 hingewiesen. Unter Bedachtnahme auf die mit 1. Oktober 1991 wirksam gewordene Einrichtung eines Korpskommandos III soll auf Grund der örtlichen Verhältnisse die bei dieser Dienststelle eingerichtete Disziplinaroberkommission für Unteroffiziere und Chargen als Rechtsmittelbehörde für die entsprechende Disziplinarkommission beim Militärkommando Wien normiert werden. Diese Zuständigkeitsänderung soll jedoch für jene Disziplinarverfahren nicht gelten, in denen zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits eine erstinstanzliche Entscheidung gefällt wurde; eine entsprechende Übergangsregelung ist im § 89 Abs. 6 vorgesehen. Die verfassungsrechtliche Absicherung der Weisungsfreiheit der Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren soll aus systematischen Gründen künftig nicht mehr in einem eigenen Paragraphen, sondern im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen normiert werden. Die Bestellungsduauer der Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren soll aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit dieser Mitglieder auf sechs Jahre verlängert werden. Entsprechend der bisherigen Bestellungspraxis soll künftig ausdrücklich klar gestellt werden, daß der Zentralausschuß die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder einer Kommission aus demselben Personenkreis zu bestellen hat wie die übrigen weiteren Mitglieder dieser Kommission. Darüber hinaus sind verschiedene Klarstellungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

**zu § 17:**

Die vorgesehene Regelung über das Ruhen und Enden der Mitgliedschaft von Kommissionsmitgliedern entspricht inhaltlich dem § 21 HDG.

**Zu § 18:**

Im Heeresdisziplinar Gesetz 1985 ist die Zusammensetzung der Disziplinarsenate unter Bezugnahme auf Dienstklasse, Amtstitel, Verwendungsbezeichnung und Dienstgrad der Kommissionsmitglieder und des Beschuldigten in detaillierter Weise gesetzlich normiert. Im Interesse einer Entlastung des Gesetzes textes sollen diese kasuistischen Regelungen künftig in dieser Form nicht mehr im Gesetz selbst normiert werden; hier sollen vielmehr lediglich die Grundprinzipien der Senatszusammensetzung festgelegt werden. Allfällige erforderliche nähere Regelungen über die konkrete Zusammensetzung von Senaten werden unter Bedachtnahme auf diese Bestimmungen im Wege von Verwaltungsverordnungen zu treffen sein. Dabei bleibt den vollziehenden Organen eine weitgehende Anlehnung an die derzeitigen gesetzlichen Regelungen unbenommen. Mit dieser Neugestaltung soll sowohl den Richtlinien 1 und 6 der Legalistischen Richtlinien 1990 über die Knappeit und Abstraktheit von Rechtsvorschriften als auch den Bedürfnissen nach einer nicht unbeträchtlichen Verwaltungsvereinfachung ohne Beeinträchtigung der prozessualen Stellung des Beschuldigten Rechnung getragen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit soll überdies entsprechend der bisherigen Vorgangsweise ausdrücklich klar gestellt werden, daß jedem Senat ein vom Zentralausschuß bestelltes weiteres Mitglied der Kommission im Disziplinarverfahren anzugehören hat.

**Zu den §§ 19 und 20:**

Die Bestimmung über die Disziplinaranwälte soll aus systematischen Erwägungen in das Hauptstück des Allgemeinen Teiles betreffend die organisatorischen Bestimmungen des Heeresdisziplinar Gesetzes 1994 aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen verschiedene legistische Verbesserungen vorgenommen werden. Der Disziplinaranwalt soll - entsprechend der im § 103 Abs. 4 BDG 1979 seit 1. Juli 1991 vorgesehenen Regelung - künftig auch im militärischen Disziplinarrecht befugt sein, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Diese Bestimmung stellt sich als Ausführungsge setz zu Art. 131 Abs. 2 B-VG dar. Hinsichtlich der Schriftführer im Kommissionsverfahren sind verschiedene Klarstellungen im Interesse einer leichteren Verständlichkeit beabsichtigt; auch in Zukunft wird eine Heranziehung ziviler Bediensteter aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kommission im Disziplinar verfahren zu dieser Tätigkeit zulässig sein.

**Zum 3. Hauptstück (Allgemeine Verfahrensbestimmungen - §§ 21 bis 38):**

**Zu § 21:**

Im militärischen Disziplinarrecht sind wie bisher als Verfahrensarten sowohl ein Kommandantenverfahren als auch ein Kommissionsverfahren vorgesehen.

**Zu § 22:**

Im § 9 Abs. 3 lit. c PVG ist eine Verpflichtung der Dienststellenleiter normiert, den Dienststelleausschuß über die beabsichtigte Erlassung einer Disziplinarverfügung bzw. Erstattung einer Disziplinaranzeige sowie über die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens zu informieren. Diese auf das Disziplinarrecht der Bundesbeamten nach dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 ausgerichtete Mitteilungspflicht hat sich für das militärische Disziplinarrecht als zu eng erwiesen; sie umfaßt nämlich den Bereich des Kommandantenverfahrens nicht vollständig.

Mit der ins Auge gefaßten Neuregelung soll künftig für den Bereich des militärischen Disziplinarwesens eine eigenständige Mitteilungspflicht geschaffen werden, die als lex specialis zum vorerwähnten § 9 Abs. 3 lit. c PVG anzusehen ist. Diese Mitteilungsverpflichtung soll jede Form der Einleitung des Kommandantenverfahrens, die Erstattung einer Disziplinaranzeige sowie die Art der Beendigung des jeweiligen Verfahrens umfassen. Ausgleichsrechtlichen Erwägungen soll die Mitteilungspflicht auch auf Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum ausgeweitet werden. Für diese Wehrpflichtigen ist nämlich seit 1. Jänner 1989 eine dem Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten weitgehend nachgebildete Soldatenvertretung gesetzlich normiert (vgl. § 50 WG). Hinsichtlich der Art der jeweiligen Mitteilung sind aus Zweckmäßigkeitsgründen keine speziellen Vorschriften ins Auge gefaßt, die Mitteilung kann daher auf die im jeweiligen Einzelfall nach der Beurteilung der Disziplinarbehörde geeignetste Weise erfolgen. Für Berufssoldaten wird dabei auch in Zukunft in Anlehnung an die im Bundes-Personalvertretungsge setz normierte Vorgangsweise grundsätzlich die Schriftform zu wählen sein. Der auf Grund der gegenständlichen Regelung zu erwartende geringfügige Anstieg des Verwaltungsaufwandes bei den einzelnen Disziplinarbehörden wird aus rechtsstaatlichen Erwägungen in Kauf zu nehmen sein.

**Zu § 23:**

Die im Heeresdisziplinar gesetz 1985 vorgesehene ausdrückliche Aufzählung jener Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, die auch im militärischen Disziplinarverfahren anwendbar sind, hat sich in der Praxis bewährt und soll daher im wesentlichen unverändert beibehalten werden. Auf Grund verschiedener in der Praxis aufgetretener Zweifelsfragen soll künftig aus rechtsstaatlichen Erwägungen ein Verwaltungsorgan auch im Bereich des Kommandantenverfahrens für das Berufungsverfahren als befangen gelten, wenn dieses Organ an der Bescheiderlassung in erster Instanz mitgewirkt hat. Die Regelungen des § 14 Abs. 5 AVG über die Verwendung von Schallträgern bei Niederschriften sollen aus praktischen Erwägungen künftig im Disziplinarverfahren nicht anzuwenden sein; in diesem Zusammenhang sind im § 73 Abs. 7 eigenständige Sonderbestimmungen geplant. Darüber hinaus sollen die im § 18 Abs. 3 AVG vorgesehenen Alternativformen einer schriftlichen Ausfertigung von Erledigungen (telegrafisch, fernschriftlich, automationsunterstützt oder jede andere technisch mögliche Weise) auch im militärischen Disziplinarverfahren zulässig sein. Die im § 68 Abs. 4 Z 4 AVG normierte Nichtigerklärung eines Bescheides wegen eines ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehlers wird im Heeresdisziplinar gesetz 1994 mangels eines derartigen ausdrücklichen Fehlerkalküls zunächst nicht praktisch anwendbar sein. Diese Regelung soll jedoch im Hinblick auf allfällige künftige Änderungen im militärischen Disziplinarrecht auch in Zukunft in die Auflistung der relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 aufgenommen werden.

**Zu § 24:**

Die vorgesehene Regelung über die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entspricht inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage. Es sind lediglich verschiedene Klarstellungen und systematische Verbesserungen beabsichtigt. Insbesondere soll dabei aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig klargestellt werden, in welchen Fällen eine andere Dienststelle als jene, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört, zuständig ist.

**Zu § 25:**

Die derzeit geltende Regelung über die Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Insbesondere fehlt eine ausdrückliche Regelung über die Verbindung im Falle mehrerer Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten, wie sie in verschiedenen anderen Verfahrensvorschriften enthalten ist (vgl. zB § 56 StPO). Eine derartige Bestimmung soll daher künftig vorgesehen werden. Weiters soll die derzeit normierte Pflicht zur Verbindung von Disziplinarverfahren gegen mehrere Beschuldigte - vergleichbar den Regelungen im § 56 StPO und im § 29 VStG - auf jene Fälle erweitert werden, in denen ein sachlicher Zusammenhang der Pflichtverletzungen besteht. Eine solche Regelung erscheint vor allem deshalb zweckmäßig, weil im militärischen Disziplinarrecht kein dem § 12 StGB und dem § 7 VStG vergleichbares System der Einheitstäterschaft normiert ist und daher Beteiligte an derselben Straftat formell wegen verschiedener Pflichtverletzungen zur Verantwortung zu ziehen sind. Die Zulässigkeit solcher Zusammenlegungen konnte bisher nur indirekt aus der entsprechenden Strafbemessungsbestimmung des § 6 Abs. 2 HDG und aus der Verpflichtung zur Verfahrensökonomie nach § 24 HDG in Verbindung mit § 39 Abs. 4 AVG abgeleitet werden. Im vorliegenden Entwurf ist daher eine diesbezügliche ausdrückliche Klarstellung vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dabei die grundsätzliche Verpflichtung normiert werden, die in Rede stehenden Disziplinarverfahren im Falle subjektiver und objektiver Konnexität zu verbinden. Die aus verfahrensökonomischen Überlegungen weiterhin vorgesehene Möglichkeit einer Trennung in diesen Fällen soll dahingehend eingeschränkt werden, als eine solche Trennung zur Vermeidung erheblicher Verfahrensverzögerungen zwingend erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind die Disziplinarverfahren jedenfalls gemeinsam durchzuführen.

**Zu § 26:**

Im § 27 HDG ist für den Beschuldigten, den Disziplinaranwalt und die Disziplinarbehörde innerhalb des Disziplinarverfahrens eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht normiert; im übrigen sind für einzelne Personen ausdrückliche Verschwiegenheitspflichten vorgesehen (zB § 29 Abs. 6 hinsichtlich des Verteidigers und § 71 Abs. 2 hinsichtlich der Vertrauenspersonen im Kommissionsverfahren). Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Gliederung von Rechtsvorschriften ist nunmehr die Zusammenfassung aller Bestimmungen über die Verschwiegenheit im Disziplinarverfahren in einem Paragraphen beabsichtigt. Auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen soll die erwähnte Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht über den derzeit normierten Personenkreis hinaus auch auf Verteidiger, Zeugen und Sachverständige ausgedehnt werden. Damit entfällt hinsichtlich dieser Organe die derzeit notwendige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht in jedem Einzelfall, was zu einer nicht unbeträchtlichen Verringerung des Verwaltungsaufwandes führen wird. Eine allfällige Übermittlung personenbezogener Daten bleibt, sofern dies im Widerspruch zum verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf Datenschutz steht, auch in Zukunft untersagt, selbst wenn die Übermittlung unter die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht fallen würde.

Im Abs. 2 soll aus systematischen Erwägungen für alle an einem Disziplinarverfahren teilnehmenden oder in irgendeiner Form mit einem Disziplinarverfahren befaßten Personen eine spezifische Verschwiegenheitspflicht in Anlehnung an die erwähnten, derzeit nur für einzelne Personengruppen normierten Regelungen vorgesehen werden. Diese Einzelregelungen können daher jeweils entfallen. Für Personen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, wird diese Bestimmung lediglich der Klarstellung dienen, daß die Ausnahme nach Abs. 1 außerhalb des Verfahrens nicht gilt. Eine auf Grund der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unzulässige Erweiterung der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20

Abs. 3 B-VG ist damit nicht verbunden. Im übrigen findet diese spezifische, den Regelungen des § 67 a AVG und § 230 a StPO vergleichbare Verschwiegenheitspflicht in der Ausnahmebestimmung des Art. 10 Abs. 2 MRK (Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit und zum Schutze des guten Rufes oder der Rechte anderer) ihre verfassungsrechtliche Deckung.

**Zu § 27:**

Die Regelung über die Parteistellung im Disziplinarverfahren sowie über das Weigerungsrecht des Beschuldigten. Fragen zu beantworten, entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 28:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit einem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, den § 29 Abs. 1 letzter Satz des Heeresdisziplinar gesetzes 1985 mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. In dieser Bestimmung war ausschließlich für den Bereich des Kommandantenverfahrens die Unzulässigkeit eines anderen Verteidigers als eines Soldaten oder eines Beamten oder Vertragsbediensteten, der nicht Soldat ist, normiert. Die Aufhebung wurde im wesentlichen mit einer Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatzes begründet, da gerade in dem im Vergleich zum Kommissionsverfahren einfacher gestalteten Kommandantenverfahren insbesondere auch eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt ausgeschlossen wurde. Auf Grund dieses Erkenntnisses ist nunmehr im vorliegenden Gesetzesentwurf eine umfassende Neuregelung der Verteidigungsmöglichkeiten im Disziplinarverfahren unter spezieller Bedachtnahme auf die bisherigen praktischen Erfahrungen beabsichtigt.

Im Abs. 1 soll der Kreis der für eine Verteidigung im Disziplinarverfahren in Betracht kommenden Personen abschließend normiert werden. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen soll die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen ausdrücklich für alle Verfahrensarten eingeräumt werden. Darüber hinaus soll unter Bedachtnahme auf die mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBI. Nr. 341/1988 ab 1. Juli 1988 verfassungsgesetzlich verankerte milizartige Struktur des Bundesheeres künftig auch die Bestellung der dem militärischen Disziplinarrecht unterliegenden Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes (vgl. § 1 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes) zum Verteidiger ermöglicht werden. Schließlich ist im Hinblick auf verschiedene Zweifelsfragen die ausdrückliche Klarstellung beabsichtigt, daß der für den Beschuldigten zuständige Soldatenvertreter nach § 50 WG bzw. ein Mitglied des zuständigen Personalvertretungsorgans nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zur Übernahme der Verteidigung befugt ist. Eine Verteidigung durch Beamte und Vertragsbedienste-

te, die nicht Soldaten sind, erscheint im Hinblick auf den Umstand, daß diese Personen dem militärischen Dienstrecht nicht unterliegen, entbehrlich.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage dürfen nur Personen "aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich" der jeweiligen Disziplinarbehörde die Verteidigung in einem Disziplinarverfahren übernehmen. Diese Regelung führt in der Praxis häufig zu einer nicht unproblematischen Einschränkung des zulässigen Personenkreises. Insbesondere wird dadurch im Kommandantenverfahren gegen einen Berufssoldaten vor dem Einheitskommandanten die Verteidigung des Beschuldigten durch ein Mitglied seines Personalvertretungsorgans in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen dieses Mitglied nicht der gleichen Einheit wie der Beschuldigte angehört. Zur Vermeidung dieser Probleme soll in Zukunft die erwähnte Einschränkung auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Disziplinarbehörde entfallen. Mit dieser Erweiterung des für eine Verteidigung in Frage kommenden Personenkreises wird insbesondere auch einem vielfach geäußerten Verlangen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Rechnung getragen. Die geplante Erleichterung des Nachweises einer erteilten Vollmacht für Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen entspricht der im § 10 Abs. 1 AVG normierten Regelung.

Die vorgesehene amtswegige Bestellung eines Verteidigers auf Verlangen des Beschuldigten entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll auch in diesem Zusammenhang der Terminus "örtlicher Zuständigkeitsbereich" (der Disziplinarbehörde) durch den Begriff "Zuständigkeitsbereich" ersetzt werden; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Aus systematischen Überlegungen sollen die Bestimmungen über den Kostenersatz des notwendigen Aufwandes eines solchen Verteidigers, die derzeit im § 29 Abs. 2 und im § 38 Abs. 3 HDG normiert sind, künftig in einer gemeinsamen Regelung im Rahmen der Kosten und Gebühren (§ 37) vorgesehen werden. Durch die Formulierung der Verpflichtung zur Übernahme

der Verteidigung durch den von der Disziplinarbehörde bestellten Soldaten ist ausdrücklich klar gestellt, daß eine derartige Bestellung für den jeweiligen Soldaten eine ausdrückliche Dienstpflicht begründet. Eine solche Bestellung wird auch künftig grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens gelten.

Hinsichtlich des Wegfalles der ausdrücklichen Normierung einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung des Verteidigers siehe die Erläuterungen zu § 26.

Im übrigen sind verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

**Zu den §§ 29 bis 32:**

Die Bestimmungen des Heeresdisziplinar Gesetzes 1985 betreffend verfahrensrechtliche Sonderregelungen im militärischen Disziplinarrecht über

- die Zustellung,
- die Ladungen von Personen auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Disziplinarbehörde,
- die Nichteinrechnung des Dienstweges in den Fristenlauf und
- den allgemeinen Verfahrensgrundsatz der materiellen Wahrheit

sollen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Aus Gründen der Rechtssystematik soll die derzeit gemeinsam mit spezifischen Regelungen über das Disziplinarerkenntnis im Kommissionsverfahren vorgesehene allgemeine Regelung über die Zustellung von Beschlüssen und Erkenntnissen in dieser Verfahrensart in den § 29 über die Zustellung aufgenommen werden. Darüber hinaus sind verschiedene leqistische Verbesserungen beabsichtigt.

Mit der im § 32 Abs. 2 vorgesehenen Neuregelung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die unverzügliche Entscheidungspflicht nach § 73 Abs. 1 AVG im Disziplinarverfahren unabhängig von einem (formellen) Antrag oder einer Berufung des Beschuldigten gilt. Eine inhaltliche Neuerung ist damit nicht verbunden.

Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen soll mit der im § 32 Abs. 3 beabsichtigten Bestimmung klargestellt werden, daß sämtliche Arten einer mündlichen Verhandlung im militärischen Disziplinarrecht insoweit nicht öffentlich sind, als nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Solche Sonderregelungen sind zB im Kommandantenverfahren hinsichtlich amtlicher Hilfskräfte (§ 61 Abs. 1) und im Kommissionsverfahren hinsichtlich der Vertrauenspersonen (§ 73 Abs. 2) geplant. Eine materielle Änderung ist mit der beabsichtigten Klarstellung

nicht verbunden. Auf Grund der vorgesehenen umfassenden Anordnung der Nichtöffentlichkeit für das gesamte militärische Disziplinarwesen erübrigts sich die derzeit im § 71 Abs. 2 vierter Satz HDG normierte entsprechende Regelung für das Kommissionsverfahren.

Im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen und die entsprechende Rechtslage im Disziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 sollen die derzeit vorgesehenen Ausnahmeregelungen zum Zustellgesetz auch im militärischen Disziplinarrecht ersatzlos entfallen. Damit wird das Zustellgesetz künftig auch im Bereich des militärischen Disziplinarwesens uneingeschränkt anwendbar sein.

36

**Zu § 33:**

Im § 34 HDG ist vorgesehen, daß bestimmte Angehörige des Beschuldigten von der Zeugenpflicht im Disziplinarverfahren auf ihr Verlangen ganz oder teilweise zu befreien sind. Diese Formulierung läßt die Notwendigkeit eines behördlichen Handelns zum Wirksamwerden dieser Befreiung offen. Entsprechend vergleichbaren Verfahrensregelungen (zB § 38 VStG, § 152 StPO) tritt jedoch auch im militärischen Disziplinarverfahren bei Vorliegen eines solchen Naheverhältnisses eine derartige Befreiung dieser Personen auf deren Verlangen unmittelbar kraft Gesetzes ein. Dieser Umstand soll durch die nunmehr ins Auge gefaßte Textierung ausdrücklich klargestellt werden. Darüber hinaus soll der Kreis der hiervon erfaßten Angehörigen des Beschuldigten entsprechend dem § 38 VStG um seine Wahl- und Pflegekinder erweitert werden. Mit dem neuen Abs. 2 soll die Verpflichtung der Disziplinarbehörde zur Belehrung der für eine Befreiung von der Zeugenpflicht in Betracht kommenden Personen ausdrücklich normiert werden. Diese Regelung entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis.

**Zu § 34:**

Entsprechend der geltenden Rechtslage sollen Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz auch künftig grundsätzlich verboten sein. Diese Regelung geht über die im § 26 Abs. 2 vorgesehene spezifische Verschwiegenheitspflicht insoweit hinaus, als sie nicht nur für Personen gilt, die in irgendeiner Funktion an einem Disziplinarverfahren teilnehmen, sondern für jedermann. Das parlamentarische Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG bleibt jedoch auch künftig durch die Einschränkung der Veröffentlichungsmöglichkeiten des Bundesministers für Landesverteidigung nach Abs. 2 unberührt.

Als "andere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes" im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere die im § 7 vorgesehene Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen anzusehen. Unter "Mitteilungen an die Öffentlichkeit" werden wie bisher nicht nur Mitteilungen an Personen außerhalb des Bundesheeres, sondern auch Mitteilungen an andere Ressortangehörige, die an einem Disziplinarverfahren nicht dienstlich mitgewirkt haben, zu verstehen sein. Die Verpflichtung zu "dienstlichen" bzw. "amtlichen" Mitteilungen nach § 17 Abs. 2 WG und § 46 Abs. 1 BDG 1979 bleibt davon jedoch auch weiterhin unberührt.

Unter Bedachtnahme auf das häufig geäußerte Interesse der Öffentlichkeit an Vorgängen im Bundesheer soll die Befugnis des Bundesministers für Landesverteidigung zur Veröffentlichung über Tatsache und Stand eines Disziplinarverfahrens hinaus auch auf die Tatsache der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft und einer Bestrafung sowie die Tatsache und den Stand einer Sicherungsmaßnahme erweitert werden. Davon werden insbesondere auch jene Fälle umfaßt sein, in denen nach der Erstattung einer Disziplinaranzeige noch kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde; darüber hinaus kommen etwa auch alle Fälle einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung in Betracht.

Aus praktischen Erwägungen soll künftig auch die Veröffentlichung des Inhaltes einer rechtskräftigen Disziplinarverfügung zulässig sein. Darüber hinaus soll dem Betroffenen entsprechend der bisherigen Praxis in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt werden, über die Tatsache der Einstellung eines Kommissionsverfahrens hinaus auch die Tatsache eines Beschlusses über die Nichteinleitung eines solchen Verfahrens (im Anschluß an eine Disziplinaranzeige) zu veröffentlichen. Die derzeitige Bestimmung über die Zulässigkeit eines Ausschlusses der Veröffentlichung rechtskräftiger Entscheidungen aus "privaten Interessen Dritter" soll aus Gründen der Rechtssicherheit an die Textierung des Art. 10 Abs. 2 MRK ("Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich") angepaßt werden.

**Zu den §§ 35 und 36:**

Die vorgesehenen allgemeinen Regelungen über die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Insbesondere soll dabei aus systematischen Gründen der Einspruch als ordentliches Rechtsmittel gegen eine Disziplinarverfügung in die entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. Ferner soll der jeweilige Beginn der Einbringungsfrist im Hinblick auf verschiedene aufgetretene Zweifelsfragen klarer geregelt werden. Als "schriftlich" gilt eine Einbringung dieser Rechtsmittel auf Grund des auch im militärischen Disziplinarrecht anwendbaren § 13 AVG auch dann, wenn sie telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgt ist. Die Möglichkeit der mündlichen Einbringung der Rechtsmittel hat sich in der Praxis, vor allem im Kommandantenverfahren, als unverzichtbar erwiesen und soll daher unverändert beibehalten werden. Das inhaltlich unveränderte Verbot der reformatio in peius soll in Anlehnung an § 51 Abs. 6 VStG klarer gefaßt werden.

**Zu § 37:**

Nach der geltenden Rechtslage haben Berufssoldaten für jene Reisebewegungen, die im Zusammenhang mit der Stellung als Beschuldigter stehen, einen Anspruch auf Reisegebühren wie für Dienstreisen. Eine vergleichbare Regelung für Präsenzdienst leistende Soldaten war nicht erforderlich, da der Bund den Aufwand für die vergleichbaren Reisen dieser Personen ohnehin auf Grund des Heeresgebührenrechtes unmittelbar zu tragen hat. Aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen sollen künftig auch Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sowie Berufssoldaten des Ruhestandes einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Stellung als Beschuldigte erforderlichen Reisen erhalten. Dieser Anspruch soll aus Zweckmäßigkeitsgründen an die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 angeknüpft werden.

Darüber hinaus sollen die Kosten eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson vom Beschuldigten zu tragen sein. Eine solche Regelung entspricht grundsätzlich den in der gesamten Rechtsordnung diesbezüglich normierten Bestimmungen. Zur Regelung des Kostenersatzes für einen von Amts wegen bestellten Verteidiger siehe die Erläuterungen zu § 28. Die erwähnte Hereinbringung von "Verpflichtungen zu Geldleistungen" ist im § 78 des vorliegenden Entwurfes geregelt.

Da die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 die Anordnung einer "sinngemäßen" Anwendung anderer Rechtsvorschriften untersagt, soll schließlich klargestellt werden, daß das Gebührenanspruchsgesetz 1975 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an Stelle der jeweils für das Gericht geltenden Organisations- und Verfahrensvorschriften jene für die Disziplinarbehörde treten.

**Zu § 38:**

Die Verpflichtung zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage. Mit dieser Bestimmung wird, ebenso wie für den von Amts wegen bestellten Verteidiger nach § 28 Abs. 2 des Entwurfes, eine Dienstpflicht für Soldaten, Beamte und Vertrauensbedienstete im Falle einer Bestellung für bestimmte Funktionen im Disziplinarverfahren begründet.

Zum 4. Hauptstück:

Zu den §§ 39 bis 42 (Dienstenthebung):

Die derzeit in einem einzigen Paragraphen (§ 40 HDG) normierten Regelungen über das Sicherungsmittel der Dienstenthebung sollen unter spezieller Bedachtnahme auf die Richtlinien 12 und 13 der Rechtistischen Richtlinien 1990 über die Systematik und die Länge einer Norm durch eine Aufgliederung in insgesamt vier Paragraphen klarer und verständlicher gefaßt werden. Gleichzeitig sollen verschiedene sprachliche und rechtistische Verbesserungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sind auch einzelne materielle Änderungen beabsichtigt, insbesondere hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Dienstenthebung.

Die vorgesehenen inhaltlichen Voraussetzungen für die Verfügung einer Dienstenthebung sowie die jeweiligen Zuständigkeiten entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter soll die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten zu der, auch künftig in Bescheidform erfolgenden, Verfügung einer vorläufigen Dienstenthebung von der gleichartigen Kompetenz anderer Organe nach Abs. 2 eindeutig abgegrenzt werden. Entsprechend den praktischen Bedürfnissen sollen künftig in jenen Fällen, in denen ein Soldat nicht der Befehlsgewalt eines Disziplinarvorgesetzten untersteht, an Stelle dieses Organes dem zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung zuständigen Kommandanten eines Bataillones oder eines Truppenkörpers oder eines Heereskörpers eine entsprechende Zuständigkeit eingeräumt werden; dies betrifft insbesondere kürzere als zweimonatige Dienstzuteilungen, von denen die disziplinären Zuständigkeiten nach § 24 Abs. 1 nicht berührt werden. Mit dieser Änderung soll dem Charakter der vorläufigen Dienstenthebung als rasch wirksam werdendes Sicherungsmittel ohne Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen des Betroffenen Rechnung getragen werden. Durch die vorgesehene Formulierung ist

klargestellt, daß in den Fällen der Zuständigkeit anderer Organe für die vorläufige Dienstenthebung nach Abs. 2 die entsprechende Kompetenz des Disziplinarvorgesetzten nicht gegeben ist. Die Rechtsnatur und der Inhalt der Entscheidung der Kommission nach Abs. 3 über die Dienstenthebung soll ausdrücklich klargestellt werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erkenntnis vom 23. November 1988, Zl. 89/09/0112) genügt nämlich die bloße Bestätigung der vorläufigen Suspendierung ohne formelles Verwaltungsverfahren in diesem Zusammenhang nicht.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, G 881/86-8, wurden mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 237/1987 die besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer Suspendierung von (zivilen) Bundesbeamten mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1987 umfassend neu geregelt. Dabei wurden die entsprechenden Bestimmungen im § 112 BDG 1979 im wesentlichen dahingehend modifiziert, daß der Monatsbezug eines suspendierten Beamten mit dem Wirksamwerden der Suspendierung unmittelbar kraft Gesetzes auf zwei Dritteln gekürzt wird; unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Kürzung von der zuständigen Disziplinarkommission vermindert oder aufgehoben werden. Mit den im § 40 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Regelungen sollen nunmehr auch die besoldungsrechtlichen Folgen einer Dienstenthebung im Bereich des militärischen Disziplinarrechtes in weitgehend gleicher Form gestaltet werden. Da dem vorliegenden Entwurf - im Gegensatz zum Disziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 - auch andere Personen als Beamte unterliegen, wird allerdings in formeller Hinsicht mit der Normierung einer Kürzung des "Monatsbezuges" wie im § 112 Abs. 4 BDG 1979 nicht das Auslangen gefunden. Es soll daher die Kürzung der jeweiligen "Dienstbezüge" im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 und 2 angeordnet werden. Der geltenden Rechtslage nach dem Heeresdisziplinar ge setz 1985 vergleichbar soll dem Disziplinaranwalt auch hinsichtlich der Verfahren betreffend die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung ein Antragsrecht zukommen. Die im § 40 Abs. 4 vorgesehene Regelung über den endgültigen Verfall oder die Rück-

zahlung der im Fall einer Dienstenthebung einbehaltenen Bezüge entspricht inhaltlich im wesentlichen dem § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Geltungsbereich des militärischen Disziplinarrechtes auch Vertragsbedienstete umfaßt, ist jedoch eine eigenständige Regelung im Heeresdisziplinargesetz 1994 erforderlich. § 40 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes ist somit als lex specialis zur erwähnten Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956 anzusehen.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit einer Dienstenthebung entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Hinsichtlich der vorläufigen Dienstenthebung soll ein abgekürztes Verfahren unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 in jedem Fall anzuwenden sein, da im Hinblick auf den Charakter dieser Sicherungsmaßnahme die Voraussetzungen des § 57 AVG (Gefahr im Verzug für unaufschiebbare Maßnahmen) immer vorliegen werden. Vorläufige Dienstenthebungen wegen Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentlicher Interessen des Dienstes sollen jedoch in Abweichung zum § 63 Abs. 6 des Entwurfes jedenfalls zu begründen sein, um eine Objektivierung und Nachvollziehbarkeit dieser Voraussetzungen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Kommissionsverfahren soll zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich klargestellt werden, daß für Verfahren über eine Dienstenthebung oder eine Bezugskürzung kein Einleitungs- und Verhandlungsbeschuß erforderlich sind. Eine ausdrückliche Normierung der Parteistellung des Disziplinaranwaltes ist im Hinblick auf die im § 27 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene umfassende Regelung der Parteistellung im Kommissionsverfahren entbehrlich. Entsprechend der geltenden Rechtslage ist auch künftig in jenen Fällen, in denen eine Disziplinaroberkommission in erster Instanz eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer Dienstenthebung trifft, kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; die Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung wird nach § 76 Abs. 3 des vorliegenden

45

Entwurfes wie bisher mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an den Betroffenen eintreten.

Die im § 42 vorgesehenen Sonderregelungen betreffend eine Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst entsprechen inhaltlich dem derzeitigen § 40 Abs. 12 HDG. Entsprechend der für Berufssoldaten vorgesehenen Bestimmung soll auch hier für jene Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen ein Präsenzdienst leistender Soldat zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung nicht der Befehlsgewalt des für ihn als Disziplinarbehörde zuständigen Einheitskommandanten unterstellt ist. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll ferner das vorerwähnte Antragsrecht des Disziplinaranwaltes hinsichtlich dieser Soldatengruppen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**Zu den §§ 43 und 44 (Vorläufige Festnahme):**

Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Festnahme, die auch in Zukunft ein unverzichtbares Mittel zur Verhütung weiterer Schädigungen dienstlicher Interessen im Gefolge einer Pflichtverletzung darstellt, sollen die im Zusammenhang mit dem am 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1991, G 155/91-10 (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), erforderlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. In formeller Hinsicht sind aus systematischen Erwägungen eine Aufgliederung in zwei Paragraphen sowie im Interesse der leichteren Verständlichkeit verschiedene sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Dabei sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990 über die einheitliche Verwendung von Begriffen insbesondere auch die im erwähnten Bundesverfassungsgesetz sowie im Verwaltungsstrafgesetz 1991 normierten Termini "Anhaltung" und "Rechtsbeistand" im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen werden.

Die vorläufige Festnahme als freiheitsentziehende Maßnahme im Interesse der Disziplinarrechtspflege findet ihre verfassungsgesetzliche Deckung im Art. 2 Abs. 1 Z 3 des vorerwähnten Bundesverfassungsgesetzes und im (weitgehend gleichlautenden) Art. 5 Abs. 1 lit. c MRK. Eine Freiheitsentziehung ist demnach "zum Zweck der Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der der Täter auf frischer Tat betreten wird", zulässig, "sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist". Als "Verwaltungsübertretung" ist dabei auch eine Pflichtverletzung nach dem militärischen Disziplinarrecht zu verstehen. Unter Bedachtnahme auf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen sind im § 43 Abs. 1 verschiedene Modifikationen der Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme vorgesehen. Der derzeit normierte "Verdacht einer

"Pflichtverletzung" soll dabei durch ein konkretes Betreten "bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat" ersetzt werden. Ferner soll die Zweckbestimmung der vorläufigen Festnahme zur Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde unter gleichzeitiger Klarstellung dieser Behörde ausdrücklich normiert werden. Der derzeit normierte Festnahmegrund "zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin, Ordnung oder Sicherheit" (§ 41 Abs. 1 Z 4 HDG) ist im Hinblick auf seine nicht völlig zweifelsfreie verfassungsrechtliche Deckung im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. In der Vollziehungspraxis sind dadurch allerdings keine wesentlichen Änderungen zu erwarten; in nahezu allen in der Vergangenheit auf diesen Tatbestand gestützten vorläufigen Festnahmen lag nämlich auch ein anderer, auch in Zukunft vorgesehener Festnahmegrund vor.

Erfolgt die vorläufige Festnahme eines Soldaten durch einen Offizier, der für den Festgenommenen als Disziplinarbehörde erster Instanz im Kommandantenverfahren in Betracht kommt (Einheitskommandant oder Disziplinarvorgesetzter), so wird der Zweck dieses Sicherungsmittels ("Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde") im Lichte der herrschenden Lehre und Rechtssprechung in keinem Fall bereits unmittelbar mit dieser Festnahme selbst erfüllt sein. Der der vorläufigen Festnahme zugrunde liegende Art. 2 Abs. 1 Z 3 des eingangs erwähnten Bundesverfassungsgesetzes ist nämlich nach der Absicht des Verfassungsgesetzgebers "im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 5 Abs. 3 MRK zu lesen" (vgl. 134 dBlg XVII. GP). Auf Grund der ständigen Judikatur der Kommission und des Gerichtshofes für Menschenrechte zu diesen Regelungen ergibt sich im wesentlichen, daß der Vorführungszweck primär auf die Entscheidung in der Sache selbst gerichtet ist: dieser Zweck entspricht dem Zweck der Durchführung von Ermittlungen zur Erhärtung oder Entkräftigung des der Festnahme zugrunde liegenden Verdachtes durch Verhör oder durch sonstige Ermittlungsergebnisse (vgl. die Fälle Lawless, 36.IV464/5 vom 1. Juli 1962; Fox, Lambell und Hartleg Beschw. Nr. 12 244, 12 245 und 12 383/86; Brogan, Covel, Mc Fadden und Tracey,

Beschw. Nr. 11 209/84, 11 234/84, 11 266/84 und 11 386/85). Der Zweck der vorläufigen Festnahme wird daher erst dann als erreicht zu gelten haben, wenn alle zur Sachentscheidung erforderlichen Ermittlungsergebnisse vorliegen und eine solche Entscheidung getroffen werden kann. Eine Anhaltung über diese Sachentscheidung hinaus kommt daher jedenfalls nicht mehr in Betracht; eine solche Maßnahme stünde auch im Widerspruch zu den im Art. 1 Abs. 3 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes normierten Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Freiheitsentzuges.

Hinsichtlich des zu einer vorläufigen Festnahme befugten Personenkreises sind keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage beabsichtigt. Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Unklarheiten soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Fälle einer Zuständigkeitskollision zwischen zwei festnahmefähigen Personen vorgesehen werden. Dabei soll der Grundsatz des Zuvorkommens anzuwenden sein.

Im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren nach Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG vor einem unabhängigen Verwaltungssenat zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme soll aus Zweckmäßigkeitssgründen der Bundesminister für Landesverteidigung als jene Behörde ausdrücklich normiert werden, der solche Festnahmen zuzurechnen sind; damit ist auch die "belangte Behörde" nach § 67 c Abs. 2 Z 2 AVG festgelegt. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit solchen Verfahren erscheinen im vorliegenden Entwurf – ebenso wie hinsichtlich der inhaltlich vergleichbaren Festnahme nach § 35 VStG – nicht erforderlich. Insbesondere werden Schadenersatzansprüche im Falle einer rechtswidrigen vorläufigen Festnahme, entsprechend der diesbezüglichen Judikatur (zB OGH vom 15. November 1989, 1 Ob 43/89), gestützt auf Art. 7 des eingangs erwähnten Bundesverfassungsgesetzes und auf Art. 5 Abs. 5 MRK unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die verschiedenen Zuständigkeiten zur Anhaltung eines Festgenommenen und zu dessen Freilassung ausdrücklich klargestellt und voneinander abgegrenzt werden. Da insbesondere bei Waffenübungen häufig kein Offizier vom Tag eingeteilt wird, ist für diese Fälle die Zuständigkeit eines "vergleichbaren militärischen Organes", das nach den jeweiligen militärischen Organisationsvorschriften festzulegen sein wird, vorgesehen. Darüber hinaus soll aus Vollständigkeitsgründen die bereits aus dem Verfassungsrecht (Art. 4 Abs. 5 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes) ableitbare zulässige Höchstdauer einer vorläufigen Festnahme von 24 Stunden auch im vorliegenden Entwurf ausdrücklich angeführt werden.

Die vorgesehenen Bestimmungen über die Bekanntgabe der Festnahmegründe und der zugrunde liegenden Anschuldigungen, über das Recht auf Verständigung von Angehörigen und eines Rechtsbeistandes und die entsprechende Belehrungspflicht sowie über die Behandlung während der Dauer der vorläufigen Festnahme beruhen auf den entsprechenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 1 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 6 und 7 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes) und sind den vergleichbaren Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 hinsichtlich der Festnahme (§ 36 Abs. 1 bis 3 VStG) weitgehend nachgebildet.

Die Bestimmungen über die Umstände der Anhaltung im Haftraum sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Leistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. Gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (§ 41 Abs. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 bis 10 HDG) sind keine wesentlichen Änderungen beabsichtigt. Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen soll jedem Festgenommenen ein Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung für die Dauer der Anhaltung ausdrücklich zuerkannt werden. Ein solcher Anspruch besteht derzeit zwar für Soldaten im Präsenzdienst nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 HGG 1992, nicht

jedoch für Berufssoldaten. Die Regelungen über die Ausstattung des Haftraumes sind dem § 53 c Abs. 2 und 4 VStG nachgebildet.

**Zum BESONDEREN TEIL:****Zum 1. Hauptstück (Disziplinarstrafen - §§ 45 bis 57):****Zu § 45:**

Der Strafkatalog für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, soll jenem nach der geltenden Rechtslage entsprechen. Auf die im Heeresdisziplinargesetz 1985 ursprünglich normierte Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft soll im Anschluß an deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) künftig außerhalb eines Einsatzes endgültig verzichtet werden. Hinsichtlich des Verweises erscheint auch in Zukunft keine besondere materiell-rechtliche Regelung erforderlich, da sich der Inhalt dieser Disziplinarstrafe bereits aus dem Begriff selbst ergibt.

**Zu § 46:**

Die vorgesehenen Regelungen über die Disziplinarstrafe der Geldbuße entsprechen im wesentlichen der derzeit geltenden Rechtslage. Neben verschiedenen legalistischen Verbesserungen ist eine Anpassung an die mit der Neuerlassung des Heeresgebühren gesetzes 1992 erfolgten Änderungen erforderlich. Dabei soll insbesondere auch klargestellt werden, daß die Erhöhung der Prämie im Grundwehrdienst auf Grund des erfolgreichen Abschlusses einer vorbereitenden Kaderausbildung im Hinblick auf die Zweckbestimmung dieser Geldleistung als "Erfolgsprämie" in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen ist. Darüber hinaus soll im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Probleme für jene Fälle vorgesorgt werden, in denen im jeweiligen Präsenzdienst weder zum Zeitpunkt der Entscheidung in erster Instanz noch zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf Barbezüge bestand und daher auf diese Weise keine Bemessungsgrundlage ermittelt werden kann. Dies betrifft insbesondere jene Wehrpflichtigen, die erstmals zum Grundwehrdienst einberufen worden sind, diesen Präsenzdienst jedoch nicht angetreten haben und daher noch niemals Ansprüche auf Barbezüge nach dem Heeresgebühren gesetz 1992 hatten. In diesen Fällen sollen als "fiktive Barbezüge" jene Geldleistungen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, die den Wehrpflichtigen im jeweils maßgeblichen oder im letzten vorangegangenen Zeitraum im Falle eines Anspruches auf Geldleistungen nach dem Heeresgebühren gesetz 1992 gebührt hätten.

**Zu den §§ 47 bis 49:**

Die beabsichtigten Regelungen über

- die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes (§ 47),
- die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung (§ 48) und
- die Ersatzgeldstrafe für das Ausgangsverbot (§ 49)

entsprechen inhaltlich den entsprechenden Regelungen der derzeitigen Rechtslage.

Die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes wird wie bisher im Lichte des "Engel"-Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 8. Juni 1976 keinen Freiheitsentzug im Sinne der MRK darstellen. Auf Grund der vom Verfassungsgesetzgeber geplanten engen Anlehnung des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit an den Art. 5 MRK (vgl. 134 und 667 dBlg XVII. GP) wird auch ein Zusammenhang zwischen diesem Bundesverfassungsgesetz und der in Rede stehenden Disziplinarstrafe zu verneinen sein. Es wird daher auch in Zukunft diesbezüglich keiner Zuständigkeit einer "unabhängigen Behörde" nach Art. 3 dieses Bundesverfassungsgesetzes bzw. eines "Tribunales" im Sinne des Art. 5 MRK bedürfen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, unterschiedliche Strafandrohungen für die einzelnen Soldatenkategorien mehrfach nur hinsichtlich freiheitsentziehender Disziplinarstrafen als verfassungswidrig beurteilt; im übrigen wurde die jeweilige dienstliche Position der vom Disziplinarrecht erfaßten Soldaten ausdrücklich als objektives Element bezeichnet, welches bei der Schaffung und Ausgestaltung des Strafkataloges als sachliches Unterscheidungskriterium durchaus geeignet ist. Darüber hinaus wird auch im vorerwähnten "Engel"-Erkenntnis diesbezüglich den Staaten ein "erheblicher Ermessensspielraum" zugestanden, da "den

verschiedenen Dienstgraden unterschiedliche Verantwortlichkeiten entsprechen, die ihrerseits bestimmte Ungleichbehandlungen in Disziplinarsachen rechtfertigen"; im übrigen sieht auch das humanitäre Völkerrecht (Art. 80 ff. der III. Genfer Konvention) solche unterschiedlichen Strafkataloge ausdrücklich vor. Der Grundwehrdienst als erste und grundlegende militärische Ausbildungsphase stellt das Fundament für jede weitere Tätigkeit im Rahmen des Bundesheeres dar. In diesem Abschnitt des Wehrdienstes sollen den Soldaten insbesondere auch das Verständnis für die Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes vermittelt werden; im übrigen sollen im Grundwehrdienst die Grundvoraussetzungen für die Wahrnehmung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres geschaffen werden. Im Hinblick auf diese ausschließlich im Grundwehrdienst vorliegenden spezifischen Umstände erscheint es daher auch in Zukunft verfassungsrechtlich unabdinglich, das Ausgangsverbot ausschließlich für Soldaten im Grundwehrdienst bzw. in einem an diesen anschließenden Aufschubpräsenzdienst vorzusehen. Darüber hinaus hat sich in der Praxis für diese Soldaten das Ausgangsverbot als die wirksamste Disziplinarstrafe erwiesen. Für alle übrigen Soldaten konnte dagegen mit dem derzeit geltenden Strafkatalog das Auslangen gefunden werden, um die militärische Disziplin und Ordnung in ausreichendem Maße sicherzustellen.

Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe soll auf Grund verschiedener in der Vergangenheit aufgetretener Unklarheiten ausdrücklich klargestellt werden, daß diese Regelung in allen Fällen zum Tragen kommt, in denen das Ausgangsverbot bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder dem Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht vollständig vollstreckt werden kann. Derartige Unklarheiten entstanden insbesondere in jenen Fällen, in denen ein Wehrpflichtiger unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst einen Wehrdienst als Zeitsoldat antrat.

35

**Zu § 50:**

Der ins Auge gefaßte Strafkatalog für alle Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch den Aufschubpräsenzdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, entspricht vollinhaltlich der geltenden Rechtslage.

**Zu § 51:**

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Disziplinarstrafen der Geldbuße und Geldstrafe sind keine materiellen Änderungen gegenüber den geltenden Regelungen geplant. Neben verschiedenen leistischen und systematischen Verbesserungen sollen die auf Grund der Neuerlassung des Heeresgebühren gesetzes 1992 erforderlichen Formalanpassungen sowie die - der vergleichbaren Regelung für den Grundwehrdienst (§ 46 Abs. 3) entsprechende - Klarstellung betreffend die subsidiäre Heranziehung der "fiktiven Dienstbezüge" als Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

**Zu den §§ 52 bis 55:**

Die beabsichtigten Bestimmungen betreffend

- die Disziplinarstrafen der Entlassung sowie der Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung (§§ 52 und 53),
- die Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe (§ 54) und
- die finanzielle Zuwendung an Angehörige eines Bestraften (§ 55)

entsprechen in materieller Hinsicht der derzeitigen Rechtslage. Es sind jedoch zahlreiche sprachliche, leqistische und systematische Verbesserungen beabsichtigt.

Hinsichtlich der mit der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung eines Zeitsoldaten verbundenen vorzeitigen Entlassung des Bestraften aus diesem Wehrdienst soll klargestellt werden, daß in diesen Fällen die Erstattungspflicht nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 nicht entsteht. Die Anführung des "Dienstgebers" ist auch künftig erforderlich, da auch das Heeresdisziplinar-gesetz 1994 auf Vertragsbedienstete anwendbar sein wird und dieser Personenkreis keiner Dienstbehörde nach dem Dienstrechts-verfahrensgesetz untersteht. Aus praktischen Erwägungen soll eine ausdrückliche Informationspflicht der Disziplinarbehörden an das Militärkommando betreffend die gegen einen Zeitsoldaten anhängigen Disziplinarverfahren normiert werden, um der letztge-nannten Behörde die Beurteilung der Notwendigkeit einer allfälli-gen Einbehaltung der Treueprämie zu ermöglichen.

Aus systematischen Erwägungen sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Leqistischen Richtlinien 1990 soll die Befug-nis des Bundesministers für Landesverteidigung zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung an die schuldlosen Angehörigen eines Bestraften in jenen Fällen, in denen durch eine Diszipli-narstrafe eine Abfertigung oder eine Treueprämie wegfällt, in

einem Paragraphen normiert werden. Auf eine solche Geldleistung soll auch künftig kein Rechtsanspruch bestehen, sie soll vielmehr gleichsam als "Gnadenakt" anzusehen sein. Das diesbezügliche Ermessen soll im Hinblick auf das Legalitätsprinzip nach Art. 18 Abs. 1 B-VG durch die Voraussetzung der Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes näher determiniert werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll überdies für jene Fälle Vorsorge getroffen werden, in denen der auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses erloschene Anspruch auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie nachträglich wieder auflebt; dies wird zB bei einer höchstgerichtlichen Aufhebung des Erkenntnisses eintreten. Aus Billigkeitsgründen soll dabei die finanzielle Zuwendung nach § 55 auf die zum Zeitpunkt der (späteren) Beendigung des zugrunde liegenden Wehrdienstes gebührende Abfertigung oder Treueprämie anzurechnen sein.

**Zu den §§ 56 und 57:**

Die derzeit vorgesehenen Disziplinarstrafen für Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sowie für Berufssoldaten des Ruhestandes sollen weitgehend unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Neben einzelnen sprachlichen Modifikationen ist geplant, für Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen nur die Zurücksetzung auf solche Dienstgrade vorzusehen, die dem bisherigen militärischen Laufbahnbild des Betroffenen entsprechen.

**Zum 2. Hauptstück (Besondere Verfahrensbestimmungen - §§ 58 bis 76):**

Die strukturelle Gestaltung sowie die wesentlichen Verfahrensabläufe sollen sowohl im Kommandantenverfahren als auch im Kommissonsverfahren unverändert bleiben. Unter Bedachtnahme auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Probleme sind allerdings zahlreiche Klarstellungen und einzelne Modifikationen im Interesse einer einfacheren Vollziehung beabsichtigt.

**Zu den §§ 58 und 59:**

Die Regelungen über den Anwendungsbereich des Kommandantenverfahrens und die Zuständigkeiten in dieser Verfahrensart entsprechen inhaltlich im wesentlichen den §§ 55 und 56 HDG. Im Hinblick auf den endgültigen Wegfall der Disziplinarhaft kann die Zuständigkeit hinsichtlich Pflichtverletzungen von Soldaten in einer einheitlichen Regelung normiert werden; damit ist insbesondere auch eine wesentliche Vereinfachung des Gesetzestextes verbunden. Die derzeit vorgesehene Regelung betreffend den Übergang der Strafbefugnis auf die nächsthöhere Ebene oder die Einschaltung einer Disziplinarkommission soll ohne inhaltliche Änderung aus systematischen Erwägungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Verfahren normiert werden. Die Notwendigkeit zu dieser Umgliederung ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, daß zur Einleitung des Kommandantenverfahrens gegen Soldaten ausnahmslos der Einheitskommandant zuständig sein soll und daher der Bedarf nach einer allfälligen Einschaltung einer anderen Disziplinarbehörde im Regelfall erst während eines Kommandantenverfahrens eintreten kann.

Hinsichtlich der Zuständigkeit im Kommandantenverfahren ist auch künftig auf Grund des Fehlens konkreter Tatbestände und damit verbundener Strafdrohungen eine daran anknüpfende Zuständigkeitsabgrenzung nicht möglich. Die konkrete Zuständigkeit zur Ahndung von Pflichtverletzungen im Einzelfall ist daher zunächst von der jeweiligen Bewertung des Sachverhaltes durch den Einheitskommandanten abhängig. Diese Beurteilung unterliegt allerdings einer nachprüfenden Kontrolle sowohl in einem allfälligen Berufungsverfahren als auch durch den für die amtsweiqige Aufhebung von Entscheidungen des Einheitskommandanten zuständigen Disziplinarvorgesetzten.

**Zu § 60:**

Die derzeit im § 57 HDG normierte Einleitung des Kommandantenverfahrens durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Beschuldigten hat in der Vergangenheit häufig zu Unklarheiten und Problemen geführt, insbesondere im Zusammenhang mit der disziplinären Ahndung von Pflichtverletzungen im Rahmen kurzer Waffenübungen. Aus diesem Grund soll künftig der Zeitpunkt der Einleitung ausdrücklich klar gestellt werden. Die Absendung einer schriftlichen Mitteilung wird im Lichte der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwSlg 8183 A, 8384 A, 9664 A, 7233 A, 749 A, 2477 A, 3055 A, 8172 A und 9758 A) dann vorliegen, wenn diese Mitteilung die behördliche Sphäre verlassen hat; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der betreffende Akt abgefertigt bzw. zur Post gegeben wurde, selbst dann, wenn eine rechtswirksame Zustellung nicht möglich ist. Im Falle der gemeinsamen disziplinären Ahndung mehrerer Pflichtverletzungen eines Beschuldigten wird das Disziplinarverfahren hinsichtlich jeder einzelnen Pflichtverletzung einzuleiten sein; die Zusammenfassung solcher Einleitungen hinsichtlich mehrerer Delikte sowie eine gemeinsame Mitteilung an den Beschuldigten wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Für die Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist wie bisher - ebenso wie für Berufssoldaten des Ruhestandes - keine Disziplinarbehörde Einheitskommandant vorgesehen (vgl. § 12 des Entwurfes). Aus diesem Grund ist die Klarstellung erforderlich, daß die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen solche Personen dem für den Verdächtigen als erstinstanzliche Disziplinarbehörde zuständigen Disziplinarvorgesetzten obliegt.

**Zu den §§ 61 und 62:**

Die vorgesehenen Bestimmungen über den Verfahrensablauf im Kommandantenverfahren sowie über die in diesem Verfahren ergehenden Disziplinarerkenntnisse entsprechen inhaltlich weitgehend den §§ 58 und 61 HDG. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990 soll auch im militärischen Disziplinarrecht der ua. im Verwaltungsstrafgesetz 1991 normierte Terminus "ordentliches Verfahren" eingeführt werden. Durch eine Änderung der Satzfolge im Abs. 1 soll klargestellt werden, daß der Grundsatz der materiellen Wahrheit auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung gilt. Entsprechend den in der Praxis häufig aufgetretenen Bedürfnissen soll nunmehr eindeutig klargestellt werden, daß zu einer mündlichen Verhandlung erforderliche Hilfskräfte von der Disziplinarbehörde aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich beizogen werden dürfen. Diese Kräfte werden insbesondere zur Durchführung bestimmter Schreib- und sonstiger Administrativtätigkeiten erforderlich sein. Hinsichtlich der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der mündlichen Verhandlung siehe die Erläuterungen zu den §§ 29 bis 32.

Aus rechtssystematischen Erwägungen soll die derzeit im Zusammenhang mit der Zuständigkeit im Kommandantenverfahren vorgesehene Regelung über die Befassung einer anderen Disziplinarbehörde durch den Einheitskommandanten ohne inhaltliche Änderung künftig im Rahmen des ordentlichen Verfahrens normiert werden (vgl. die Erläuterungen zu § 59). Dabei soll auch klargestellt werden, daß der Einheitskommandant in jenen Fällen, in denen der Disziplinarvorgesetzte dessen Strafbefugnis für ausreichend erachtet und ihn daher mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt, zur Durchführung des Disziplinarverfahrens verpflichtet ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist hinsichtlich der Verfahrenseinstellung beabsichtigt, daß in Zukunft das Kommandantenverfahren im Falle der Erstattung einer Disziplinaranzeige bzw. eines entsprechenden Antrages des Beschuldigten betreffend die zugrunde liegende Pflichtverletzung unmittelbar kraft Gesetzes

64

als eingestellt gilt. Eine Amtshandlung der jeweiligen Disziplinarbehörde im Kommandantenverfahren zur Erreichung der Einstellung ist in diesen Fällen daher nicht mehr erforderlich. Die formlose Einstellung des Verfahrens durch die Disziplinarbehörde soll dem Beschuldigten künftig aus Gründen der Rechtssicherheit in allen Fällen mitzuteilen sein.

Hinsichtlich der Erlassung von Disziplinarerkenntnissen gegen Beschuldigte im Miliz- oder Reservestand soll entsprechend der bereits gegenwärtig überwiegend geübten Praxis ausdrücklich normiert werden, daß diese Erlassung jedenfalls schriftlich zu erfolgen hat. Diese Modifizierung soll insbesondere der Rechtssicherheit für den Bestraften dienen. Im § 62 Abs. 3 soll hinsichtlich des Spruchinhaltes klargestellt werden, daß jede einzelne Tat und jede einzelne verletzte Pflicht anzuführen ist. Darüber hinaus sind gegenüber den derzeitigen Regelungen verschiedene sprachliche und legislatische Verbesserungen beabsichtigt.

## Zu § 63:

Die im Heeresdisziplinargesetz 1985 normierten Regelungen über das abgekürzte Verfahren und die Erlassung einer Disziplinarverfügung haben sich in der Praxis bewährt und sollen daher inhaltlich unverändert in den vorliegenden Entwurf übernommen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind allerdings verschiedene Klarstellungen ins Auge gefaßt. Dabei soll zunächst ausdrücklich vorgesehen werden, daß die Erlassung einer Disziplinarverfügung im abgekürzten Verfahren ausschließlich in erster Instanz in Betracht kommt. Diese Verfahrensart wird daher auch in Zukunft im Regelfall vom Einheitskommandanten angewendet werden; es soll jedoch auch weiterhin dem Disziplinarvorgesetzten die Erlassung einer Disziplinarverfügung in jenen Fällen eingeräumt werden, in denen er - auf Grund der Abtretung eines eingeleiteten Verfahrens durch den Einheitskommandanten - als Disziplinarbehörde erster Instanz tätig wird. Die Verhängung einer strengeren Disziplinarstrafe als der Geldbuße wird auch künftig nicht zulässig sein. Wird eine strengere Strafe für erforderlich erachtet, so wird das Kommandantenverfahren als ordentliches Verfahren fortzuführen oder bei Berufssoldaten die zuständige Disziplinarkommission im Wege einer Disziplinaranzeige des Disziplinarvorgesetzten zu befassen sein. Schließlich sollen die vorgesehenen Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens über die Einstellung des Verfahrens auch für das abgekürzte Verfahren gelten. Darüber hinaus sind einzelne leqistische Verbesserungen geplant.

**Zu den §§ 64 und 65:**

Die beabsichtigten Regelungen über die ordentlichen Rechtsmittel im Kommandantenverfahren (Berufung bzw. Einspruch) entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich einzelne Klarstellungen und systematische Verbesserungen beabsichtigt. Die derzeit hinsichtlich der Berufung angeordnete Zurückverweisung an die Disziplinarbehörde erster Instanz im Falle wesentlicher Verfahrensmängel erscheint entbehrlich, da eine diesbezügliche Regelung bereits im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die ordentlichen Rechtsmittel (vgl. § 35 Abs. 2 des Entwurfes) enthalten ist.

**Zu § 66:**

Die derzeit im § 63 HDG normierte Aufhebung von Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen im Kommandantenverfahren soll unter Vornahme verschiedener Modifikationen auf Grund der praktischen Erfahrungen in den gegenständlichen Entwurf übernommen werden. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 soll die im Abs. 1 vorgesehene Aufhebung von Disziplinarverfügungen verständlicher gefaßt werden. Die derzeit vorgesehene Aufhebungsmöglichkeit wegen einer Verletzung der Erlassungsvorschriften (§ 63 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall HDG) soll dabei ersatzlos entfallen, da eine nicht schriftlich getroffene Disziplinarverfügung gegen einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes im Lichte der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwSlg. 17655 A) als nicht erlassen gilt und daher keine Rechtswirkungen entfaltet. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll eine Aufhebung nach Abs. 1, entsprechend der Frist für eine Nichtigerklärung nach § 68 Abs. 5 AVG, nur innerhalb von drei Jahren zulässig sein. Auf Grund der praktischen Erfahrungen soll künftig auch die Aufhebung einer Verfahrenseinstellung in einer der Aufhebung einer Sachentscheidung nachgebildeten Weise in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen die Voraussetzungen für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens nach § 63 Abs. 1 nicht vorgelegen sind. Darüber hinaus ist im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Unklarheiten für alle Fälle einer Aufhebung die Schriftform ausdrücklich vorgesehen. Schließlich soll zur Beseitigung eines Redaktionsversehens im Heeresdisziplinar Gesetz 1985 der derzeit nur für Aufhebungen nach Abs. 1 vorgesehene Ausschluß eines Rechtsmittels auf alle Fälle einer in Rede stehenden Aufhebung ausgedehnt werden.

**Zu den §§ 67 bis 71:**

Die hinsichtlich des Kommissionsverfahrens beabsichtigten Regelungen betreffend

- die Disziplinaranzeige über eine Pflichtverletzung (§ 67).
- die interne Entscheidungsbefugnis innerhalb der Senate in einem Kommissionsverfahren (§ 68).
- das Recht auf Akteneinsicht (§ 69).
- die Verteidigung (§ 70) und
- die Einleitung des Verfahrens (§ 71)

entsprechen inhaltlich im wesentlichen den entsprechenden Regelungen des geltenden Heeresdisziplinargesetzes 1985. Aus systematischen Überlegungen sind allerdings eine Modifizierung der Reihenfolge dieser Bestimmungen sowie eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Entscheidungsfindung in den Senaten geplant. Darüber hinaus sollen verschiedene Klarstellungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Erstattung einer Disziplinaranzeige soll entsprechend der langjährigen Verwaltungspraxis nunmehr ausdrücklich die Schriftform angeordnet werden. Ferner soll das derzeit geltende Einstimmigkeitsprinzip hinsichtlich der Verhängung der strengsten Disziplinarstrafen im Kommissionsverfahren (Entlassung, Degradierung bzw. Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche) künftig nur mehr im erstinstanzlichen Verfahren gelten, im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission sollen diese Strafen auch mehrstimmig verhängt werden dürfen. Mit dieser Änderung soll die im Disziplinarrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (§ 102) seit dem am 1. Juli 1990 erfolgten Inkrafttreten der BDG-Novelle 1990, BGBI. Nr. 447, geltende Rechtslage auch für das Kommissionsverfahren im militärischen Disziplinarwesen hergestellt werden. Entsprechend der im Disziplinarrecht für zivile Bundesbeamte vorgesehene Übergangsregelung (§ 238 BDG 1979) ist auch im § 89 Abs. 5

des vorliegenden Entwurfes eine Regelung geplant, nach der diese Änderung nur für jene Pflichtverletzungen gelten soll, die nach dem mit 1. Jänner 1994 beabsichtigten Inkrafttreten des Heeresdisziplinargesetzes 1994 begangen worden sind.

Die im § 69 Abs. 1 letzter Satz HDG derzeit enthaltene detaillierte Abstimmungsregelung innerhalb des Senates erscheint in dieser spezifizierten Form entbehrlich. Im Gesetzestext selbst soll daher künftig nur mehr vorgesehen werden, daß der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben hat. Eine tatsächliche Beibehaltung der derzeitigen Abstimmungsmodalitäten im Vollziehungswege ist durch diese Vereinfachung der gesetzlichen Grundlage nicht ausgeschlossen.

Die derzeit nur für das Kommissionsverfahren ausdrücklich normierte Zulässigkeit eines Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen als Verteidiger des Beschuldigten ist in den Sonderregelungen für diese Verfahrensart im Hinblick auf die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Möglichkeit zur Einschaltung eines solchen berufsmäßigen Parteienvertreters als Verteidiger im gesamten militärischen Disziplinarverfahren entbehrlich (vgl. hiezu die Erläuterungen zu § 28). Entsprechend der bisherigen Praxis soll auch klargestellt werden, daß eine Person während ihrer Heranziehung als Schriftführer in einem Disziplinarverfahren die Verteidigung des Beschuldigten in diesem Verfahren nicht übernehmen darf.

Aus praktischen Erwägungen soll ein Einleitungsbeschuß in Zukunft dem Beschuldigten nur dann im Wege des Disziplinarvorgesetzten zuzustellen sein, wenn dies der Vereinfachung und der Beschleunigung dient. In allen anderen Fällen wird daher diese Zustellung auf eine im Zustellgesetz normierte Weise erfolgen. Als Rechtsfolgen im Sinne des § 71 Abs. 3, die an die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geknüpft sind, gelten beispielsweise § 8 Abs. 3 BDG 1979 (Vorbehalt der Ernennung). § 11 Abs. 5

**BDG 1979 (Definitivstellungshindernis) und § 29 Abs. 2 BGD 1979  
(Ruhens der Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission).**

**Zu den §§ 72 bis 74:**

Die Bestimmungen über den Verhandlungsbeschuß, die mündliche Verhandlung und das Disziplinarerkenntnis entsprechen inhaltlich den §§ 71 und 72 HDG. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 11 und 12 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen jedoch die Bestimmungen über den Verhandlungsbeschuß und die Regelungen über die mündliche Verhandlung jeweils in einem eigenen Paragraphen geregelt werden.

Durch die Neutextierung soll im Hinblick auf verschiedene Unklarheiten eindeutig klargestellt werden, daß im Kommissionsverfahren erster Instanz, sofern dieses nicht eingestellt wird, jedenfalls ein Verhandlungsbeschuß zu fassen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Entsprechend § 124 Abs. 3 BDG 1979 sollen dem Beschuldigten künftig gemeinsam mit dem Verhandlungsbeschuß und der Zusammensetzung des Senates auch die Ersatzmitglieder bekanntzugeben sein. Hinsichtlich der Ablehnung eines Senatsmitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes durch den Beschuldigten soll nunmehr entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich vorgesehen werden, daß dieses Recht dem Beschuldigten sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz des Kommissionsverfahrens jeweils einmal zusteht. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß die Ablehnung eines Senatsmitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes unmittelbar kraft Gesetzes dessen Ausschluß vom weiteren Verfahren bewirkt; einer allfälligen Amtshandlung der Disziplinarbehörde bedarf es daher wie bisher nicht. Der Kreis der als Vertrauenspersonen bei der mündlichen Verhandlung zulässigen Personen soll über die Soldaten hinaus in Anlehnung an die vorgesehene Erweiterung des Kreises der Verteidiger auch auf Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes mit einem höheren Dienstgrad als Wehrmann und auf Personalvertreter im Sinne des § 3 Abs. 6 PVG ausgedehnt werden. Hinsichtlich des Wegfalles einer besonderen Verschwiegenheitspflicht dieser Personen siehe die Erläuterungen zu § 26, hinsichtlich des Entfalles einer gesonderten Anordnung der Nichtöf-

fentlichkeit im Kommissionsverfahren siehe die Erläuterungen zu den §§ 29 bis 32. Die Bestimmungen über die Verwendung von Schallträgern sollen den bisherigen Erfahrungen der Praxis angepaßt werden.

Die Gestaltung des Disziplinarerkenntnisses im Kommissionsverfahren soll dahingehend modifiziert werden, daß die Namen der Senatsmitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, wie in vergleichbaren Verfahrensregelungen (zB § 288 BAO und § 136 des Finanzstrafgesetzes) aus rechtsdogmatischen Erwägungen nicht mehr in den Spruch des Erkenntnisses selbst aufzunehmen sind. Die entsprechenden Angaben sollen jedoch in geeigneter Form in die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses aufgenommen werden. Darüber hinaus soll im Hinblick auf verschiedene in der Vergangenheit aufgetretene Zweifelsfragen nunmehr ausdrücklich die Notwendigkeit zur schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Disziplinarerkenntnisses normiert werden. Ferner sind zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen geplant.

**Zu den §§ 75 und 76:**

Die Bestimmungen über die Berufungsfrist im Kommissionsverfahren sowie über das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission entsprechen im wesentlichen den derzeitigen Regelungen. Der vorgesehene Ausschluß des Überganges der Entscheidungspflicht im Säumnisfall nach § 73 Abs. 2 und 3 AVG von der Disziplinaroberkommission an den Bundesminister für Landesverteidigung entspricht der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 346/1989 neugefaßten Regelung des § 119 BDG 1979. Ein solcher Zuständigkeitsübergang könnte nämlich in einem Spannungsverhältnis zu der im Verfassungsrang stehenden Weisungsfreiheit dieser Kollegialbehörde letzter Instanz stehen. Dieser Ausschluß ermöglicht nun die Nachholung der säumigen Entscheidung durch die Disziplinaroberkommission selbst auch nach Ablauf der Entscheidungsfrist. Unter Bedachtnahme auf § 125 a BDG 1979 soll eine Entscheidung der Disziplinaroberkommission künftig auch dann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, wenn der Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in einer Berufung nicht ausdrücklich beantragt wurde. Mit dieser Regelung soll dem Grundsatz der Verfahrensökonomie ohne Beeinträchtigung der Rechtsschutzinteressen des Beschuldigten Rechnung getragen werden.

**Zum 3. Hauptstück (Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen - §§ 77 bis 79):**

Die beabsichtigten Regelungen über

- die Veranlassung und den Zeitpunkt der Vollstreckung von Disziplinarstrafen (§ 77),
- die Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen (§ 78) und
- die Wirkungen von Pflichtverletzungen (§ 79)

entsprechen inhaltlich im wesentlichen den §§ 75 bis 78 HDG. Es sind allerdings einzelne systematische Modifizierungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt.

Die derzeit getrennten Regelungen über die Veranlassung der Vollstreckung einer Disziplinarstrafe sowie über den Zeitpunkt der Vollstreckung sollen künftig in einem gemeinsamen Paragraphen normiert werden. Hinsichtlich der Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen soll entsprechend der geltenden Rechtslage ausdrücklich klargestellt werden, daß dem Bestraften jedenfalls die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung an Stelle eines Abzuges von seinen jeweiligen Bezügen nicht verwehrt ist. Darüber hinaus sollen die auf Grund der Neuerlassung des Heeresgebühren gesetzes 1992 notwendigen Formalanpassungen vorgenommen werden. Ferner soll entsprechend der bisherigen Praxis das jeweilige Militärkommando als zuständiges Organ für die Hereinbringung von Geldleistungen in jenen Fällen ausdrücklich gesetzlich normiert werden, in denen der Betroffene eine Verpflichtung zu Geldleistungen nicht von sich aus beglichen hat und ein Abzug von den Bezügen nicht möglich war. Dabei soll auch vorgesehen werden, daß eine zwangsweise Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 jedenfalls erst dann in Betracht kommt, wenn der Bestrafte auch einer nochmaligen Zahlungsaufforderung, deren Befolgung vom Militärkommando im Wege der jeweils zuständigen Buchhaltung zu überwachen ist.

nicht nachgekommen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll entsprechend der bisherigen Praxis nunmehr ausdrücklich klar gestellt werden, daß eine Ratenbewilligung für die Abstattung von Geldleistungen nicht nur auf Antrag des Bestraften, sondern auch von Amts wegen möglich ist. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen künftig für eine selbständige Entscheidung über die Ratenbewilligung durch eine Kommission im Disziplinarverfahren - ebenso wie hinsichtlich vergleichbarer Entscheidungen betreffend die Dienstenthebung - ein Einleitungs- und Verhandlungsbeschuß nicht erforderlich sein; eine mündliche Verhandlung wird nur bei einer damit verbundenen Verfahrensbeschleunigung durchzuführen sein. In Anlehnung an die Regelung für (zivile) Bundesbeamte soll künftig auch im militärischen Disziplinarrecht die Vollstreckbarkeit von Geldleistungen im Falle des Todes des Bestraf ten aus sozialen Erwägungen entfallen.

Als ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen über wehr- und dienstrechtlche Nachteile im Gefolge von Disziplinarstrafen sind wie bisher zB der § 13 Abs. 1 und 2 MAG (Ausschluß von der Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung) sowie der § 8 Abs. 3 BDG 1979 (Vorbehalt der Ernennung), § 11 Abs. 5 BDG 1979 (Definitivstellungshindernis) und der § 89 BDG 1979 (Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission) anzusehen.

**Zum SCHLUSSTEIL:****Zum 1. Hauptstück (Disziplinarrecht im Einsatz - §§ 80 bis 83):**

Im § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 sind derzeit jene Sonderregelungen zusammengefaßt, die nur in einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu gelten haben; diese Bestimmungen sollen die Anwendung des militärischen Disziplinarrechtes unter den besonderen Verhältnissen des Einsatzes ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes ermöglichen. Diese Regelungen haben sich sowohl in dem seit September 1990 laufenden Assistenzeinsatz zur Überwachung der Staatsgrenze als auch im Sicherungseinsatz an der Österreichisch-jugoslawischen Grenze im Sommer 1991 im wesentlichen bewährt und sollen daher unter weitgehender Beibehaltung ihrer inhaltlichen Grundstruktur auch in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden. Im Hinblick auf verschiedene in der Vollziehungspraxis aufgetretene Unklarheiten und Zweifelsfragen, insbesondere hinsichtlich des Übergangsrechtes, sind allerdings zahlreiche Klarstellungen sowie sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Darüber hinaus ist unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften eine Aufgliederung des gegenständlichen Normenkomplexes in vier Paragraphen geplant.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Einsatzdisziplinarrechtes soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die entsprechenden Regelungen nur auf solche Pflichtverletzungen anzuwenden sind, die während eines Einsatzes begangen wurden. Aus rechtsystematischen Gründen soll als "Einsatz" im Sinne der gegenständlichen Regelungen jede tatsächliche Heranziehung eines Soldaten zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes 1990 oder zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes zu verstehen sein. Der konkrete Zeitraum der Anwendbarkeit des Einsatzdisziplinarrechtes wird im Zweifelsfall an Hand der faktischen Verhältnisse hinsichtlich

der militärischen Verwendung des betroffenen Soldaten zu ermitteln sein; als Anhalt wird dabei der Zeitraum des Anspruches auf die Einsatzbesoldung herangezogen werden können. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auch auf die unmittelbare Einsatzvorbereitung hat sich in der Praxis als erforderlich erwiesen, da auch in dieser, dem eigentlichen Einsatz sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht unmittelbar benachbarten Phase besondere Anforderungen an die militärische Disziplin gestellt werden. Der engen Affinität zwischen Einsatz und unmittelbarer Einsatzvorbereitung ist seit 1. Juli 1992 auch in besoldungsrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen; zu diesem Zeitpunkt traten nämlich sowohl das Einsatzzulagengesetz (EZG) als auch der § 6 Abs. 4 des Heeresgebühren gesetzes 1992 in Kraft, die für Berufs- und Zeitsoldaten ähnliche beziehsrechtliche Sonderregelungen für beide genannten militärischen Dienstleistungen normieren. Die Umschreibung des Beginnes der unmittelbaren Einsatzvorbereitung ist jener nach den erwähnten besoldungsrechtlichen Regelungen nachgebildet.

Der derzeit normierte einheitliche Strafkatalog für alle eingesetzten Soldaten unabhängig von ihrer Rechtsstellung soll unverändert beibehalten werden. Insbesondere erscheinen auch in Zukunft während eines Einsatzes auf Grund der erhöhten Bedeutung der militärischen Disziplin und Ordnung freiheitsentziehende Strafen (Disziplinarhaft und -arrest) als unverzichtbar. Die mit der Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung verbundene vorzeitige Entlassung eines Zeitsoldaten aus diesem Wehrdienst soll auch während eines Einsatzes keine Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 6 HGG 1992 mit sich bringen. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll ausdrücklich klargestellt werden, daß mit dem Wirksamwerden der Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Berufs- oder Zeitsoldaten für diesen Personenkreis unmittelbar kraft Gesetzes der Einsatzpräsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 1 WG beginnt; einer gesonderten Einberufung zu diesem Präsenzdienst bedarf es daher nicht. Diese

Rechtsfolge soll jedoch nur dann eintreten, sofern der Bestrafte noch der Wehrpflicht nach § 16 WG unterliegt; dies wird im Regelfall bei Personen nach dem vollendeten 51. Lebensjahr nicht mehr der Fall sein. Unter Bedachtnahme auf die vorerwähnten besonderen besoldungsrechtlichen Ansprüche von Berufs- und Zeitsoldaten während eines Einsatzes sollen die Einsatzzulage und die Einsatzvergütung in die jeweiligen Bemessungsgrundlagen einbezogen werden.

Die vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Disziplinarhaft entsprechen inhaltlich weitgehend jenen nach der geltenden Rechtslage. Im Hinblick auf den Umstand, daß künftig derartige freiheitsentziehende Disziplinarstrafen ausschließlich während eines Einsatzes vorgesehen sind, müssen diese Regelungen aus rechtssystematischen Gründen zur Gänze im Gesamtzusammenhang des Einsatzdisziplinarrechtes normiert werden. Im Interesse einer Verbesserung der Rechtsstellung der bestraften Soldaten soll künftig auch bei der Vollstreckung der Disziplinarhaft ein Anspruch auf eine einstündige Bewegung im Freien an jenen Tagen eingeräumt werden, an denen der Betroffene zu keiner Dienstleistung herangezogen und daher wie beim Disziplinararrest ganztagig im Haftraum verwahrt wird.

Der Art. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit sieht die Verhängung einer Freiheitsstrafe ausschließlich durch eine unabhängige Behörde zumindest im Berufungsverfahren vor. Da diese am 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Regelung den im Heeresdisziplinargesetz 1985 vorgesehenen verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten nicht Rechnung trägt, stellte der Verfassungsgesetzgeber anlässlich der parlamentarischen Behandlung dieses Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich eine diesbezügliche Sonderregelung für den Bereich des militärischen Disziplinarrechtes in Aussicht (vgl. 667 dBlg XVII. GP). Die derzeit vorgesehene disziplinäre Ahndung sämtlicher während eines Einsatzes begangener Pflichtverletzungen aller Soldaten im

Kommandantenverfahren hat sich in der Praxis, insbesondere im Hinblick auf die im Einsatz zwingend erforderliche Raschheit und Einfachheit des Verfahrens, bewährt und wird daher auch in Zukunft als unabdingbar erachtet. Da diese Regelung mit dem erwähnten Bundesverfassungsgesetz formell nicht im Einklang steht, ist im § 82 Abs. 1 eine entsprechende, der genannten Ankündigung des Verfassungsgesetzgebers Rechnung tragende verfassungsrechtliche Absicherung dieser Verfahrensregelungen geplant. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die speziell im Einsatz zu Tage getretene Notwendigkeit einer ungeteilten militärischen Kommandantenverantwortlichkeit eine uneingeschränkte disziplinäre Zuständigkeit der im Einsatz eingeteilten militärischen Kommandanten vorgesehen. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, wurde ausdrücklich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Einschränkung des für eine Verteidigung im Disziplinarverfahren befugten Personenkreises unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen erwähnt. Unter Bedachtnahme auf die ausschließlich während eines Einsatzes herrschenden spezifischen Gegebenheiten soll daher während dieses Zeitraumes eine Verteidigung ausschließlich durch einen Soldaten gestattet werden. Damit soll insbesondere auch dem zwingenden Erfordernis nach einer möglichst raschen und einfachen Abwicklung eines Disziplinarverfahrens unter Wahrung rechtlicher Grundinteressen des Beschuldigten Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund soll während eines Einsatzes auch die Verpflichtung zur Mitteilung geplanter Disziplinarmaßnahmen an die Soldaten- oder Personalvertretung des Beschuldigten entfallen. Darüber hinaus entsprechen die geplanten verfahrensrechtlichen Regelungen für das Disziplinarrecht im Einsatz der derzeitigen Rechtslage.

Im Heeresdisziplinargesetz 1985 ist das Übergangsrecht zwischen dem Disziplinarrecht während und außerhalb eines Einsatzes lediglich im Wege eines Verweises auf die allgemeinen Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt (§ 80 Abs. 9 HDG). Diese Regelung hat in der Praxis zu zahlreichen Unklarheiten und Zwei-

- 80 -

felsfragen geführt. Aus diesem Grund ist unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften im § 83 des vorliegenden Entwurfes eine zusammenfassende Regelung des gesamten in Rede stehenden Übergangsrechtes beabsichtigt. Diesen Regelungen ist der aus dem Art. 7 MRK abgeleitete allgemeine Grundsatz gemeinsam, nach dem die Bestimmungen des Einsatzdisziplinarrechtes ausschließlich während eines Einsatzes und ausschließlich für die während eines Einsatzes begangenen Pflichtverletzungen anwendbar sind. Daher sollen die vor einem Einsatz begangenen Pflichtverletzungen während des Einsatzes keiner disziplinären Würdigung unterzogen werden dürfen; die entsprechenden Disziplinarverfahren dürfen erst nach der Beendigung der Heranziehung des Betroffenen zum Einsatz eingeleitet oder fortgeführt werden. Diese Aussetzung der disziplinären Ahndung einer Pflichtverletzung für die Dauer des Einsatzes erscheint vertretbar, da die Notwendigkeit dieser Ahndung eines außerhalb des Einsatzes begangenen Deliktes gegenüber dem zwingenden Erfordernis einer unbeeinträchtigten Einsatzverwendung des Betroffenen zurücktritt. Disziplinarverfahren betreffend eine während des Einsatzes begangene Pflichtverletzung, die bis zur Beendigung des Einsatzes nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach dem Einsatz unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Regelungen fortzuführen und abzuschließen. Dies betrifft insbesondere auch einen Übergang der Zuständigkeit auf die im § 24 vorgesehenen Disziplinarbehörden; diese Regelung stellt daher eine sachlich gebotene Ausnahme vom Grundsatz der perpetuatio fori während des gesamten Disziplinarverfahrens im Interesse des Beschuldigten dar. Die Einsatzzulage und die Einsatzvergütung sollen aus Billigkeitsgründen hinsichtlich der während eines Einsatzes begangenen Pflichtverletzungen auch in diesem Fall in die jeweiligen Bemessungsgrundlagen einbezogen werden. Da eine Vollstreckung bestimmter ausschließlich im Einsatz vorgesehener Disziplinarstrafen (insbesondere einer Disziplinarhaft und eines Disziplinararrestes) nach Beendigung eines Einsatzes nicht mehr angebracht erscheint, sollen diese Strafen bei der Vollstreckung

auch in jenem Fall in die jeweilige Ersatzgeldstrafe umgewandelt werden, in denen der Bestrafte nach dem Einsatz weiterhin einen Wehrdienst leistet.

Im § 80 Abs. 8 HDG ist derzeit die Möglichkeit vorgesehen, die während eines Einsatzes rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung nach Beendigung des Einsatzes im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens auch ohne die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 AVG (Vorfragen-, Erschleichungs- und Neuerungstatbestand) zu überprüfen. Unter Bedachtnahme auf das erhöhte Rechtsschutzinteresse der während eines Einsatzes bestraften Soldaten soll diese Überprüfungsmöglichkeit im vorliegenden Entwurf umfassend ausgeweitet werden. Eine solche Überprüfung soll in Zukunft hinsichtlich jeder Disziplinarstrafe ermöglicht werden, die außerhalb eines Einsatzes nicht mehr vom Einheitskommandanten in erster Instanz verhängt werden darf; dies betrifft grundsätzlich jede strengere Disziplinarstrafe als eine Geldbuße im Ausmaß von 15 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage, ausgenommen bei Grundwehrdienst leistenden Soldaten ein Ausgangsverbot bis zu 14 Tagen. Zur Vermeidung verschiedener in der Vergangenheit entstandener Zweifelsfragen sowie aus rechtssystematischen Erwägungen soll diese Kontrolle in formeller Hinsicht künftig nicht mehr als Wiederaufnahme nach § 69 AVG, sondern als eigenständiges Überprüfungsverfahren konstruiert werden. Die Rechtsschutzinteressen der Bestraften werden durch diese Formaländerung nicht berührt.

Im Hinblick auf die geplante Gestaltung der Überprüfung als eigenständiges Verfahren ist eine ausdrückliche Normierung der jeweiligen Behördenzuständigkeit sowie des diesbezüglichen Verfahrensrechtes erforderlich; dabei soll sowohl dem Erfordernis einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung als auch den rechtlichen Interessen der bestraften Soldaten Rechnung getragen werden. Die gesonderte Zuständigkeitsregelung für jene ehemaligen Berufssoldaten, die auf Grund einer während des Einsatzes rechtskräftig verhängten Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung

aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, ist im Interesse einer nachprüfenden Kontrolle durch eine Kommission im Disziplinarverfahren auch für diesen, nach Beendigung des Einsatzes nicht mehr in einem Dienstverhältnis stehenden Personenkreis notwendig. Im Hinblick auf die materielle Vergleichbarkeit des nachträglichen Überprüfungsverfahrens mit einer Berufung sollen grundsätzlich die für das Berufungsverfahren jeweils geltenden Verfahrensregelungen anzuwenden sein; damit ist insbesondere auch klargestellt, daß die Entscheidung im Überprüfungsverfahren in jedem Fall auf Grund eines Ermittlungsverfahrens im Wege eines Erkenntnisses zu ergehen hat. Hinsichtlich der Strafbemessung wird jedenfalls von der während des Einsatzes normierten Bemessungsgrundlage auszugehen sein. Aus der Formulierung ergibt sich, daß in allen Überprüfungsverfahren vor einer Kommission der § 73 Abs. 2 und 3 AVG betreffend den Übergang der Entscheidungspflicht nicht anzuwenden ist. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf den Umstand geboten, daß alle derartigen Verfahren - wie eine Berufung - zu einer im ordentlichen Rechtsweg nicht anfechtbaren Entscheidung führen (vgl. auch die Erläuterungen zu den §§ 75 und 76). Die zweiwöchige Antragsfrist wird im Lichte der herrschenden Lehre und Judikatur wie die Berufungsfristen eine verfahrensrechtliche Frist darstellen. Findet die überprüfende Disziplinarbehörde keinen Anlaß für eine Abänderung oder Aufhebung der während des Einsatzes rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe, so wird sie den Überprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen haben. Das im Berufungsverfahren normierte Verbot der reformatio in peius gilt auch im Überprüfungsverfahren. Die Verhängung einer anderen als im Einsatz ausgesprochenen Disziplinarstrafe ist damit jedoch nicht ausgeschlossen; aus rechtsstaatlichen Erwägungen soll dies jedoch nicht hinsichtlich der Verhängung der jeweils strengsten Disziplinarstrafen (Entlassung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung) gelten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die im Rechtsmittelweg nicht bekämpfbare Entscheidung im Überprüfungsverfahren in jedem Fall schriftlich ergehen; eine dem § 19 Abs. 3 dieses Entwurfes

nachgebildete Beschwerdemöglichkeit des Disziplinaranwaltes gegen Entscheidungen einer Kommission im Disziplinarverfahren soll aus Zweckmäßigkeitssgründen vorgesehen werden. Die vorgesehene "Wiedergutmachung" in jenen Fällen, in denen im Überprüfungsverfahren keine, eine geringere oder eine andere Disziplinarstrafe als im Einsatz verhängt wird, sowie der Anspruch auf Entschädigung sind dem § 52 a Abs. 2 VStG nachgebildet. Als "Folgen einer Bestrafung", die neben einer (teilweisen oder gänzlichen) Vollstreckung der während des Einsatzes rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafe in Betracht kommen, ist zB das Anlegen eines Führungsblattes zu verstehen. Auf Grund der vorgesehenen Textierung ergibt sich, daß diese Wiedergutmachung nur jene Straffolgen betreffen kann, die nachträglich wieder beseitigt werden können (zB eine Rückzahlung bereits hereingebrachter Strafbeträge). Eine in diesem Zusammenhang allenfalls in Betracht kommende Aufrechnung mit den aus der (endgültigen) Überprüfungsentscheidung erfließenden Verpflichtungen des betroffenen Wehrpflichtigen ist nicht ausgeschlossen. Der vorgesehene Entschädigungsanspruch nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsge setz wird nur insoweit entstehen, als die in erster Linie vorgesehene Wiedergutmachung auf Grund der Art der jeweiligen Straffolgen nicht möglich ist; eine solche Unmöglichkeit wird insbesondere in jenen Fällen vorliegen, in denen der Überprüfungsantrag betreffend eine bereits vollstreckte freiheitsentziehende Disziplinarstrafe (Disziplinarhaft oder -arrest) nicht als unbegründet abgewiesen wird. Der mit der beabsichtigten Erweiterung der nachträglichen Überprüfung allenfalls verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand wird aus rechtsstaatlichen Gründen in Kauf zu nehmen sein.

Nach dem vorerwähnten allgemeinen Grundsatz für die in Rede stehenden Übergangsbestimmungen soll außerhalb des Einsatzes die Verhängung einer nur im Einsatz möglichen Strafe unzulässig sein. Eine solche Strafe soll daher bei Entscheidungen über eine Berufung oder über eine sonstige Abänderung nach Beendigung eines Einsatzes in die jeweilige Ersatzgeldstrafe als Höchstmaß

für die - außerhalb des Einsatzes - zu verhängende Strafe (hinsichtlich eines Ausgangsverbotes im Grundwehrdienst ebenfalls gemessen an der jeweiligen Ersatzgeldstrafe) umzurechnen sein. Als "sonstige Abänderung" werden insbesondere eine Wiederaufnahme, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und eine Abänderung auf Grund eines Überprüfungsantrages zu verstehen sein.

Die bereits derzeit im § 80 Abs. 7 vorgesehene Ausweitung des "Ernennungsvorbehaltens" nach § 8 Abs. 3 BDG 1979 auch auf die während eines Einsatzes verhängte Strafe des Ausgangsverbotes soll klarer und verständlicher gefaßt werden. Dabei ist im Interesse der Betroffenen auch ein Wegfall der derzeit nur hinsichtlich dieser Disziplinarstrafe vorgesehenen Dreimonatsfrist beabsichtigt; die Durchführung einer solchen vorbehaltenen Ernennung wird daher künftig in allen zulässigen Fällen innerhalb der im Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 normierten Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Disziplinarverfahrens zulässig sein.

**Zum 2. Hauptstück (Schlußbestimmungen - §§ 84 bis 90):****Zu § 84:**

Die im § 79 HDG 1985 normierten Regelungen für jene Fälle, in denen vor einem Disziplinarverfahren oder während eines solchen oder während der Strafvollstreckung die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer dem militärischen Disziplinarrecht unterliegenden Personengruppe wechselt, sollen inhaltlich weitgehend unverändert in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 1 und 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Knappheit und Systematik von Rechtsvorschriften sind verschiedene systematische Änderungen und legistische Verbesserungen mit dem Ziel einer leichteren Verständlichkeit beabsichtigt. Insbesondere sollen dabei die Regelungen für jene Fälle, in denen eine Änderung der rechtlichen Stellung während des Disziplinarverfahrens unbeachtlich bleibt (Abs. 2) sowie in denen eine Entlassung oder Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung erst nach Beendigung des jeweiligen Wehrdienstes des Bestrafen rechtskräftig wird (Abs. 3), durch eine Straffung des jeweiligen Gesetzestextes klarer gefaßt werden. Mit der im Abs. 4 vorgesehenen Regelung betreffend Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist eine auf den bisherigen praktischen Erfahrungen beruhende materielle Verbesserung für diesen Personenkreis beabsichtigt, die auch eine nicht unbedeutliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist ferner eine ausdrückliche Normierung der Bemessungsgrundlage für die Geldstrafe gegen einen Berufssoldaten des Ruhestandes, der erst nach der Entscheidung erster Instanz aus dem Dienststand ausgeschieden ist, vorgesehen.

**Zu § 85:**

Die beabsichtigte Abgaben- und Gebührenfreiheit für Schriften und Amtshandlungen im militärischen Disziplinarwesen entspricht zur Gänze der derzeit im § 10 HDG normierten Rechtslage. Aus systematischen Erwägungen soll diese Regelung allerdings in den Schlußteil des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgenommen werden.

**Zu § 86:**

Im Interesse der Rechtssicherheit soll nunmehr im Sinne des § 9 AVG entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen in allen Angelegenheiten des Heeresdisziplinar-gesetzes 1994 durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt ist; dies gilt auch in jenen Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des Heeresdisziplinar-gesetzes 1985 eingeleitet wurden. Eine solche Klarstellung ist insbesondere deshalb erforderlich, da die (volle) Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht grundsätzlich mit dem vollendeten 19. Lebensjahr erreicht wird, die Wehrpflicht jedoch schon mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt. Die vorgesehene Regelung entspricht verschiedenen sowohl im Wehrrecht (zB § 65 c WG, § 52 HGG 1992) als auch in der übrigen Rechtsordnung vorgesehenen diesbezüglichen Normen (zB § 4 DVG, § 75 ZDG).

**Zu § 87:**

Die vorgesehene Regelung, nach der Verweisungen auf andere Bundesgesetze im vorliegenden Gesetzentwurf als dynamisch zu verstehen sind, ist im Hinblick auf die Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich. Eine entsprechende Bestimmung findet sich derzeit im § 81 a HDG.

**Zu § 88:**

Das Heeresdisziplinargesetz 1994 soll ab 1. Jänner 1994 das derzeit geltende Heeresdisziplinargesetz 1985 ersetzen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen über das In- und Außerkrafttreten sind im § 88 des vorliegenden Entwurfes enthalten. Im Hinblick auf den Umstand, daß sowohl das derzeit gelgende Bundesgesetz als auch der vorliegende Entwurf jeweils Verfassungsbestimmungen enthalten, muß auch das In- und Außerkrafttreten dieser Bestimmungen jeweils im Verfassungsrang getroffen werden. Darüber hinaus sollen zwei materiell gegenstandslos gewordene Verordnungen außer Kraft gesetzt werden.

**Zu § 89:**

In dieser Bestimmung sind die im Zusammenhang mit der Neuerlassung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 erforderlichen Übergangsregelungen zusammengefaßt. Dabei sollen Verfahren nach dem derzeit geltenden militärischen Disziplinarrecht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sowie die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Vollstreckungen von rechtskräftigen Disziplinarstrafen jeweils nach den entsprechenden Regelungen des Heeresdisziplinargesetzes 1985 abgeschlossen werden. Auf die nach der alten Rechtslage angewendeten Sicherungsmittel (Dienstenthebung und vorläufige Festnahme), die über den 1. Jänner 1994 fortwirken, sollen jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen die entsprechenden Regelungen des vorliegenden Entwurfes anzuwenden sein. Dies bedeutet für eine rechtskräftig verhängte Dienstenthebung insbesondere auch, daß sie ab diesem Zeitpunkt ex lege eine Bezugskürzung nach § 40 HDG 1994 zur Folge hat. Hinsichtlich der im Abs. 5 enthaltenen Regelungen vgl. die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zum § 68, hinsichtlich des Abs. 6 jene zu den §§ 15 und 16.

**Zu § 90:**

Die Vollziehungsklausel des vorliegenden Gesetzentwurfes entspricht jener im § 83 HDG.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G  
**der Paragraphen des Heeresdisziplinargesetzes 1985  
 und des Heeresdisziplinargesetzes 1994**

**I. Fundstellenverzeichnis der Bestimmungen des Heeresdisziplinar-  
 gesetzes 1985 (HDG) im Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994)**

HDG	HDG 1994
§ 1 Abs. 1 bis 3	§ 1 Abs. 1 modifiziert
Abs. 4	Abs. 2
Abs. 5	entfällt
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3 (Abs. 3 modifiziert)
§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	Abs. 1 modifiziert
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
Abs. 4	Abs. 4
	Abs. 5 modifiziert
§ 6	§ 6 modifiziert
§ 7	§ 7
§ 8	§ 8
§ 9	§ 9 modifiziert
§ 10	§ 85
§ 11	§ 10 modifiziert
§ 12	§ 11 modifiziert
§ 13	§ 15 Abs. 5 modifiziert
§ 14 Abs. 1	§ 12 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert und 4

HDG	HDG 1994
§ 15	§ 13 (Abs. 1, 3 und 4 modifiziert)
§ 16	§ 14
§ 17	entfällt
§ 18 Abs. 1	§ 15 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 und 3
Abs. 3	Abs. 4
§ 19	§ 16 (Abs. 1, 4, 5 und 6 modifiziert)
§ 20 Abs. 1 bis 3	§ 18 Abs. 1 bis 3
Abs. 4 und 5	Abs. 4 modifiziert
Abs. 6	Abs. 5 modifiziert
§ 21	§ 17
§ 22	§ 20 (Abs. 2 modifiziert)
§ 23	§ 21
§ 24	§ 23 modifiziert
§ 25 Abs. 1	§ 24 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 3
Abs. 3	Abs. 2 modifiziert
Abs. 4 und 5	Abs. 4 und 5
§ 26 Abs. 1	§ 25 Abs. 1 und 3 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
§ 27	§ 26 Abs. 1 modifiziert
§ 28	§ 27
§ 29 Abs. 1	§ 28 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2, 3 und § 37 Abs. 3 modifiziert
Abs. 3	Abs. 1 und 2
Abs. 4	Abs. 3 modifiziert
Abs. 5	Abs. 4
Abs. 6	Abs. 5 und
	§ 26 Abs. 2 modifiziert
Abs. 7	§ 28 Abs. 5

HDG	HDG 1994
Abs. 8	Abs. 6 modifiziert
§ 30 Abs. 1	§ 29 Abs. 1
Abs. 2	entfällt
§ 31	§ 30
§ 32	§ 31
§ 33	§ 32 Abs. 1
§ 34	§ 33 Abs. 1 modifiziert
§ 35 Abs. 1	§ 34 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
Abs. 4	Abs. 4 modifiziert
§ 36 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
§ 37	§ 36
§ 38	§ 37 (Abs. 2 und 3 modifiziert)
§ 39	§ 38 modifiziert
§ 40 Abs. 1	§ 39 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	§ 41 Abs. 3
Abs. 4	§ 39 Abs. 3 und 4
Abs. 5	§ 40 Abs. 1 modifiziert
Abs. 6	Abs. 2 und 3 modifiziert
Abs. 7	§ 39 Abs. 6 modifiziert
Abs. 8	§ 41 Abs. 3 und Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1
Abs. 9	§ 39 Abs. 5 modifiziert
Abs. 10	§ 41 Abs. 1 und 2 modifiziert
Abs. 11	Abs. 3 und § 23
Abs. 12	§ 42 modifiziert
§ 41 Abs. 1	§ 43 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 4 modifiziert
Abs. 4	Abs. 5 modifiziert

HDG	HDG 1994
Abs. 5	Abs. 6 modifiziert
Abs. 6	Abs. 8 und § 44
§ 42	§ 45
§ 43 Abs. 1	§ 46 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 und 3 modifiziert
Abs. 3	Abs. 4
§ 44 Abs. 1	§ 47 Abs. 1
Abs. 2 und 3	Abs. 2
Abs. 4	Abs. 3
Abs. 5	Abs. 4
Abs. 6	entfällt
Abs. 7	§ 47 Abs. 5
Abs. 8	Abs. 4
Abs. 9	Abs. 5
§ 45	entfällt
§ 46	§ 48
§ 47 Abs. 1	§ 49 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3 und 4	Abs. 3 und 4 modifiziert
Abs. 5	Abs. 5
§ 48	§ 50
§ 49 Abs. 1	§ 51 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 und 3 modifiziert
§ 50 Abs. 1	§ 52
Abs. 2	§ 55 modifiziert
§ 51 Abs. 1	§ 53 Abs. 1
Abs. 2 und 3	Abs. 2 und 3 modifiziert und § 55 modifiziert
§ 52 Abs. 1	§ 54 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
§ 53	§ 56
§ 54 Abs. 1	§ 57 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 und 3

## HDG

## HDG 1994

Abs. 3	Abs. 4
§ 55	§ 58 iVm § 1 Abs. 1
§ 56 Abs. 1 bis 3	§ 59 Abs. 1 modifiziert und § 61 Abs. 2 modifiziert
Abs. 4	§ 59 Abs. 2
§ 57	§ 60 modifiziert
§ 58 Abs. 1	§ 61 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 1
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
Abs. 4	Abs. 5 modifiziert
§ 59 Abs. 1	§ 63 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 3 modifiziert
Abs. 3	Abs. 4 modifiziert
Abs. 4	Abs. 4
§ 60 Abs. 1	§ 65 Abs. 1 und 3
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	§ 35 Abs. 1 und § 65 Abs. 1
Abs. 4	§ 65 Abs. 2
§ 61 Abs. 1	§ 62 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3 modifiziert
§ 62 Abs. 1	§ 64 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 3
Abs. 3	Abs. 2
Abs. 4	§ 35 Abs. 2
§ 63 Abs. 1	§ 66 Abs. 1 und 5 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
§ 64 Abs. 1	§ 67 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2
§ 65	§ 69
§ 66	§ 70 modifiziert
§ 67	§ 19
§ 68 Abs. 1	§ 71 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 und § 29 Abs. 2

HDG

HDG 1994

	modifiziert
Abs. 3	Abs. 3
§ 69	§ 68 (Abs. 1 modifiziert)
§ 70	§ 68 Abs. 5
§ 71 Abs. 1	§ 72 Abs. 1 und 3
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert.
	§ 73 Abs. 2 modifiziert.
	§ 26 Abs. 2 und § 32 Abs.3
Abs. 3	§ 73 Abs. 1
Abs. 4	Abs. 3
Abs. 5	Abs. 4
Abs. 6 und 7	Abs. 5 modifiziert
Abs. 8	Abs. 6
Abs. 9	Abs. 7 modifiziert
§ 72 Abs. 1	§ 74 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 und 4 modifiziert
Abs. 3	Abs. 3
Abs. 4	§ 29 Abs. 2 modifiziert
§ 73	§ 75
§ 74 Abs. 1	§ 76 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2 modifiziert
Abs. 3	Abs. 3
§ 75	§ 77 Abs. 1
§ 76	§ 77 Abs. 2
§ 77 Abs. 1	§ 78 Abs. 1 modifiziert
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3 und 4	Abs. 3 und 4
Abs. 5	Abs. 5
§ 78	§ 79
§ 79 Abs. 1	§ 84 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 5
Abs. 3	Abs. 2 modifiziert
Abs. 4 bis 6	Abs. 3 modifiziert

**HDG****HDG 1994**

§ 80 Abs. 1	§ 80 Abs. 1 modifiziert und
Abs. 2	§ 81 Abs. 1
Abs. 3	§ 81 Abs. 2 modifiziert und 8
Abs. 4	Abs. 4, 6 modifiziert und 8
Abs. 5	§ 82 Abs. 1 modifiziert
Abs. 6	Abs. 5
Abs. 7	Abs. 2
Abs. 8	§ 83 Abs. 9 modifiziert
Abs. 9	Abs. 5 bis 7 modifiziert
§ 81 Abs. 1	Abs. 1 bis 4 modifiziert
Abs. 2	entfällt
Abs. 3	entfällt
Abs. 4	§ 89 Abs. 2 modifiziert
Abs. 5	entfällt
Abs. 6	entfällt
Abs. 7	entfällt
Abs. 8	§ 89 Abs. 3 und 4 modifiziert
§ 81 a	§ 87 modifiziert
§ 82	§ 88 modifiziert
§ 83	§ 90

**II. Fundstellenverzeichnis der Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994) im Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG)**

HDG 1994	HDG
§ 1 Abs. 1 modifiziert	§ 1 Abs. 1 und 3
Abs. 2 modifiziert	Abs. 4
§ 2	§ 2
§ 3 (Abs. 3 modifiziert)	§ 3
§ 4 modifiziert	§ 4 Abs. 1 bis 3
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 3
Abs. 4	Abs. 4
Abs. 5 modifiziert	Abs. 4
§ 6	§ 6
§ 7 modifiziert	§ 7
§ 8	§ 8
§ 9	§ 9
§ 10 modifiziert	§ 11
§ 11 modifiziert	§ 12
§ 12 Abs. 1 modifiziert	§ 14 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 3
Abs. 4	Abs. 3
§ 13 (Abs. 1, 3 und 4 modifiziert)	§ 15
§ 14	§ 16
§ 15 Abs. 1 modifiziert	§ 18 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 2
Abs. 4	Abs. 3
Abs. 5 modifiziert	§ 13

HDG 1994	HDG
§ 16 (Abs. 1, 4, 5 und 6 modifiziert)	§ 19
§ 17	§ 21
§ 18 Abs. 1 bis 3 Abs. 4 modifiziert	§ 20 Abs. 1 bis 3 Abs. 4 und 5
Abs. 5 modifiziert	Abs. 6
Abs. 6	neu
§ 19 Abs. 1 und 2 Abs. 3	§ 67 Abs. 1 und 2 neu
§ 20 (Abs. 2 modifiziert)	§ 22
§ 21	§ 23
§ 22	neu
§ 23 modifiziert	§ 24
§ 24 Abs. 1 Abs. 2 modifiziert	§ 25 Abs. 1 Abs. 3
Abs. 3	Abs. 2
Abs. 4 und 5	Abs. 4 und 5
§ 25 Abs. 1 modifiziert Abs. 2 modifiziert	§ 26 Abs. 1 Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 1
§ 26 Abs. 1 modifiziert Abs. 2 modifiziert	§ 27 Abs. 1 § 29 Abs. 6 und § 71 Abs. 2
§ 27	§ 28
§ 28 Abs. 1 modifiziert Abs. 2 modifiziert	§ 29 Abs. 1 und 3 Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 4
Abs. 4	Abs. 5
Abs. 5	Abs. 6 und 7
Abs. 6 modifiziert	Abs. 8
§ 29 Abs. 1 Abs. 2 modifiziert	§ 30 Abs. 1 § 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 4
§ 30	§ 31

HDG 1994	HDG
§ 31	§ 32
§ 32 Abs. 1	§ 33
Abs. 2 und 3	neu
§ 33 Abs. 1 modifiziert	§ 34
Abs. 2	neu
§ 34 Abs. 1	§ 35 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 3
Abs. 4 modifiziert	Abs. 4
§ 35 Abs. 1 modifiziert	§ 36 Abs. 1
Abs. 2 und 3	Abs. 2 und 3
§ 36	§ 37
§ 37 Abs. 1	§ 38 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 3
Abs. 4	Abs. 4
Abs. 5	neu
§ 38 modifiziert	§ 39
§ 39 Abs. 1	§ 40 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 4
Abs. 4	Abs. 4
Abs. 5 modifiziert	Abs. 9
Abs. 6 modifiziert	Abs. 7
§ 40 Abs. 1 modifiziert	§ 40 Abs. 5
Abs. 2 modifiziert	Abs. 6
Abs. 3 modifiziert	Abs. 6
Abs. 4	neu
§ 41 Abs. 1 modifiziert	§ 40 Abs. 10
Abs. 2 modifiziert	Abs. 10
Abs. 3 modifiziert	Abs. 3, 8 und 11
§ 42 modifiziert	§ 40 Abs. 12
§ 43 Abs. 1 und 2 modifiziert	§ 41 Abs. 1 und 2
Abs. 3	neu

HDG 1994	HDG
Abs. 4 modifiziert	§ 41 Abs. 3
Abs. 5 modifiziert	Abs. 4
Abs. 6 modifiziert	Abs. 5
Abs. 7	neu
Abs. 8 modifiziert	§ 45 Abs. 8
§ 44 modifiziert	§ 41 Abs. 6 iVm § 45 Abs. 7 und 9
§ 45	§ 42
§ 46 Abs. 1	§ 43 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 2
Abs. 4	Abs. 3
§ 47 Abs. 1	§ 44 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2 und 3
Abs. 3	Abs. 4
Abs. 4	Abs. 5 und 8
Abs. 5	Abs. 7 und 9
§ 48	§ 46
§ 49 Abs. 1 modifiziert	§ 47 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3 bis 5 modifiziert	Abs. 3 bis 5
§ 50	§ 48
§ 51 Abs. 1 modifiziert	§ 49 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 2
§ 52	§ 50 Abs. 1
§ 53 Abs. 1	§ 51 Abs. 1
Abs. 2 und 3 modifiziert	Abs. 2 und 3
§ 54 modifiziert	§ 52
§ 55 modifiziert	§ 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 2 und 3
§ 56 Abs. 1 modifiziert	§ 53 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
§ 57 Abs. 1	§ 54 Abs. 1

HDG 1994	HDG
Abs. 2 und 3	Abs. 2
Abs. 4	Abs. 3
§ 58	§ 55
§ 59 Abs. 1 modifiziert	§ 56 Abs. 1 bis 3
Abs. 2	Abs. 4
§ 60 modifiziert	§ 57
§ 61 Abs. 1 modifiziert	§ 58 Abs. 1 und 2
Abs. 2 modifiziert	§ 56 Abs. 1 bis 3
Abs. 3 modifiziert	§ 58 Abs. 3
Abs. 4	neu
Abs. 5 modifiziert	§ 58 Abs. 4
§ 62 Abs. 1 modifiziert	§ 61 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 3
§ 63 Abs. 1 modifiziert	§ 59 Abs. 1
Abs. 2	neu
Abs. 3 modifiziert	§ 59 Abs. 2
Abs. 4 modifiziert	Abs. 3 und 4
§ 64 Abs. 1	§ 62 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 3
Abs. 3	Abs. 2
§ 65 Abs. 1 modifiziert	§ 60 Abs. 1 und 3
Abs. 2	Abs. 4
Abs. 3	Abs. 1
§ 66 Abs. 1 modifiziert	§ 63 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 und 4	neu
Abs. 5 modifiziert	§ 63 Abs. 1
§ 67 Abs. 1 modifiziert	§ 64 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
§ 68 Abs. 1 modifiziert	§ 69 Abs. 1
Abs. 2 bis 4	Abs. 2 bis 4
Abs. 5	§ 70
§ 69	§ 65

## HDG 1994

## HDG

§ 70 modifiziert	§ 66
§ 71 Abs. 1	§ 68 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2 und § 29 Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3
§ 72 Abs. 1	§ 71 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 1
§ 73 Abs. 1	§ 71 Abs. 3
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 4
Abs. 4	Abs. 5
Abs. 5 modifiziert	Abs. 6 und 7
Abs. 6	Abs. 8
Abs. 7 modifiziert	Abs. 9
§ 74 Abs. 1	§ 72 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 3
Abs. 4 modifiziert	Abs. 1
§ 75	§ 73
§ 76 Abs. 1 modifiziert	§ 74 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3
§ 77 Abs. 1	§ 75
Abs. 2	§ 76
§ 78 Abs. 1 modifiziert	§ 77 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3
Abs. 4 modifiziert	Abs. 4
Abs. 5	Abs. 5
Abs. 6	neu
§ 79 (Abs. 1 modifiziert)	§ 78
§ 80 Abs. 1 modifiziert	§ 80 Abs. 1
Abs. 2	neu
§ 81 Abs. 1	§ 80 Abs. 1

HDG 1994	HDG
Abs. 2 modifiziert	Abs. 2
Abs. 3 modifiziert	Abs. 2 iVm
	§ 45 Abs. 1
Abs. 4	§ 80 Abs. 3
Abs. 5 modifiziert	§ 80 Abs. 2 iVm § 45
	Abs. 3
Abs. 6 modifiziert	§ 80 Abs. 2 und 3 iVm
	§ 45
Abs. 7 modifiziert	§ 80 Abs. 2 und 3 iVm
	§ 45 Abs. 4
Abs. 8 modifiziert	§ 80 Abs. 2 und 3
§ 82 Abs. 1 modifiziert	§ 80 Abs. 4
Abs. 2	Abs. 6
Abs. 3 und 4	neu
Abs. 5	§ 80 Abs. 5
§ 83 Abs. 1 bis 4 modifiziert	§ 80 Abs. 9
Abs. 5 bis 7 modifiziert	Abs. 8
Abs. 8	neu
Abs. 9 modifiziert	Abs. 7
§ 84 Abs. 1	§ 79 Abs. 1
Abs. 2 modifiziert	Abs. 3
Abs. 3 modifiziert	Abs. 5
Abs. 4	neu
Abs. 5	§ 79 Abs. 2
Abs. 6	neu
§ 85	§ 10
§ 86	neu
§ 87	§ 81 a
§ 88 modifiziert	§ 82
§ 89 Abs. 1	neu
Abs. 2 modifiziert	§ 81 Abs. 3
Abs. 3 modifiziert	Abs. 8
Abs. 4 modifiziert	Abs. 8
Abs. 5 und 6	neu

**HDG 1994**

**§ 90**

**HDG**

**§ 83**

GZ 10.044/7-1.9/93

E N T W U R F

Bundesgesetz,  
mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992,  
das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen,  
das Auslandseinsatzgesetz,  
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956  
und das Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967  
geändert werden  
(Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994 - HDAG 1994)

samt Vorblatt, Erläuterungen  
und Gegenüberstellung

**Bundesgesetz,**  
**mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengegesetz 1992,**  
**das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen,**  
**das Auslandseinsatzgesetz,**  
**das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956**  
**und das Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967**  
**geändert werden**  
**(Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994 - HDAG 1994)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ARTIKEL I

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 690/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. die Zeit einer Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinar-  
gesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx."

2. Im § 47 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut ist, der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgen-  
den gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die

1. den besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses  
Soldaten betrifft und

2. nicht auch den Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 begründet,

so hat dieser Soldat die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten."

3. § 56 Abs. 2 lautet:

"(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Soldaten, die mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 und
2. Soldaten, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insoweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung verhindert ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979 unberührt."

4. Im § 68 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

"(3 a) Der § 37 Abs. 2, § 47 Abs. 6 und der § 56 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

**ARTIKEL II**

Das Heeresgebührengegesetz 1992, BGBl. Nr. 422, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, dem Grunde nach nicht berührt."

2. Der § 13 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994."

3. Im § 54 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1 a) Der § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und der § 55, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

4. Der § 55 Abs. 11 und 12 entfällt.

5. Der § 55 Abs. 13 lautet:

"(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965, an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG."

### ARTIKEL III

Das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinar-  
gesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit einer anderen  
Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder  
einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden."

2. Im § 15 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Der Ausschluß von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeich-  
nung nach § 13 gilt auch für Personen, die wegen einer  
Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985  
(HDG), BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als  
einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis  
zu sieben Tagen bestraft wurden."

3. Im § 17 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1 a und 1 b  
eingefügt:

"(1 a) Der § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. 327/1990 ist mit 27. Juni 1990 in Kraft getreten.

(1 b) Der § 13 Abs. 1 und der § 15 Abs. 5, jeweils in der  
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit  
1. Jänner 1994 in Kraft."

## ARTIKEL IV

Das Auslandseinsatzgesetz, BGBl. Nr. 233/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 lautet:

"§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während der Dienstverwendung in einer nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinar gesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter ist

- a) der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für die in der Einheit verwendeten Soldaten nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist, und
- b) hinsichtlich des Vorgesetzten dieser Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Für die mit einer solchen Verordnung bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Die Zuständigkeit im Kommissionsverfahren bleibt von der Dienstverwendung in der entsendeten Einheit unberührt.

3. Die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Geldstrafe umfaßt
  - a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, die Geldleistung nach § 3 Abs. 2, ausgenommen den Familienzuschlag des Grundbetrages, und
  - b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, die Dienstbezüge nach § 51 HDG 1994 und die Auslandseinsatzzulage.
4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Bestraften zu leistende Kostenbeitrag sind bei Bedarf auch durch Abzug von den für den jeweiligen Monat gebührenden Bezügen nach Z 3 einschließlich des Familienzuschlages zum Grundbetrag und der Haushaltszulage zu vollstrecken.

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a. § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.  
Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

**ARTIKEL V**

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im § 139 wird die Zitierung "des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294." durch die Zitierung "des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx." ersetzt.
2. In den §§ 142 und 151 wird die Zitierung "des Heeresdisziplinargesetzes 1985" jeweils durch die Zitierung "des Heeresdisziplinargesetzes 1994" ersetzt.
3. Im § 246 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die §§ 139, 142 und 151, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## ARTIKEL VI

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75 Abs. 4 wird die Zitierung "des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294." durch die Zitierung "der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx", ersetzt.
2. In den §§ 78 Abs. 5 und 85 d Abs. 3 wird die Zitierung "des Heeresdisziplinargesetzes 1985" jeweils durch die Zitierung "des Heeresdisziplinargesetzes 1994" ersetzt.
3. Im § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 5 und § 85 d Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

**ARTIKEL VII**

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zu-  
letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/xxxx, wird  
wie folgt geändert:

1. Im § 43 zweiter Satz wird die Zitierung "dem Heeresdisziplinar-  
plinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294." durch die Zitierung "dem  
Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx."  
ersetzt.
2. Nach § 44 wird folgender § 45 angefügt:

"§ 45. § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

## ARTIKEL VIII

Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 tritt der Artikel VIII des  
Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes (HDAG), BGBI.  
Nr. 295/1985, außer Kraft.

## VORBLATT

### Probleme:

Notwendigkeit nach einer Anpassung verschiedener Rechtsvorschriften im Hinblick auf die geplante Neuerlassung eines Heeresdisziplinargesetzes 1994.

### Lösung:

Durchführung der erforderlichen Modifikationen im Wehrgesetz 1990, Heeresgebührengesetz 1992, Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, Auslandseinsatzgesetz, Beamten-Dienstrechtsge- setz 1979, Gehaltsgesetz 1956 und im Bundes-Personalvertretungs- gesetz.

### Kosten:

Keine.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### I. Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die geplante Neuerlassung eines Heeresdisziplinar gesetzes 1994 sind einzelne Änderungen in verschiedenen Rechtsvorschriften erforderlich, die zum militärischen Disziplinarrecht in Beziehung stehen. Dabei sind insbesondere zahlreiche Verweisungsanpassungen notwendig. Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sowie über die Schaffung einer gesonderten Stammvorschrift für das Anpassungsrecht sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz ("Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz 1994") zusammengefaßt werden. Die in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen Novellierungen beschränken sich aus rechtssystematischen Gründen ausschließlich auf die im Zusammenhang mit den Änderungen im militärischen Disziplinarrecht notwendigen Anpassungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 und 16 B-VG ("militärische Angelegenheiten" und "Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten"), hinsichtlich des Art. IV auch aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965.

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Im Hinblick auf den Umstand, daß der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen bloß verschiedene Formalanpassungen vorsieht, sind auf Grund dieses Entwurfes weder im Jahr 1994 noch in den folgenden Jahren budgetäre Mehraufwendungen für den Bund zu erwarten.

## II: BESONDERER TEIL

### Zu ARTIKEL I (Wehrgesetz 1990):

Im Wehrgesetz 1990 sind derzeit für den Fall der Dienstenthebung eines Soldaten, der Präsenzdienst leistet, keine Auswirkungen auf die Dienstzeit normiert. Dies bedeutet, daß die Zeiten einer Dienstenthebung zur Gänze in die Dienstzeit des jeweiligen Präsenzdienstes einzurechnen sind, obwohl der betroffene Soldat kraft Gesetzes keinerlei militärische Dienstleistung erbringt. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollen daher künftig die Zeiten einer Dienstenthebung in den Katalog jener Zeiträume aufgenommen werden, die nach § 37 Abs. 2 WG nicht in die Dienstzeit (eines Präsenzdienst leistenden Soldaten) einzurechnen sind. Hinsichtlich der mit dieser Neuregelung verbundenen besoldungsrechtlichen Auswirkungen ist eine entsprechende Modifizierung des Heeresgebühren gesetzes 1992 beabsichtigt (vgl. Art. II Z 1). Unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Diktion im Heeresdisziplinar gesetz 1994 ergibt sich aus der vorgesehenen Formulierung, daß die in Rede stehende neue Nichteinrechnung während einer vorläufigen Dienstenthebung nicht eintritt.

Im § 4 Abs. 3 zweiter Satz des Heeresdisziplinar gesetzes 1985 ist derzeit eine Anzeigepflicht der Disziplinarvorgesetzten betreffend gerichtlich strafbare Handlungen ohne disziplinären Bezug normiert. Aus rechtssystematischen Erwägungen soll eine derartige Verpflichtung für diese Soldaten künftig im Wehrgesetz 1990 im Rahmen der Pflichten der Soldaten vorgesehen werden. Diese Regelung ist der Anzeigepflicht nach § 45 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechts gesetzes 1979 weitgehend nachgebildet. Unter Bedachtnahme auf die allgemeine rechtspolitische Zielsetzung einer Einschränkung der Anzeigepflichten öffentlicher Organe (vgl. die Regierungsvorlage eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, 924 dBBlg XVIII. GP) soll diese Verpflichtung nur hinsichtlich jener strafbaren Handlungen vorgesehen werden, die den "besonderen

"gesetzmäßigen Wirkungsbereich" der jeweiligen Kommandanten betreffen. Die jedem militärischen Vorgesetzten obliegende allgemeine Fürsorgepflicht für seine Untergebenen (§ 4 Abs. 1 ADV) gehört nicht zu diesem Wirkungsbereich und wird daher auch keine derartige Anzeigepflicht mit sich bringen. Die mit der Z 2 beabsichtigte Einschränkung auf strafbare Handlungen ohne disziplinäre Komponente ist erforderlich, da für den Fall des Verdachtes einer strafbaren Handlung, die zugleich auch den Verdacht einer (disziplinarrechtlich relevanten) Pflichtverletzung darstellt, ohnehin im § 4 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 eine entsprechende Anzeigepflicht der Disziplinarvorgesetzten vorgesehen ist.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf den gesetzlichen Richter sollen die disziplinarrechtlichen Befugnisse militärischer Organe betreffend die ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Diese Regelung entspricht im wesentlichen der bisherigen Vollziehungspraxis. Darüber hinaus ist in formeller Hinsicht eine einfachere und verständlichere Formulierung beabsichtigt.

**Zu ARTIKEL II (Heeresgebührengesetz 1992):**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 HGG 1992 bestehen Ansprüche nach diesem Bundesgesetz während jener Zeiten grundsätzlich nicht, die nicht in die Dienstzeit (von Präsenzdienst leistenden Soldaten) einzurechnen sind. Im Hinblick auf die in Zukunft im Wehrgesetz 1990 geplante Nichteinrechnung von Zeiträumen einer Dienstenthebung in die Dienstzeit (siehe die Erläuterungen zu Art. I) würde dies bedeuten, daß einem vom Dienst enthobenen Soldaten im Präsenzdienst für die Dauer dieser Enthebung keinerlei Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetz 1992 zukämen. Eine derartige Rechtswirkung erscheint insbesondere im Hinblick auf den Umstand sachlich nicht vertretbar, daß Berufssoldaten während einer Dienstenthebung ihre vergleichbaren besoldungs- und sozialrechtlichen Ansprüche grundsätzlich beibehalten. Aus diesem Grund sollen künftig die Ansprüche aus dem Heeresgebührengesetz 1992 durch eine Dienstenthebung nach dem militärischen Disziplinarrecht dem Grunde nach nicht berührt werden. Die im Heeresdisziplinargesetz 1994 für alle Soldaten vorgesehene grundsätzliche Kürzung der Bezüge auf zwei Drittel während der Dauer einer Dienstenthebung wird davon nicht berührt und jedenfalls ex lege eintreten.

Die im § 55 des Heeresgebührengesetzes 1992 normierten Übergangsregelungen für jene Bereiche dieses Bundesgesetzes, die in einer Beziehung zum militärischen Disziplinarrecht stehen, können ersatzlos entfallen.

**Zu ARTIKEL III (Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen):**

Zur Vermeidung allfälliger Unklarheiten soll durch eine Ergänzung der Übergangsregelung des § 15 Abs. 5 MAG ausdrücklich vorgesehen werden, daß die Bestimmungen über den Ausschluß von der Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung auch im Falle der rechtkräftigen Verhängung bestimmter Disziplinarstrafen nach dem Heeresdisziplinar Gesetz 1985 weiterhin anzuwenden sind.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 41 über die Anordnung des zeitlichen Geltungsbereiches von Novellen soll in einem neuen § 17 Abs. 1 a aus Vollständigkeitsgründen das Inkrafttreten der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1990 normierten Gesetzesänderung nunmehr ausdrücklich angeführt werden. Ein materieller Inhalt kommt dieser Regelung nicht zu.

**Zu ARTIKEL IV (Auslandseinsatzgesetz):**

Die derzeit normierten Sonderregelungen zum militärischen Disziplinarrecht für den Bereich der Auslandseinsätze sollen durch einzelne sprachliche und logistische Verbesserungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen klarer und verständlicher gefaßt werden.

**Zu den ARTIKELN V bis VII (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,  
Gehaltsgesetz 1956 und Bundes-Personalvertretungsgesetz):**

Aus rechtssystematischen Überlegungen sollen auch die auf Grund der Neuerlassung des Heeresdisziplinar Gesetzes 1994 im Dienst- und Personalvertretungsrecht der Bundesbeamten notwendigen Formalanpassungen im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden.

**Zu ARTIKEL VIII:**

Der im derzeit geltenden Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 295/1985, normierte selbständige Artikel soll unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 66 der Legistischen Richtlinien 1990 über das Verbot selbständiger Bestimmungen in Novellen zum beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs entfallen.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

WEHRGESETZ 1990

WEHRGESETZ 1990

§ 37

§ 37

(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem auf ein solches Entweichen oder auf den Beginn eines solchen Fernbleibens folgenden Tag bis einschließlich des Tages, an dem sich der Wehrpflichtige selbst stellt oder aufgegriffen wird.
2. die Zeit, während der sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe, durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, durch Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder durch grobe Täuschung dem Dienst entzogen hat.

(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem auf ein solches Entweichen oder auf den Beginn eines solchen Fernbleibens folgenden Tag bis einschließlich des Tages, an dem sich der Wehrpflichtige selbst stellt oder aufgegriffen wird.
2. die Zeit, während der sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe, durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, durch Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder durch grobe Täuschung dem Dienst entzogen hat.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung.
4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten.

Entwurf:

3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung.
4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten und
5. die Zeit einer Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBI. Nr. xxx.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 47

Entwurf:

§ 47

(6) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut ist, der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die

1. den besonderen gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses Soldaten betrifft und
2. nicht auch den Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 begründet.

so hat dieser Soldat die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 56

§ 56

(2) Disziplinarvorgesetzte (§§ 15 und 16 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294) haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen kommt hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, auch den Einheitskommandanten (§§ 14 und 16 HDG) zu.

(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Soldaten, die mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 und
2. Soldaten, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Im übrigen bleiben die  
Bestimmungen des  
Beamten-Dienstrechts gesetzes  
1979 unberührt.

Entwurf:

verhindert ist. Im übrigen  
bleiben die Bestimmungen des  
Beamten-Dienstrechts gesetzes  
1979 unberührt.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 68

Entwurf:

§ 68

(3 a) Der § 37 Abs. 2, § 47  
Abs. 6 und der § 56 Abs. 2,  
jeweils in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx,  
treten mit 1. Jänner 1994 in  
Kraft.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

§ 2

§ 2

(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Weist der Wehrpflichtige nach, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, so hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit hat der Wehrpflichtige ab dem Zeitpunkt, an dem er sich selbst stellt oder aufgegriffen wird, Anspruch auf Leistungen nach dem IV. Hauptstück. Ein Anspruch nach dem V. Hauptstück auf Familienunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Wehrpflichtige mit Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in

(2) Die Ansprüche bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit des Wehrpflichtigen einzurechnen sind. Weist der Wehrpflichtige nach, daß er aus von ihm nicht verschuldeten Gründen verhindert war, eine Truppenübung oder eine Kaderübung anzutreten, so hat er Anspruch auf Leistungen nach dem IV. und VI. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit hat der Wehrpflichtige ab dem Zeitpunkt, an dem er sich selbst stellt oder aufgegriffen wird, Anspruch auf Leistungen nach dem IV. Hauptstück. Ein Anspruch nach dem V. Hauptstück auf Familienunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Wehrpflichtige mit Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

die Dienstzeit einzurechnen  
sind.

Entwurf:

die Dienstzeit einzurechnen  
sind. Die Ansprüche nach diesem  
Bundesgesetz werden durch eine  
Dienstenthebung nach dem  
Heeresdisziplinargesetz 1994  
(HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, dem  
Grunde nach nicht berührt.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 13

§ 13

(2) Für Zeitsoldaten gilt  
der Abs. 1 nur während

1. militärischer Übungen,  
die länger als 24  
Stunden dauern, oder
2. der Offiziers- und  
Unteroffiziersausbil-  
dung an Akademien und  
Schulen des  
Bundesheeres und  
während sonstiger Kurse  
im Rahmen dieser  
Ausbildung oder
3. einer Heranziehung zu  
einem Einsatz nach § 2  
Abs. 1 lit. a bis c WG  
oder
4. einer dienstlichen  
Verwendung im  
Zusammenhang mit  
außerordentlichen  
Übungen nach § 35  
Abs. 4 WG oder
5. der Zeit, in der sie  
aus anderen als in den  
Z 1 bis 4 genannten  
Anlässen befehlsgemäß  
den Garnisonsort  
verlassen haben, oder
6. eines Freiheitsentzuges  
nach dem

(2) Für Zeitsoldaten gilt  
der Abs. 1 nur während

1. militärischer Übungen,  
die länger als 24  
Stunden dauern, oder
2. der Offiziers- und  
Unteroffiziersausbil-  
dung an Akademien und  
Schulen des  
Bundesheeres und  
während sonstiger Kurse  
im Rahmen dieser  
Ausbildung oder
3. einer Heranziehung zu  
einem Einsatz nach § 2  
Abs. 1 lit. a bis c WG  
oder
4. einer dienstlichen  
Verwendung im  
Zusammenhang mit  
außerordentlichen  
Übungen nach § 35  
Abs. 4 WG oder
5. der Zeit, in der sie  
aus anderen als in den  
Z 1 bis 4 genannten  
Anlässen befehlsgemäß  
den Garnisonsort  
verlassen haben, oder
6. eines Freiheitsentzuges  
nach dem

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Heeresdisziplinargesetz  
1985 (HDG), BGBI.  
Nr. 294.

Entwurf:

Heeresdisziplinargesetz  
1994.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 54

Entwurf:

§ 54

(1 a) Der § 2 Abs. 2, § 13  
Abs. 2 und der § 55, jeweils in  
der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. xxx, treten mit  
1. Jänner 1994 in Kraft.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 55

§ 55

(11) Das Monatsgeld nach § 3 tritt hinsichtlich des § 43 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und des § 77 Abs. 1 HDG an die Stelle des Taggeldes nach § 3 HGG.

(12) Die Prämie im Grundwehrdienst nach § 5 tritt hinsichtlich des § 43 Abs. 2 HDG und des § 77 Abs. 1 HDG, soweit sich diese Bestimmung auf Soldaten im Grundwehrdienst bezieht, an die Stelle der Monatsprämie nach § 5 HGG.

(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich

1. des § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 77 Abs. 1 und des § 79 Abs. 5 und 6 HDG und
2. des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965, Nr. 233/1965,

an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG. Überbrückungshilfe nach § 8 HGG.

(11) entfällt

(12) entfällt

(13) Eine Treueprämie nach § 9 tritt hinsichtlich

des § 5 Abs. 4 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes (AusLEG), BGBl. Nr. 233/1965,

an die Stelle einer Überbrückungshilfe nach § 8 HGG. Überbrückungshilfe nach § 8 HGG.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

BUNDESGESETZ ÜBER  
MILITÄRISCHE AUSZEICHNUNGEN

BUNDESGESETZ ÜBER  
MILITÄRISCHE AUSZEICHNUNGEN

§ 13

§ 13

(1) Von der Verleihung der Wehrdienstmedaille sind Personen ausgeschlossen, die

1. wegen einer oder mehrerer nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder
2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinar gesetz 1985, BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als dem Verweis, der Geldbuße oder dem Ausgangsverbot für höchstens sieben Tage bestraft wurden.

(1) Von der Verleihung der Wehrdienstmedaille sind Personen ausgeschlossen, die

1. wegen einer oder mehrerer nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, gerichtlich strafbarer Handlungen verurteilt wurden oder
2. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinar gesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 15

§ 15

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung gilt an Stelle des § 13 Abs. 1 Z 2 bei Pflichtverletzungen, die nach dem Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, bestraft wurden, der § 3 Abs. 4 Z 2 des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung gilt an Stelle des § 13 Abs. 1 Z 2 bei Pflichtverletzungen, die nach dem Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, bestraft wurden, der § 3 Abs. 4 Z 2 des Bundesgesetzes über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963. Der Ausschluß von der Verleihung einer Wehrdienst-Auszeichnung nach § 13 gilt auch für Personen, die wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, mit einer anderen Disziplinarstrafe als einem Verweis, einer Geldbuße oder einem Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen bestraft wurden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 17

Entwurf:

§ 17

(1 a) Der § 6 Abs. 2 in der  
Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. 327/1990 ist mit  
27. Juni 1990 in Kraft getreten.

(1 b) Der § 13 Abs. 1 und  
der § 15 Abs. 5, jeweils in der  
Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. xxx, treten mit  
1. Jänner 1994 in Kraft.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

AUSLANDSEINSATZGESETZ

AUSLANDSEINSATZGESETZ

§ 4

§ 4

Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985 (HDG), BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

## 1. Disziplinarvorgesetzter

- a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten ist der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für sie nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist.
- b) des Vorgesetzten der entsendeten

Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während der Dienstverwendung in einer nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

## 1. Disziplinarvorgesetzter ist

- a) der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für die in der Einheit verwendeten Soldaten nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist, und
- b) hinsichtlich des Vorgesetzten

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

Einheit ist der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen.

Für die auf diese Weise bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Zuständige Disziplinarkommission erster Instanz ist die Disziplinarkommission, die für den Soldaten

dieser Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Für die mit einer solchen Verordnung bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Die Zuständigkeit im Kommissionsverfahren bleibt von der Dienstverwendung in der entsendeten Einheit

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

unmittelbar vor Beginn  
der Dienstleistung in  
der entsendeten Einheit  
zuständig war.

3. Die Bemessungsgrundlage  
der Geldbuße und der  
Geldstrafe wird
- a) für Soldaten, die  
Präsenzdienst  
leisten, durch die  
nach § 3 Abs. 2  
gebührende  
Geldleistung,  
ausgenommen den  
Familienzuschlag  
des Grundbetrages,
  - b) für Soldaten, die  
dem Bundesheer auf  
Grund eines  
Dienstverhältnis-  
ses angehören,  
durch die  
Dienstbezüge gemäß  
§ 49 Abs. 2 HDG  
und die  
Auslandseinsatz-  
zulage

gebildet.

4. Die Geldbuße, die  
Geldstrafe und der vom  
Beschuldigten zu  
leistende Kostenbeitrag  
sind  
erforderlichenfalls

unberührt.

3. Die Bemessungsgrundlage  
für die Geldbuße und  
die Geldstrafe umfaßt
- a) für Soldaten, die  
Präsenzdienst  
leisten, die  
Geldleistung nach  
§ 3 Abs. 2,  
ausgenommen den  
Familienzuschlag  
des Grundbetrages,  
und
  - b) für Soldaten, die  
dem Bundesheer auf  
Grund eines  
Dienstverhältnis-  
ses angehören,  
die  
Dienstbezüge nach  
§ 51 HDG 1994 und  
die Auslandsein-  
satzzulage.

4. Die Geldbuße, die  
Geldstrafe und der vom  
Bestraften zu  
leistende Kostenbeitrag  
sind bei Bedarf auch  
durch Abzug von den für

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

## Geltende Fassung:

durch Abzug von den die  
Bemessungsgrundlage  
bildenden Bezügen und  
im Falle der Z 3 lit. a  
auch vom  
Familienzuschlag des  
Grundbetrages, im Falle  
der Z 3 lit. b auch von  
der Haushaltszulage zu  
vollstrecken.

## Entwurf:

den jeweiligen Monat  
gebührenden Bezügen  
nach Z 3 einschließlich  
des Familienzuschlages  
zum Grundbetrag und der  
Haushaltszulage zu  
vollstrecken.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 6 a

Entwurf:

§ 6 a

S 4 in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx  
tritt mit 1. Jänner 1994 in  
Kraft.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979 BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979

§ 139

§ 139

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 142

§ 142

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 151

§ 151

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinar Gesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinar Gesetzes 1994 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 246

Entwurf:

§ 246

(5) Die §§ 139, 142 und 151,  
jeweils in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx,  
treten mit 1. Jänner 1994 in  
Kraft.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

GEHALTSGESETZ 1956

GEHALTSGESETZ 1956

§ 75

§ 75

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich des § 80 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

(4) § 13 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Abweichung anzuwenden, daß im Anwendungsbereich der §§ 80 bis 83 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, an die Stelle der in der Z 2 genannten Disziplinarstrafen die Disziplinarstrafen des Disziplinararrestes und der Degradierung treten.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 78

§ 78

(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.

(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 85d

§ 85d

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

(3) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 90

Entwurf:

§ 90

(3) § 75 Abs. 4, § 78 Abs. 5  
und § 85 d Abs. 3, jeweils in  
der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. xxx, treten mit  
1. Jänner 1994 in Kraft.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 43

§ 43

Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist § 50 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, nicht anzuwenden. Eine Mitwirkung im Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuß dafür bestimmt wurde.

Auf Soldaten, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ist § 50 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, nicht anzuwenden. Eine Mitwirkung im Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 (HDG 1994), BGBl. Nr. xxx, obliegt dem Mitglied des für den Beschuldigten zuständigen Dienststellenausschusses, das von diesem Ausschuß dafür bestimmt wurde.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

§ 45

Entwurf:

§ 45

§ 43 in der Fassung des  
Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx  
tritt mit 1. Jänner 1994 in  
Kraft.

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESDISZIPLINARRECHTS-  
ANPASSUNGSGESETZHEERESDISZIPLINARRECHTS-  
ANPASSUNGSGESETZ

## ARTIKEL VIII

## ARTIKEL VIII

(1) Dieses Bundesgesetz entfällt  
tritt mit 1. Jänner 1986 in  
Kraft.

(2) Soweit Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen auch nach dem Inkrafttreten des Heeresdisziplinargesetzes 1985 noch nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971, 369/1975, 168/1983 und 211/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 446/1983, 486/1983 und 182/1984 zu vollstrecken sind (§ 81 Abs. 3 HDG), finden das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(3) Für Personen, deren Vorrückung in die nächsthöhere

## G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

Gehaltsstufe infolge der  
Verhängung von  
Disziplinarstrafen nach den  
Bestimmungen des  
Heeresdisziplinar Gesetzes in  
der im Abs. 2 genannten Fassung  
aufgeschoben oder gehemmt  
wurde, finden die Bestimmungen  
des Gehaltsgesetzes 1956 über  
die rückwirkende Vollziehung  
der Vorrückung sowie über die  
spätere Anrechnung des  
Hemmungszeitraumes in der vor  
dem Inkrafttreten dieses  
Bundesgesetzes geltenden  
Fassung Anwendung.

(4) Verordnungen auf Grund  
der Bestimmungen dieses  
Bundesgesetzes können bereits  
von dem seiner Kundmachung  
folgenden Tag an erlassen  
werden.

(5) Mit der Vollziehung  
dieses Bundesgesetzes  
hinsichtlich

1. der Art. I und II der  
Bundesminister für  
Landesverteidigung.
2. des Art. III die  
Bundesregierung, in  
Angelegenheiten jedoch.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

die nur den  
Wirkungsbereich eines  
Bundesministers  
betreffen, dieser  
Bundesminister.

3. des Art. IV jeder  
Bundesminister  
insoweit, als er  
oberste Dienstbehörde  
ist.
4. der Art. V und VI die  
Bundesregierung und
5. des Art. VII der  
Bundesminister für  
Justiz

betraut.